

WERTPAPIERPROSPEKT

DIE NEUEN ANLEIHEN 2016|2024

DER 1. FC KÖLN GMBH & CO. KGAA



SPÜRBAR ANDERS.



SPÜRBAR ANDERS.

**Wertpapierprospekt
für
die Emission von insgesamt
EUR 15.500.000 Schuldverschreibungen
bestehend aus bis zu EUR 15.500.000
3,5% Depotanleihe 2016|2024
und
bis zu EUR 3.000.000
3,5% Schmuckanleihe 2016|2024
der
1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
vom 17. August 2016**

[Diese Seite wurde bewusst freigelassen].

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	5
RISIKOFAKTOREN	16
Risiken in Bezug auf die Emittentin	16
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	23
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	26
Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	26
Abschlussprüfer	26
Zukunftsgerichtete Aussagen	26
Einsehbare Dokumente	26
DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT	27
Die Schuldverschreibungen	27
<i>Rang der Wertpapiere</i>	27
Das Angebot	28
<i>Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen</i>	30
<i>Gebühren und Kosten des Angebots</i>	31
<i>Verwendung des Emissionserlöses</i>	31
<i>Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere</i>	32
<i>Beschränkungen der Übertragbarkeit</i>	32
<i>Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number</i>	32
<i>Zahlstelle</i>	32
BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS	34
Umtauschangebot	34
Weitere Informationen	37
Steuerliche Hinweise	38
Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise	38
ANLEIHEBEDINGUNGEN	39
Anleihebedingungen für die FC-Depot-Anleihe	39
Anleihebedingungen für die FC-Schmuck-Anleihe	43
ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	46
Informationen über die Emittentin	46
Investitionen	47
Ausgewählte Finanzinformationen	47
Geschäftsüberblick	50
Organisationsstruktur	59
Praktiken der Geschäftsführung	65
Zusätzliche Informationen	65
Wesentliche Verträge	65
Rechtsstreitigkeiten	66
Trendinformationen	67
Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition	67
BESTEUERUNG	68
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	68
Besteuerung in der Republik Österreich	71
Verantwortung für Steuern an der Quelle	74
FINANZTEIL	F-1
UNTERSCHRIFTENSEITE	U-1

[Diese Seite wurde bewusst freigelassen].

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bekannt sind. Diese Angaben sind in die Abschnitte A-E (A.1-E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die „**Zusammenfassung**“) enthält alle Angaben, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und für diese Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Angaben nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn eine Angabe wegen der Art der Schuldverschreibungen oder der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieser Angaben keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung dieser Angabe mit dem Hinweis „*entfällt*“ enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Angabe	
A.1	<p>Warnhinweise</p> <p>Warnhinweise, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,• der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,• für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und• diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</p> <p>Entfällt. Die Emittentin, die gleichzeitig die Verantwortung für die Erstellung dieses Prospekts übernommen hat, erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Platzeure und/oder Finanzintermediäre. Die Emittentin übernimmt insofern keine Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.</p>

Abschnitt B – Die Emittentin

Angabe	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin Der juristische Name der Emittentin ist 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, der kommerzielle Name lautet 1. FC Köln (nachfolgend die „Emittentin“, die „Gesellschaft“ oder der „1. FC Köln“).
B.2	Sitz/Rechtsform/geltendes Recht/Land der Gründung der Emittentin Die Emittentin ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, und hat ihren Sitz in Köln.
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken Entfällt. Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Branche der Emittentin auswirken.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe Entfällt. Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften. Alleiniger Kommanditaktionär ist der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., der sowohl 100 % des Grundkapitals der Emittentin als auch 100 % des Stammkapitals der alleinigen Komplementärin der Emittentin hält.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt. Es wird keine Gewinnprognose oder -schätzung veröffentlicht.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen Der Bestätigungsvermerk in Bezug auf den Jahresabschluss für das zum 30. Juni 2015 endende Geschäftsjahr enthält keine Einschränkung. In den Bestätigungsvermerk in Bezug auf den Jahresabschluss für das zum 30. Juni 2014 endende Geschäftsjahr hat die DHPG Dr. Harzem & Partner mbB (vormals KG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, den folgenden Hinweis aufgenommen: „Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort wird in Abschnitt E. auf bestehende Liquiditäts- sowie Aufwands- und Ertragsrisiken hingewiesen, bei deren Eintritt die Entwicklung der Gesellschaft spürbar beeinträchtigt wäre.“ ¹

1 Der entsprechende Abschnitt im Lagebericht lautet: "Die Saison 2014/2015 ist nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit eher konservativ geplant worden und enthält daher einige Ertragspotenziale, insbesondere im Sponsoringbereich (Bandenwerbung/Co-Sponsoring/Business Tageskarten) und im Ticketing, wenn aufgrund der unterstellten sportlichen Entwicklung der Absatz an Tageskarten und die prognostizierten Zuschauereinnahmen über dem geplanten Wert liegen sollten. Auch in den Planungen der Tochtergesellschaften sind über die Ergebnisabführungsverträge noch Ertragschancen vorhanden, so sind die Planzahlen im Merchandising für die 1. Bundesliga unter den Ist-Zahlen aus der Zweitligasaison 2013/2014 angesetzt worden. Darüber hinaus kann sich durch weitere nicht geplante Erträge wie beispielsweise aus dem Erreichen des Achtelfinales im DFB-Pokalwettbewerb der Saison 2014/2015 die Ergebnissituation verbessern. Trotz der konservativen Planung können sich bei einer entsprechend negativen sportlichen Entwicklung auch Risiken in den genannten Bereichen ergeben, wobei die Chancen eindeutig überwiegen. Allgemeine Risiken können sich aus der Bedienung einer ausstehenden Transferbeteiligung sowie aus den grundsätzlichen Unwägbarkeiten aus dem Lizenzkader ergeben, beispielsweise bei ungeplanten Neuverpflichtungen durch langwierige Verletzungen von Leistungsträgern.“

B.12

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die folgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den nach dem deutschen Handelsgesetzbuch („HGB“) erstellten geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin für die zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2014 endenden Geschäftsjahre und den Zwischenabschlüssen zum 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014, welche einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden, entnommen.

Bilanz der Emittentin	31. Dezember 2015 (ungeprüft)	31. Dezember 2014 (ungeprüft)	30. Juni 2015	30. Juni 2014 ² (angepasst)
Aktiva				
Anlagevermögen	41.967	35.309	32.659	29.946
Umlaufvermögen	17.519	15.798	16.763	17.549
Passiva				
Eigenkapital	10.307	1.190	2.745	560
Rückstellungen	8.911	6.745	7.493	5.215
Verbindlichkeiten	30.745	31.243	30.439	31.409
Für den Zeitraum				
Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin	1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 (ungeprüft)	1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft)	1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 ² (angepasst)
in TEUR				
Umsatzerlöse	57.340	41.908	83.917	68.623
Periodengewinn/ Jahresüberschuss	7.563	1.080	2.719	490
Für den Zeitraum				
Kapitalflussrechnung der Emittentin ³	1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 (ungeprüft)	1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 (ungeprüft) ⁴	1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 ² (angepasst)
in TEUR				
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.523	6.616	12.710	5.501
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.015	-8.004	-9.540	-3.884
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.326	-934	-3.522	-3.393

² Die Zahlen zum 30. Juni 2014 wurden so angepasst, als wäre die zum 1. Juli 2014 durchgeführte Verschmelzung der Tochtergesellschaften 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH und 1. FC Köln Gaststätten GmbH auf die Emittentin bereits zum 30. Juni 2014 vollzogen worden, um eine Vergleichbarkeit mit den Finanzangaben des Folgejahres herzustellen.

³ Die Kapitalflussrechnungen der Zeiträume 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 und 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 sind nach DRS 21 berechnet, die Kapitalflussrechnung des Zeitraums 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 ist nach DRS 2 berechnet und daher nicht vergleichbar mit dem Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015. Die Kapitalflussrechnung des Zeitraums 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 wurde ursprünglich ebenfalls nach DRS 2 berechnet und zum Zwecke der Vergleichbarkeit auf DRS 21 umgestellt.

⁴ Die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 ist nicht den historischen Finanzinformationen, sondern dem zum Zweck der Lizenzierung bei der DFL eingereichten Zwischenabschluss vom 6. März 2015 entnommen.

Angabe	
	Wesentliche Verschlechterungen der Aussichten
	Seit dem letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschluss zum 30. Juni 2015 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten des 1. FC Köln eingetreten.
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition
	Entfällt. Seit dem 31. Dezember 2015 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind
	Entfällt. Es existieren keine Ereignisse aus jüngster Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Bitte siehe Angabe B.5. Angabe zur Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe
	Der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. ist alleiniger Kommanditaktionär und hält 100 % des Grundkapitals der Emittentin.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin
	Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Lizenzspielbetrieb im Profifußball und dessen Vermarktung. Den Hauptteil ihrer Einnahmen erzielt die Emittentin in den Bereichen mediale Vermarktung, Spielbetrieb, Sponsoring und Transfers.
B.16	Beteiligungen; Beherrschungsverhältnis
	Der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. hält 100 % des Grundkapitals der Emittentin und 100 % des Stammkapitals der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH, welche die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist.
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitle
	Entfällt. Weder die Emittentin noch ihre Schuldtitle haben ein Kreditrating erhalten.

Abschnitt C – Wertpapiere

Angabe	
C.1	Gattung und Art der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennnummer (WKN)
	Art
	Bei den Wertpapieren handelt es sich um festverzinsliche, nicht besicherte Inhaberschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen bestehen aus Schuldverschreibungen einer global verbrieften Anleihe (die „FC-Depot-Anleihe“) und Schuldverschreibungen einer Schmuckanleihe (die „FC-Schmuck-Anleihe“).
	Wertpapierkennnummern
	Die WKN der FC-Depot-Anleihe lautet A2AAWR, die ISIN lautet DE000A2AAWR2. Die WKN der FC-Schmuck-Anleihe lautet A2AAWS, die ISIN der FC-Schmuck-Anleihe DE000A2AAWS0.
C.2	Währung der Wertpapieremission
	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere
	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8

Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, Rangfolge der Wertpapiere und Einschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen (der „**Anleihegläubiger**“) hat aus ihnen das Recht, Zahlungen von Zinsen und Kapital von der Emittentin zu verlangen, wenn diese Zahlungen gemäß den Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) fällig sind.

Rangfolge der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen ungesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen ungesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Kündigungsgründe

Die Bedingungen sehen Kündigungsgründe vor, welche die Anleihegläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Des Weiteren sehen die Anleihebedingungen vor, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe an bestimmten Wahl-Rückzahlungstagen zu bestimmten Wahl-Rückzahlungskursen vorzeitig ganz, aber nicht teilweise, zurückzahlen kann.

Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

C.9

Bitte siehe Angabe C.8.

Zinssatz/Festverzinsliche Schuldverschreibungen/Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen/Fälligkeitstag/Rendite/Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. August 2016 an, mit einem festen Zinssatz von 3,5% (in Worten: dreieinhalb Prozent) *per annum*, nachträglich zahlbar am 1. August eines jeden Jahres, verzinst. Erstmals am 1. August 2017.

„**Zinszahlungstag**“ ist der 1. August.

Fälligkeitstag der FC-Schmuck-Anleihe

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe zu ihrem Nennbetrag am 1. August 2024 zurückgezahlt.

Fälligkeitstag der FC-Depot-Anleihe

Soweit nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen jeweils am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 in Höhe eines Nennbetrags zwischen EUR 10 (Minimum) und EUR 25 (Maximum) je Schuldverschreibung und am 1. August 2024 den gegebenenfalls noch ausstehenden restlichen Nennbetrag zurückzuzahlen.

Rendite

Entfällt. Eine generelle Berechnung der Rendite ist aufgrund der Berücksichtigung individueller Kosten nicht möglich.

Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen

Entfällt. Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter.

C.10	Bitte siehe Angabe C.9. Erläuterung, wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen
C.11	Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.

Abschnitt D – Risiken

Angabe	
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p> <p>Mangelnder sportlicher Erfolg, insbesondere Abstieg</p> <p>Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt im Wesentlichen von dem sportlichen Erfolg der Lizenzspielermannschaft ab. Ein Abstieg in die 2. Bundesliga oder eine noch unterklassigere Liga hätte erhebliche Einnahmeverluste zur Folge, insbesondere die Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte und aus Werbeverträgen würden deutlich niedriger ausfallen. Zudem könnte das Zuschauerinteresse nachlassen. Die wirtschaftliche Situation der Emittentin könnte sich hierdurch, wenn nicht der unmittelbare Wiederaufstieg in die Bundesliga gelingt, mittelfristig bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.</p> <p>Vermögensrisiken</p> <p>Die zum 1. August 2017 fälligen Anleihen der Emittentin sollen mittels der Schuldverschreibungen umgeschuldet bzw. zurückgezahlt werden. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Gläubiger der Anleihen 2012 2017 zu einer vorzeitigen Beendigung dieses Schuldverhältnisses und zum Wechsel in die FC-Depot-Anleihe oder die FC-Schmuck-Anleihe zu bewegen respektive durch eine alternative Generierung von Neuzeichnern ein adäquates Volumen zur Bedienung der in 2017 fälligen Anleihen 2012 2017 zu erreichen, könnte dies in einer Insolvenz resultieren. Weiterhin könnte die Emittentin gezwungen sein, zusätzliche Kredite in Anspruch zu nehmen. Dabei ist sie von der Entwicklung der Zinssätze abhängig und dadurch eingeschränkt, dass wesentliche als Sicherheit in Betracht kommende Vermögensgegenstände bereits verpfändet sind.</p> <p>Fehlende Lizenzerteilung/Lizenzzug</p> <p>Die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesligas setzt eine Lizenz voraus, die von dem „Die Liga – Fußballverband e.V.“ (der „Ligaverband“) jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband kann eine solche Lizenz auch von Auflagen und Bedingungen abhängig machen und entziehen. Ein derartiger Verlust der Lizenz würde automatisch auch den Abstieg in eine niedrigere Spielklasse nach sich ziehen. Für die Spielzeit 2016/2017 hat die Emittentin die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga ohne Auflagen und Bedingungen erhalten.</p> <p>Die Teilnahme am Spielbetrieb der Clubwettbewerbe der „Union des Associations Européennes de Football“ („UEFA“) (Champions League und Europa League) setzt ebenfalls eine Lizenz voraus, die von der UEFA jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Mit der Lizenzerteilung durch den Ligaverband erwirbt der Bewerber auch die Berechtigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern er nach den geltenden Bestimmungen qualifiziert ist und von der UEFA zur Teilnahme zugelassen wird.</p>

Die Nichterteilung einer Lizenz hätte zur Folge, dass die Emittentin nicht an den entsprechenden Wettbewerben teilnehmen kann.

Spielergehälter und Ablösesummen

In Sonderfällen, z. B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern kann es dazu kommen, dass die Gesamthöhe der vom Verein zu zahlenden Ablösesummen höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für die Emittentin bedeuten kann.

Einnahmen aus Medienrechten

Die Emittentin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus der Zentralvermarktung von Medienrechten für die Bundesliga und die 2. Bundesliga durch die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL“). Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, hätte dies einen erheblichen Einfluss auf die von der DFL erzielten Einnahmen. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass Kartellbehörden gegen die aktuelle Vergabe der Rechte einschreiten. Der Wegfall der Zentralvermarktung könnte einen erheblichen Einfluss auf das Erlöspotenzial der Vermarktung haben. Auch eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung könnte zu sinkenden Einnahmen bei der Emittentin führen.

Sonstige Einnahmequellen

Die Emittentin erzielt einen erheblichen Teil ihrer Umsätze aus dem Spielbetrieb (insbesondere Ticketing), dem Sponsoring und dem Merchandising (Verkauf von Fanartikeln). Sollte ein wesentlicher Sponsor, insbesondere der Hauptsponsor, wegfallen, ohne dass zeitnah ein Ersatz gefunden wird, könnte dies einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Gleiches gilt für den Fall, dass das Interesse am 1. FC Köln nachlässt und in der Folge die Einnahmen aus den genannten zentralen Bereichen sinken.

Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ist insbesondere die Leistung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, vor allem der Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und der Trainer sowie Führungskräfte, von wesentlicher Bedeutung. Das Ausscheiden dieser Personen kann sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken.

Sportinvalidität von Leistungsträgern

Das Recht auf Spielerlaubnis eines Spielers wird in der Bilanz als immaterieller Vermögensgegenstand entsprechend der Höhe der gezahlten Ablösesumme inklusive Anschaffungsnebenkosten aktiviert und grundsätzlich linear entsprechend der Erstvertragslaufzeit abgeschrieben. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf das Spielervermögen aufgrund von andauernder Krankheit oder Verletzung eines Spielers, ob physisch oder psychisch, ob durch Unfall oder Erkrankung, könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Abnahme der Popularität des Fußballsports

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Vergangenheit stets angestiegene Popularität des Fußballsports in Deutschland in der Zukunft wieder abnimmt. Als Ursache hierfür käme unter anderem eine in Relation steigende Beliebtheit von anderen Sportarten in Betracht. Eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports könnte sich auch negativ auf die verschiedenen Einnahmequellen der Emittentin auswirken.

Einfluss des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. auf die Emittentin

Der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. hat durch seine Stellung als Alleingesellschafter der Komplementärin der Emittentin, der 1. FC Köln Verwaltung GmbH, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin. Als eingetragener Verein werden die grundsätzlichen Entscheidungen durch das Votum seiner Mitglieder bestimmt. Diese Art der Entscheidungsfindung kann in Einzelfällen mit den wirtschaftlichen Interessen der Emittentin kollidieren und sich negativ auf deren Einnahmesituation auswirken.

Abhängigkeit von den Verbandsregeln und der Organisation des Bundesliga Spielbetriebs durch die DFL

Die Rechte und Pflichten der DFL, den Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga zu organisieren, basieren auf einem Grundlagenvertrag mit dem Deutschen Fußball-Bund e.V. („DFB“), der jeweils zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden kann. Entsprechende Regelungen gibt es bei internationalen Verbänden. Wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und/oder der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Lizenzierung und Vermarktung sind demnach möglich und könnten erhebliche, kaum absehbare Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation des Lizenzfußballs in Deutschland und damit auch der Emittentin haben.

Möglichkeit von Strafzahlungen und Platzsperren bei Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA

Aufgrund von Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA, z.B. durch das Abbrennen von Pyrotechnik oder das Werfen von Gegenständen, könnte es zu erheblichen Sanktionen gegen die Emittentin kommen. Strafzahlungen, Platzsperren oder so genannte Geisterspiele, bei denen die Zuschauer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, könnten wegen der bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der Emittentin vom sportlichen Erfolg ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich belasten.

Negative Medienberichterstattung

Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt werden. Nicht auszuschließen ist dadurch sowohl ein Rückgang der Zuschauerzahlen, als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren.

Mangelnder Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin durch adäquate Versicherungen gedeckt sind. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiken aus Veranstaltungsbetrieb

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen besteht trotz umfangreicher Vorsichtsmaßnahmen die Gefahr, dass Schäden an Leib und Leben von Zuschauern, Fans und Mitarbeitern oder der Infrastruktur entstehen. Der Eintritt der genannten Risiken könnte einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken aus der Informationstechnologie

Sowohl Betrieb als auch Nutzung von IT-Systemen bergen Risiken: Netzwerke oder Systeme können ausfallen, Daten und Informationen können aufgrund von Bedien- und Programmfehlern oder auch durch externe Einflüsse verfälscht oder gelöscht werden. Beide Fälle können gravierende Störungen der Geschäftsabläufe zur Folge haben.

Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligavereinen direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Staatsschuldenkrise und der Unsicherheiten, insbesondere im Euroraum, besteht aufgrund der wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin aus Spielbetrieb, Sponsoring und Merchandising sinken.

D.3

Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt bei Betrachtung der reinen Finanzkennzahlen unterhalb der Verzinsung, die Emittenten anderer Branchen mit ähnlicher Bonität bieten. Bei Anleihen anderer Emittenten kann daher gegebenenfalls ein attraktiveres Rendite-/Risikoverhältnis erzielt werden. Die Schuldverschreibungen sollten daher nicht von Anlegern gekauft werden, die lediglich das Rendite-/Risikoverhältnis ihrer Anlage optimieren wollen.

Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser besonders einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, welches die Rendite solcher Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie dies in der Vergangenheit einige getan haben), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten die Investoren weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder kein Kapital erhalten.

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung der FC-Depot-Anleihe

Die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe werden gemäß den Anleihebedingungen jeweils am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 in Höhe eines Nennbetrags zwischen EUR 10 (Minimum) und EUR 25 (Maximum) je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Am 1. August 2024 wird der gegebenenfalls noch ausstehende restliche Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Anleihegläubiger werden in den Jahren 2017 bis 2024 durch die teilweise Rückzahlung eine geringere Rendite erzielen als Gläubiger einer Anleihe, die vollständig am Fälligkeitstag zurückgezahlt wird, sofern sie nicht in der Lage sind, den vorzeitig zurückgezahlten Betrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Zudem hat die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe, jeweils nach ihrer vorgesehenen teilweisen Rückzahlung, am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 ganz, aber nicht teilweise, zu den in den Anleihebedingungen genannten Wahl-Rückzahlungskursen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin besteht für die Gläubiger der Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe das Risiko, dass sie eine geringere als die erwartete Rendite erzielen, sofern sie nicht in der Lage sind, den vorzeitig zurückgezahlten Betrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.

Fehlender Sekundärhandel

Die Schuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notiert, so dass wahrscheinlich kein aktiver Handel mit den Schuldverschreibungen zustande kommt. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, die Schuldverschreibungen jederzeit verkaufen zu können. Fehlende Verkaufsmöglichkeiten schränken die Gelegenheit der Investoren ein, den Wert der Schuldverschreibungen zu realisieren und sie sind unter Umständen darauf angewiesen, die Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu halten. Ein fehlender Sekundärmarkt führt dazu, dass keine Preisbildung für die Schuldverschreibungen erfolgen kann, wie sie bei einem Börsenhandel üblich wäre.

Aufstockungen

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

Keine Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Das Recht der Emittentin, für andere Verbindlichkeiten Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen, bleibt bestehen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleihegläubiger nur geringe oder gegebenenfalls keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Abschnitt E – Angebot

Angabe

E.2b

Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse der Emission vorrangig für die Refinanzierung der FC-Anleihe 2012|2017 (WKN: A1PG1A) (die „FC-Anleihe 2012|2017“) und der 1. FC Köln 5%-Anleihe 2012|2017 (WKN: A1RE7Y) (die „1. FC Köln 5%-Anleihe“) einzusetzen, soweit diese nach Durchführung des Umtauschangebots noch ausstehen. Weiterhin beabsichtigt die Emittentin, den Emissionserlös zur Rückzahlung von Darlehen in einem Volumen von EUR 3.000.000 einzusetzen.

E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen
	<p>Die Schuldverschreibungen werden Investoren in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für öffentliche Angebote angeboten.</p> <p>Das Angebot besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einem Umtauschangebot, wonach die Emittentin die Inhaber der FC-Anleihe 2012 2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe im Rahmen eines voraussichtlich am 19. August 2016 auf der Internetseite der Emittentin zu veröffentlichten Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012 2017 bzw. der 1. FC Köln 5%-Anleihe in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das „Umtauschangebot“); b) einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer am Umtauschangebot weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „Mehrerwerbsoption“); sowie c) einem allgemeinen öffentlichen Angebot durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Internetseite der Emittentin (das „Öffentliche Angebot über die Internetseite“).
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen bzw. Interessenkonflikte
	<p>Entfällt. Bei den an der Emission bzw. dem Angebot beteiligten Personen bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen bzw. Interessenkonflikte, die für die Emission bedeutsam sind.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden
	<p>Entfällt. Die Emittentin wird keine Gebühren oder Kosten erheben. Jeder Investor muss sich aber selbst über Steuern oder Gebühren informieren, denen er unterliegen kann, wie zum Beispiel Depotgebühren.</p>

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Risikofaktoren sorgfältig lesen und bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots berücksichtigen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekannten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (die „Emittentin“, die „Gesellschaft“ oder der „1. FC Köln“) und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder die als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgend genannten Risikofaktoren stellt keine Aussage über ihre Realisierungswahrscheinlichkeit oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts der Emittentin dar. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Mangelnder sportlicher Erfolg, insbesondere Abstieg

Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt im Wesentlichen vom sportlichen Abschneiden der Lizenzspielermannschaft des 1. FC Köln ab. Dabei haben die Ligazugehörigkeit, die Teilnahme und das Abschneiden im DFB-Pokal sowie in ggf. europäischen Wettbewerben einen bedeutenden Einfluss auf die Einnahmen der Emittentin. Trotz intensiver Analyse und Vorarbeiten können Fehlinvestitionen bei Neuverpflichtungen sowie verletzungsbedingte Ausfälle von Leistungsträgern den angestrebten sportlichen Erfolg gefährden.

Die Höhe der Einnahmen aus der zentralen Vermarktung der medialen Rechte (Fernseh-, Internet- und Hörfunkübertragungen) ist davon abhängig, welche Platzierung die Fußball-Lizenzspielermannschaft des 1. FC Köln in einem Fünfjahreszeitraum erreicht und würde sich bei anhaltend schlechten Platzierungen in der Bundesliga deutlich verringern. Sollte die Lizenzspielermannschaft der Emittentin absteigen, würden die Einnahmen weiter sinken. Im Fall eines Abstiegs besteht zudem das Risiko, dass Leistungsträger den 1. FC Köln für eine deutlich unter dem Marktwert liegende Ablösungsumme verlassen.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Ausgaben nur bedingt den reduzierten Einnahmen angepasst werden können, was entsprechend negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann. Die wirtschaftliche Situation der Emittentin könnte sich bis hin zur Existenzgefährdung verschlechtern und im Extremfall zur Insolvenz führen.

Vermögensrisiken

Sollten in der Spielzeit 2016/2017 oder in folgenden Spielzeiten bestimmte Vermögens-, Ertrags- und Liquiditätsrisiken eintreten, könnte die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Emittentin so stark belastet werden, dass es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen könnte. In diesem Fall würden die Anleihegläubiger nur geringe oder keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Die Gläubigerstruktur der Emittentin besteht derzeit neben Banken und einzelnen privaten Darlehensgebern, an welche die Emittentin Teile ihres Vermögens als Sicherheit bestellt hat, in erster Linie aus der Begebung von Schuldverschreibungen im Rahmen der Anleihen 2012|2017. Die zum 1. August 2017 fälligen Anleihen sollen mittels der Ausgabe der Schuldverschreibungen, welche diesen Prospekt zum Gegenstand haben, umgeschuldet bzw. zurückgezahlt werden. Sollte die Emittentin nicht in der Lage

sein, die Gläubiger der Anleihen 2012|2017 zu einer vorzeitigen Beendigung dieses Schuldverhältnisses und zum Wechsel in die FC-Depot-Anleihe oder die FC-Schmuck-Anleihe zu bewegen respektive durch eine alternative Generierung von Neuzeichnern ein adäquates Volumen zur Bedienung der in 2017 fälligen Anleihen 2012|2017 zu erreichen, könnte dies in einer Insolvenz resultieren.

Sollte die Emittentin darüber hinaus nicht in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus den Verbindlichkeiten gegenüber den Banken und/oder privaten Darlehensgebern nachzukommen, könnte dies zu einem Verlust der als Sicherheit bestellten Vermögensgegenstände/Abtretungen führen.

Die Emittentin könnte gezwungen sein, zusätzlich Kredite in Anspruch zu nehmen, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können und Liquiditätsengpässe zu überbrücken. Dabei ist sie zum einen von der Gewährung von Kreditlinien und zum anderen von den Zinssätzen und deren Entwicklung abhängig. Erschwert wird die erneute Aufnahme von Fremdkapital dadurch, dass wesentliche Sicherheiten bereits verpfändet sind.

Fehlende Lizenzerteilung/Lizenzentzug

Die Teilnahme der Lizenzspielermannschaft der Emittentin am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga setzt voraus, dass der 1. FC Köln über eine Lizenz des „Die Liga – Fußballverband e.V.“ („Ligaverband“) verfügt, die jeweils für eine Spielzeit erteilt wird. Der Ligaverband hat sein operatives Geschäft und somit auch die Durchführung des Lizenzierungsverfahrens an die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL“) übertragen. Die DFL erteilt Lizenzen entsprechend der Lizenzierungsordnung und ihrer Anhänge. Dabei ist das Lizenzierungsverfahren in die vier Teilbereiche (A) sportliche, (B) rechtliche, personelle und administrative, infrastrukturelle und sicherheitstechnische, (C) medientechnische und (D) finanzielle (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) Kriterien aufgeteilt. Die DFL kann eine Lizenz auch unter Auflagen erteilen, von Bedingungen abhängig machen oder entziehen. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des teilnehmenden Clubs sowie die Verletzung von Pflichten aus dem Lizenzvertrag. Sollte ein Club der Bundesliga oder der 2. Bundesliga vor der Spielzeit die Lizenz nicht erhalten oder sollte ihm die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, so gilt er automatisch als Absteiger in eine niedrigere Spielklasse, für die er erneut eine Lizenz erhalten muss. Sollte die Emittentin für eine der kommenden Spielzeiten keine Lizenz erhalten oder sollte ihr die Lizenz während der Spielzeit entzogen werden, besteht die Gefahr, dass der automatische Abstieg in eine niedrigere Spielklasse oder eine aus einem Lizenzentzug resultierende Einstellung des Spielbetriebs in letzter Konsequenz zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt. Dies könnte bedeuten, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht mehr nachkommen kann. Bei einer bedingten Lizenzerteilung oder einer Lizenzerteilung unter Auflagen könnten der Emittentin erhebliche Mehrkosten entstehen, die wiederum eine negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

Neben diesen Gründen könnte auch ein Verlust der Kontrolle über die Emittentin durch ihren Alleingesellschafter, den 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., die grundsätzlich Voraussetzung einer Lizenzerteilung ist, zu einem Lizenzentzug führen, der unter Umständen einen Zwangsabstieg zur Folge haben könnte. Dadurch würde die wirtschaftliche Existenz der Emittentin erheblich gefährdet.

Die Teilnahme der Emittentin am Spielbetrieb der UEFA-Clubwettbewerbe setzt voraus, dass sie über eine Lizenz der UEFA verfügt. Diese wird ebenfalls jeweils für eine Spielzeit erteilt. Die entsprechenden Regeln sind in den „UEFA Club Licensing and Financial Fair Play Regulations“ niedergelegt. Die UEFA hat hierzu ein zweistufiges Verfahren eingeführt. Im Rahmen des UEFA Club Licensing wird geprüft, inwiefern dem Bewerber eine Lizenz erteilt werden kann. Dieser Prüfungsprozess wird größtenteils von den Nationalverbänden vorgenommen, die angehalten sind, ihre nationalen Statuten mindestens an den Standards der UEFA auszurichten. Folglich berechtigt die Lizenzerteilung durch den Ligaverband in der Regel auch zur Teilnahme an den UEFA-Clubwettbewerben. Im Zuge des UEFA Club Monitorings, auch bekannt unter dem Begriff des „Financial Fairplays“, sind die Teilnehmer an den UEFA-Clubwettbewerben verpflichtet regelmäßig Kennzahlen zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu liefern. Im Zentrum der Prüfung steht dabei eine Break-even-Analyse, welche durch so genannte Adjustments ergänzt wird (z.B. werden Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen und Aufwendungen für den Jugendbereich dem Bewerber positiv zugerechnet). Die UEFA kann die Lizenzerteilung verweigern, an Auflagen knüpfen

oder die Lizenz entziehen. Gründe für einen Lizenzentzug oder eine Nichterteilung der Lizenz sind insbesondere der fehlende Nachweis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Emittentin sowie die Verletzung von Pflichten aus den Regularien der UEFA. Sollte der Emittentin die Lizenz für die UEFA-Clubwettbewerbe verweigert werden, so nimmt diese für die entsprechende Spielzeit nicht an den Spielen der Champions League respektive Europa League teil.

Die Lizenzvergabe hängt auch von Vorgaben ab, die der „Deutscher Fußball-Bund e.V.“(„DFB“) und die DFL in der Wahrnehmung ihrer sozialen und gesellschaftspolitischen Verantwortung und zur Förderung des Nachwuchses machen und die sowohl den sportlichen als auch den wirtschaftlichen Bereich betreffen können. So ist der 1. FC Köln beispielsweise verpflichtet, ein funktionierendes Leistungszentrum und mindestens sieben Nachwuchsmannschaften zu unterhalten.

Darüber hinaus hat sich die Emittentin in ihrer Satzung dem Lizenzspielerstatut, der Satzung und den Ordnungen des Ligaverbands und der DFL sowie den Entscheidungen des DFB (beispielsweise des DFB-Sportgerichts), des Ligaverbands und der DFL unterworfen.

Die Emittentin hat die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Spielzeit 2016/2017 ohne Auflagen und Bedingungen erhalten. Negative Auswirkungen können sich allerdings auch aus der Erteilung von Auflagen durch die DFL während der Spielzeit in der Bundesliga ergeben.

Spielergehälter und Ablösesummen

Vereine stehen nicht nur national, sondern auch international ständig im Wettbewerb um gute Spieler. Nach Auslaufen des jeweiligen Arbeitsvertrages steht es einem Spieler frei, mit einem anderen Fußballverein einen Vertrag als Lizenzspieler abzuschließen. Ob ein Spieler davon überzeugt werden kann, zu einem Verein zu wechseln oder seinen Vertrag bei einem Verein zu verlängern, hängt insbesondere von den Konditionen ab, die der Verein dem jeweiligen Spieler bieten kann. Sollte der 1. FC Köln aufgrund seiner jeweiligen finanziellen Situation nicht dazu in der Lage sein, die für die Verpflichtung oder Vertragsverlängerung eines oder mehrerer geeigneter Spieler erforderlichen Mittel aufzubringen, könnte sich dies negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit und damit wiederum auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist bestrebt, Spieler zu verpflichten, für die (allenfalls) eine moderate Ablösesumme zu zahlen ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Sonderfällen, z.B. bei Verletzungen von Schlüsselspielern aufgrund von Nachverpflichtungen, die Gesamthöhe der zu zahlenden Ablösesummen höher als ursprünglich budgetiert ausfällt, was eine erhebliche finanzielle Belastung und einen erheblichen Liquiditätsabfluss für die Emittentin bedeuten kann. Auf der anderen Seite stellen Ablösezahlungen aber auch potenzielle Einnahmemöglichkeiten für die Emittentin dar, wobei grundsätzlich das Risiko besteht, dass Transfereinnahmen aus den nachfolgend dargestellten Gründen geringer als geplant ausfallen können.

Um für erfolgreiche Spieler im Falle eines Vereinswechsels Ablösesummen erzielen zu können, wird angestrebt, die Spieler mit einer möglichst langen Vertragslaufzeit längerfristig zu binden, was teilweise auch über vertragliche Optionen gesteuert wird. Als Gegenleistung für die längerfristige Bindung sind in der Regel höhere Gehälter an die Spieler zu zahlen und oftmals die vertragliche Zusicherung zu geben, den Spieler für eine vordefinierte fixe Ablösesumme ohne Widerspruchsmöglichkeit zu einem anderen Verein wechseln zu lassen, sofern der aufnehmende Verein diese Ablösesumme zu zahlen bereit ist. Längerfristige Verträge bergen ferner das Risiko, dass unter Umständen trotz anhaltendem Formtief eines Spielers der Club zur Zahlung von erheblichen Gehaltssummen verpflichtet bleibt.

Die Emittentin könnte künftig hinsichtlich der Verpflichtung geeigneter Spieler stark eingeschränkt sein, wenn diese nur bei Zahlung hoher Ablösesummen und/oder hoher Gehälter verpflichtet werden können und die Emittentin auf Grund ihrer finanziellen Situation nicht in der Lage wäre, entsprechende Mittel aufzubringen. Dies könnte sich negativ auf die sportliche Leistungsfähigkeit der Emittentin und damit indirekt negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Sportliche Erfolge erfordern insbesondere im Fußball ein eingespieltes Team von Spielern. Der sportliche Erfolg des 1. FC Köln hängt daher auch wesentlich davon ab, dass bestimmte Lizenzspieler dauerhaft

beim Verein verbleiben. Wenn einzelne oder mehrere der besonders wichtigen und talentierten Lizenzspieler ihre mit dem Verein abgeschlossenen Arbeitsverträge nicht verlängern sollten, könnte sich dies negativ auf den sportlichen Erfolg auswirken. Das gleiche gilt, wenn Lizenzspieler aus anderen Gründen – etwa durch eine Verhängung einer Sperre oder aufgrund einer Verletzung – ausfallen oder für von anderen Vereinen ausgeliehene Spieler nach der Ausleihperiode kein adäquater Ersatz gefunden werden kann. Alle in den vorstehenden Absätzen geschilderten Risiken könnten sich je für sich genommen und erst recht in Kumulation miteinander erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Einnahmen aus Medienrechten

Die Emittentin erzielt einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus der Zentralvermarktung der Medienrechte für die 1. und 2. Bundesliga durch die DFL. Zu diesen Medienrechten zählen insbesondere die Rechte für das Bezahlfernsehen (Pay-TV), das frei zu empfangende Fernsehen (Free-TV) und die Rechte für die Übertragung und Zusammenfassung der Spiele im Bereich des kabel- und internetgestützten Fernsehens (IP-TV bzw. WebTV) sowie über den Mobilfunk. Die DFL hat im Wege der Zentralvermarktung mit verschiedenen Partnern Medienverträge für die Spielzeiten 2013/2014 bis 2016/2017 in Höhe von jährlich durchschnittlich rund EUR 628 Mio. (insgesamt rund EUR 2,51 Mrd.) abgeschlossen. Sollte es zu einem Ausfall eines oder mehrerer Vertragspartner der DFL kommen, könnte dies einen erheblich negativen Einfluss auf die von der DFL erzielten Einnahmen aus der Vermarktung der Medienrechte haben. Am 9. Juni 2016 hat die DFL die Rahmendaten aus der Vergabe der nationalen Medienrechte für die Spielzeiten 2017/2018 bis einschließlich 2020/2021 bekanntgegeben: Demnach steigen die jährlichen Einnahmen für die Bundesligisten auf durchschnittlich EUR 1,16 Mrd., insgesamt auf EUR 4,64 Mrd. für den neu vermarkten Zeitraum. Die erwarteten Zuwachsraten aus der internationalen Vermarktung werden diesen Betrag nochmals steigern. Diese Erhöhung der Einnahmeseite wird aller Voraussicht nach auch zu einem geänderten Ausgabeverhalten der Vereine führen. Sollte die DFL daher in künftigen Rechteperioden nicht mehr in der Lage sein, vergleichbare oder gar höhere Einnahmen aus der Vermarktung der Medienrechte zu erzielen, würde dies zu einem Absinken der an die Vereine der 1. und 2. Bundesliga weitergeleiteten Einnahmen führen und sich daher erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das Bundeskartellamt hat die zentrale Ausschreibung der Medienrechte durch die DFL für die Spielzeiten 2009/2010 bis 2012/2013 und 2013/2014 bis 2016/2017 untersucht und erklärt, dass es keinen Anlass sieht, einzuschreiten. Die DFL hat bei der Ausschreibung der medialen Rechte für die Spielzeiten 2017/2018 bis einschließlich 2020/2021 jedoch die Vorbehalte seitens des Bundeskartellamtes bezüglich eines in der Vergangenheit möglichen Erwerbs aller Live-Rechte der Bundesliga durch einen einzigen Bieter (aktuell der Pay-TV Sender Sky) mit der Einführung eines Alleinerwerbsverbots (sog. No Single Buyer Rule) berücksichtigt, so dass das geänderte Ausschreibungsmodell der DFL (Vergabe einzelner Rechtepakete) am 11. April 2016 vom Bundeskartellamt genehmigt worden ist.

Es ist jedoch nicht mit abschließender Sicherheit auszuschließen, dass das Bundeskartellamt die Prüfung der Vermarktung nochmals aufgreift oder dass die Europäische Kommission in ein Prüfungsverfahren wegen des Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften eintritt, sollten sich die maßgeblichen Tatsachen und Annahmen aus Sicht der Kartellbehörden nachträglich als unzutreffend erweisen.

Schließlich ist es nicht ausgeschlossen, dass Dritte (beispielsweise Wettbewerber des Anbieters, der den Zuschlag auf die oder Teile der Übertragungsrechte erhalten hat) die gegenwärtig oder künftig praktizierten Vermarktungsmodalitäten unabhängig von der diesbezüglichen Praxis der Kartellbehörden im Wege der privaten (zivilprozessualen) Durchsetzung kartellrechtlicher Vorschriften angreifen.

Der mögliche Wegfall bzw. die grundlegende Einschränkung der zentralen Vermarktung durch die DFL könnte die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga als Ganzes erheblich beeinträchtigen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Emittentin – selbst wenn die Vermarktungsfähigkeit und das Erlöspotenzial der Bundesliga und 2. Bundesliga als Ganzes unberührt bleibt – bei einer künftigen modifizierten zentralen oder überwiegend dezentralen Vermarktungspraxis nur noch deutlich geringere Einnahmen erzielen kann, da sich die Medien zu diesem Zeitpunkt vorrangig für andere Lizenznehmer interessieren könnten.

Ferner besteht das Risiko, dass sportliche Misserfolge des 1. FC Köln bei einer veränderten Vermarktungspraxis tendenziell stärkere Einnahmeminderungen zur Folge haben könnten als in dem bisher praktizierten Modell. Jedes dieser Risiken könnte sich in erheblicher Weise nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus kann eine geänderte Zuteilung der von der DFL erzielten Erlöse aus der zentralen Vermarktung der Medienrechte für die Bundesliga und 2. Bundesliga zu sinkenden Einnahmen bei der Emittentin führen. Die konkrete Höhe der Einnahmen aus der Zentralvermarktung der Medienrechte durch die DFL zufließenden Einnahmen ist aktuell davon abhängig, ob die Emittentin in der Bundesliga oder 2. Bundesliga spielt und auf welchem Tabellenplatz der jeweiligen Liga die Emittentin durchschnittlich in den vergangenen fünf Spielzeiten gestanden hat. Die jeweiligen Endplatzierungen eines Lizenznehmers in den vergangenen fünf Spielzeiten werden im Verhältnis 5:4:3:2:1 gewertet. Die auf die Lizenznehmer der DFL in der bis 2017 andauernden Rechteperiode auszuschüttenden Einnahmen aus der Zentralvermarktung verteilen sich dabei aktuell zu 80 % auf die Bundesliga und zu 20 % auf die 2. Bundesliga. Die Traditionsviere Hertha BSC Berlin, Werder Bremen, Eintracht Frankfurt, Hamburger SV, VfB Stuttgart und der 1. FC Köln haben sich zu einem „Team Marktwert“ zusammengeschlossen und ein Konzept erarbeitet, wonach die Einnahmen aus der Zentralvermarktung nicht nur nach sportlichen Kriterien ausgeschüttet werden, sondern auch Parameter wie Reichweite und Bekanntheitsgrad mit einfließen sollen. Über das Konzept wird der Ligavorstand Ende August 2016 entscheiden.

Für die Verteilung der Erlöse aus der Vermarktung der Bundesliga im Ausland bekommt zum einen jeder Bundesligist einen Sockelbetrag, zum anderen einen Anteil im Verhältnis zu den durch die Emittentin in den letzten fünf Jahren gemäß der UEFA-Koeffizienten-Setzliste errungenen Punkten.

Sollte sich diese Verteilung der Einnahmen aus der Zentralvermarktung der DFL in der laufenden oder in künftigen Rechteperioden zum Nachteil der Emittentin ändern, könnte dies zu einem Absinken der Einnahmen der Emittentin führen und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Sonstige Einnahmequellen

Neben den Einnahmen aus der medialen Vermarktung erzielt die Emittentin einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen aus dem Spielbetrieb (Ticketing und Catering im RheinEnergieSTADION), dem Sponsoring, der Hospitality (Bewirtung im VIP-Bereich) und dem Merchandising (Verkauf von Fanartikeln). Sollte ein wesentlicher Sponsor, insbesondere der Hauptsponsor (aktuell die REWE-Zentralfinanz eG (nachfolgend „REWE“)) oder der Namensrechtsgeber des Stadions (aktuell die RheinEnergie AG), wegfallen, ohne dass es gelingt, hierfür zeitnah Ersatz zu finden, könnte dies erhebliche Einnahmeausfälle für die Emittentin zur Folge haben. Ebenso könnten erhebliche Einnahmeausfälle entstehen, wenn die Nutzung des RheinEnergieSTADION zeitweise eingeschränkt wäre, z. B. im Fall eines Brandes oder einer Sperrung aus sicherheitstechnischen und sonstigen Gründen oder wenn das Stadion aufgrund von Ausschreitungen vor, während oder nach einem Spiel für Heimspiele der Lizenzspielermannschaft der Emittentin gesperrt würde. Kann das RheinEnergieSTADION nicht wie vorgesehen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten oder behördlicher Auflagen nur eingeschränkt genutzt werden, könnte dies auch Auswirkungen auf das Lizenzierungsverfahren haben.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass Sponsoren und Partner ihre Zusammenarbeit mit der Emittentin beenden bzw. reduzieren, weil aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ihr Geschäftsfeld eingeschränkt wird. Zu nennen ist insbesondere die Getränkemittelbranche. Diese könnte sich bei einem möglichen Alkoholverbot im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, wie z. B. einem Fußballspiel, dafür entscheiden, ihr Engagement beim 1. FC Köln zu beenden.

Abhängigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen

Für den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin ist insbesondere die Leistung von Mitarbeitern in Schlüsselfunktionen, vor allem der Leistungsträger der Lizenzspielermannschaft und ihrer Trainer sowie der Führungskräfte der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Sollten diese Personen die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen, könnte die Emittentin gezwungen sein, sie bereits vor Ablauf ihrer Verträge zu ersetzen. Insbesondere könnte es erforderlich werden, weitere, in der Planung nicht vorgesehene

Spieler zu verpflichten. Hierdurch würde die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflusst.

Auch das reguläre Ausscheiden einer dieser Personen könnte sich negativ auf den sportlichen und/oder wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin auswirken, wenn es nicht gelingen sollte, die Position zeitnah mit ähnlich qualifiziertem Personal zu vergleichbaren wirtschaftlichen Bedingungen wieder zu besetzen. Insbesondere besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht gelingt, Spieler außerhalb der Transferperiode zu ersetzen.

Sportinvalidität von Leistungsträgern

Die Ablöseentschädigungen für Lizenzspieler werden in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände mit ihren Anschaffungskosten aktiviert und linear entsprechend der individuellen Erstlaufzeit der Arbeitsverträge der Spieler abgeschrieben. Die Bilanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 26. August 1992 und 14. Dezember 2011. Neben Transferzahlungen für die Spieler werden bei deren erstmaliger Aktivierung auch die Spielervermittlergebühren sowie weitere Anschaffungsnebenkosten als Anschaffungskosten angesetzt. Eine physische oder psychische Verletzung oder Krankheit oder ein Unfall eines Spielers mit nachfolgender Sportinvalidität könnte eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert erforderlich machen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft auf Grund von Verletzungen oder eines Unfalls eines Spielers, für den eine hohe Ablösung gezahlt wurde, derartige außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden müssen, was sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken würde. Die Emittentin ist gegen das Risiko einer Sportinvalidität einzelner Lizenzspieler in unterschiedlicher Höhe versichert. Dieser Versicherungsschutz kann aber in Einzelfällen nicht ausreichend sein, um einen adäquaten Ersatzspieler zu verpflichten.

Abnahme der Popularität des Fußballsports

Fußball ist derzeit die mit Abstand beliebteste Sportart in Deutschland und Europa. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Popularität des Fußballsports in Zukunft stagniert oder abnimmt. Als Ursachen hierfür kommen unter anderem Misserfolge der Nationalmannschaft oder die steigende Beliebtheit von anderen Sportarten in Betracht. Darüber hinaus könnten sich bislang interessierte Personengruppen wegen zunehmender Zuschauerausschreitungen in den Stadien der Bundesliga einerseits oder einer gefühlten oder tatsächlichen Verkommerialisierung des Fußballsports andererseits von selbigem abwenden. Eine negative Entwicklung der allgemeinen Popularität des Fußballsports könnte sich daher auch auf die verschiedenen Einnahmequellen der Emittentin negativ auswirken.

Einfluss des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V. auf die Emittentin

Der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V. hat durch seine Stellung als Alleingesellschafter der Komplementärin der Emittentin, der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH („**Verwaltungs GmbH**“) erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin. Als eingetragener Verein werden die grundsätzlichen Entscheidungen durch das Votum seiner Mitglieder bestimmt. Diese Art der Entscheidungsfindung kann in Einzelfällen mit den wirtschaftlichen Interessen der Emittentin kollidieren und sich negativ auf die Ertragssituation der Emittentin auswirken.

Abhängigkeit von den Verbandsregeln und der Organisation des Spielbetriebs durch nationale und internationale Verbände

Die Rechte und Pflichten der DFL, den Spielbetrieb der 1. und 2. Bundesliga zu organisieren, basieren auf einem Grundlagenvertrag mit dem DFB, der jeweils zum 30. Juni eines Jahres gekündigt werden kann. Wesentliche Änderungen in der Verbandsorganisation und/oder der Zuteilung der Bereiche Spielbetrieb, Lizenzierung und Vermarktung sind demnach möglich und könnten erhebliche, kaum absehbare Folgen auf die sportliche und finanzielle Situation des Lizenzfußballs in Deutschland und damit auch der Emittentin haben. So werden maßgebliche Wettbewerbe im deutschen Fußball unter den Verbandsstatuten des DFB ausgetragen. Die DFL ist ferner autonom befugt, wesentliche strukturelle Gegebenheiten des Lizenzfußballs wie Spielmodi (z. B. Neueinführung der 3. Liga im Jahr 2008) oder wirtschaftliche Voraussetzungen zu ändern. Gleiches gilt für die UEFA in Bezug auf die Durchführung der UEFA-Clubwettbewerbe.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin als Folge einer Änderung der Statuten und Regularien massive sportliche, organisatorische Einschränkungen oder Einschränkungen in Bezug auf ihre Vermarktung erleiden könnte, was sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

Möglichkeit von Strafzahlungen und Platzsperrern bei Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA

Aufgrund von Verstößen gegen die Statuten des DFB, des Ligaverbands und der UEFA, z.B. durch das Abbrennen von Pyrotechnik oder das Werfen von Gegenständen, könnte es zu erheblichen Sanktionen gegen die Emittentin kommen. Strafzahlungen, Platzsperrern oder sog. Geisterspiele, bei denen die Zuschauer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, könnten wegen der bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit der Emittentin vom sportlichen Erfolg ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich belasten.

Negative Medienberichterstattung

Es ist nicht auszuschließen, dass durch eine negative Berichterstattung in den Medien oder durch das Aufkommen öffentlicher Anschuldigungen das Image und die öffentliche Wahrnehmung der Emittentin beeinträchtigt werden. Insbesondere durch eine negative Berichterstattung im Anschluss an Ausschreitungen, Indiskretionen und sonstige Verfehlungen durch Fans, Mitglieder, Mitarbeiter und Organmitglieder könnte das öffentliche Ansehen des 1. FC Köln nachhaltigen Schaden nehmen, was sowohl einen Rückgang der Zuschauerzahlen, als auch ein geringeres finanzielles Interesse bestehender und/oder künftiger Sponsoren zur Folge haben könnte. Solche Umstände würden sich aller Voraussicht nach erheblich nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mangelnder Versicherungsschutz

Es besteht das Risiko, dass nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin durch adäquate Versicherungen gedeckt sind. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiken aus der Informationstechnologie

IT-Systeme unterstützen die Aktivitäten der Emittentin. Wichtig ist, dass die Nutzer der Systeme zum richtigen Zeitpunkt korrekte und aussagefähige Informationen erhalten. Um dies zu unterstützen, entwickelt die Emittentin eine einheitliche und integrierte Systemlandschaft und investiert stetig in den Ausbau und die Erweiterung ihrer IT-Services. Sowohl der Betrieb als auch die Nutzung von IT-Systemen bergen Risiken: Netzwerke oder Systeme können ausfallen, Daten und Informationen können aufgrund von Bedien- und Programmfehlern oder auch durch externe Einflüsse verfälscht oder gelöscht werden. Beide Fälle können gravierende Störungen der Geschäftsabläufe zur Folge haben. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Risiken aus dem Veranstaltungsbetrieb

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen besteht trotz umfangreicher Vorsichtsmaßnahmen die Gefahr, dass Schäden an Leib und Leben von Zuschauern, Fans und Mitarbeitern oder der Infrastruktur entstehen. Der Eintritt der genannten Risiken könnte einen erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiko der Übernahme von Kosten für Polizeieinsätze

Es besteht das Risiko, dass die Kosten für Polizeieinsätze im Rahmen von Bundesligaspielen den Bundesligavereinen direkt oder indirekt in Rechnung gestellt werden. Die Materialisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Staatsschuldenkrise und der Unsicherheit, insbesondere im Euroraum, besteht aufgrund der wirtschaftlichen und konjunkturellen Rahmenbedingungen die Möglichkeit, dass die Einnahmen der Emittentin aus Spielbetrieb, Sponsoring und Merchandising sinken.

Zum einen ist nicht auszuschließen, dass diese Situation Auswirkungen auf die finanzielle Situation von Vertragspartnern und Sponsoren der Emittentin hat, was in Zahlungsausfällen bei der Emittentin, einer Nichtverlängerung von Sponsorenverträgen oder auch einer geringeren Auslastung der Hospitality-Bereiche im RheinEnergieSTADION resultieren kann.

Des Weiteren könnte eine anhaltende Unsicherheit und eine sich daraus gegebenenfalls ergebende Wirtschaftskrise bei den Anhängern des 1. FC Köln zu Einkommens- und Bonitätsverschlechterungen führen, z.B. durch den Verlust des Arbeitsplatzes oder einen Anstieg von Steuern, Sozialabgaben, Energiepreisen und allgemeinen Lebenshaltungskosten. Dies könnte sich in einem Rückgang der Nachfrage nach Tickets, Dauerkarten und Fanartikeln und damit in geringeren Einnahmen der Emittentin in den Bereichen Spielbetrieb und Merchandising niederschlagen.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Geldanlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet bestimmte Risiken, welche mit den Eigenschaften, der konkreten Ausgestaltung und der Art der Schuldverschreibungen zusammenhängen. Die Verwirklichung dieser Risiken kann für Anleihegläubiger zu erheblichen Verlusten führen, wenn sie ihre Schuldverschreibungen veräußern oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen oder die Rückzahlung des investierten Kapitals. Konkret unterliegen die Schuldverschreibungen unter anderem den folgenden Risiken:

Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen liegt bei Betrachtung der reinen Finanzkennzahlen unterhalb der Verzinsung, die Emittenten anderer Branchen mit ähnlicher Bonität bieten. Bei Anleihen anderer Emittenten kann daher gegebenenfalls ein attraktiveres Rendite-/Risikoverhältnis erzielt werden. Die Schuldverschreibungen sollten daher nicht von Anlegern gekauft werden, die lediglich das Rendite-/Risikoverhältnis ihrer Anlage optimieren wollen.

Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung der FC-Depot-Anleihe

Die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe werden gemäß den Anleihebedingungen jeweils am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 in Höhe eines Nennbetrags zwischen EUR 10 (Minimum) und EUR 25 (Maximum) je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Am 1. August 2024 wird der gegebenenfalls noch ausstehende restliche Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Anleihegläubiger werden in den Jahren 2017 bis 2024 durch die teilweise Rückzahlung eine geringere Rendite erzielen als Gläubiger einer Anleihe, die vollständig am Fälligkeitstag zurückgezahlt wird, sofern sie nicht in der Lage sind, den vorzeitig zurückgezahnten Betrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Zudem hat die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe, jeweils nach ihrer vorgesehenen teilweisen Rückzahlung, am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 ganz, aber nicht teilweise, zu den in den Anleihebedingungen genannten Wahl-Rückzahlungskursen vorzeitig zurückzuzahlen.

Im Falle einer solchen vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin besteht für die Gläubiger der Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe das Risiko, dass sie eine deutlich geringere als die erwartete Rendite erzielen, sofern sie nicht in der Lage sind, den vorzeitig zurückgezahnten Betrag zu den gleichen Bedingungen zu reinvestieren.

Bonität der Emittentin

Wenn sich, etwa aufgrund der Realisierung eines der Risiken in Bezug auf die Emittentin, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin in der Lage sein wird, alle ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei Fälligkeit zu erfüllen, oder die Marktteilnehmer eine entsprechende Wahrnehmung haben, kann sich der Marktwert der Schuldverschreibungen verringern. Sollte es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen, kann der Marktwert der Schuldverschreibungen auf null fallen. Ferner könnte sich die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Kreditwürdigkeit der Schuldner im Allgemeinen oder über Schuldner, die im gleichen Geschäftsfeld tätig sind wie die Emittentin, negativ verändern.

Tritt eines dieser Risiken ein, werden Dritte nur dazu bereit sein, Schuldverschreibungen zu einem niedrigeren Preis zu kaufen als vor Eintritt des besagten Risikos. Unter diesen Umständen wird der Marktwert der Schuldverschreibungen sinken.

Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung eine Fremdwährung für einen Anleihegläubiger dar, ist dieser besonders einem Wechselkursrisiko ausgesetzt, welches die Rendite solcher Schuldverschreibungen in der Währung des Anleihegläubigers beeinflussen könnte. Änderungen der Wechselkurse ergeben sich aus verschiedenen Faktoren, wie makroökonomische Faktoren, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen.

Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie dies in der Vergangenheit einige getan haben), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten die Anleger weniger als erwartet oder aber überhaupt keine Zinsen oder Kapital erhalten.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind zu einem festen Zinssatz verzinslich. Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Marktzinssatzänderungen fällt. Während der nominale Zinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie in den Anleihebedingungen angegeben, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt in der Regel täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Markzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Fällt der Markzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Markzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Hält der Inhaber von Schuldverschreibungen diese bis zur Endfälligkeit, sind Veränderungen des Markzinssatzes ohne Relevanz für ihn, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag der Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

Fehlender Sekundärhandel

Die Schuldverschreibungen werden nicht an einer Börse notiert, so dass wahrscheinlich kein aktiver Handel mit den Schuldverschreibungen zustande kommt. Investoren können daher nicht darauf vertrauen, die Schuldverschreibungen jederzeit verkaufen zu können. Fehlende Verkaufsmöglichkeiten schränken die Gelegenheit der Investoren ein, den Wert der Schuldverschreibungen zu realisieren und sie sind unter Umständen darauf angewiesen, die Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit zu halten. Ein fehlender Sekundärmarkt führt dazu, dass keine Preisbildung für die Schuldverschreibungen erfolgen kann, wie sie bei einem Börsenhandel üblich wäre.

Aufstockungen

Sollten nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen begeben werden, könnte dies zur Folge haben, dass die bisher emittierten Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben.

Keine Sicherheiten

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Den Anleihegläubigern stehen daher keine Sicherheiten für den Fall zu, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nur teilweise erfüllen kann. Die Emittentin ist ferner berechtigt, für andere Verbindlichkeiten Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zu bestellen bzw. hat bereits für Teile ihres Vermögens Sicherheiten bestellt. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Falle einer Insolvenz der Emittentin möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel zur Verteilung zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger nur geringe oder gegebenenfalls überhaupt keine Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (die „**Emittentin**“, die „**Gesellschaft**“ oder der „**1. FC Köln**“) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen werden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Die Emittentin bestätigt, dass von Dritten übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten übermittelten Daten Informationen ableiten konnte, keine Fakten unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Abschlussprüfer

Die in diesem Prospekt wiedergegebenen Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2014 wurden von der DHPG Dr. Harzem & Partner mbB (vormals KG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Adenauerallee 45-49, 53332 Bornheim („**DHPG**“), als Abschlussprüfer geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Abschlussprüfer ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Darüber hinaus sind in diesem Prospekt Zwischenfinanzinformationen zum 31. Dezember 2015 enthalten, welche die Emittentin für Zwecke des Lizenzierungsverfahrens der DFL für die Spielzeit 2016/2017 erstellt hat. Diese Zwischenfinanzinformationen wurden seitens DHPG einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Die Emittentin hat in den Lageberichten der oben genannten Jahresabschlüsse jeweils eine Kapitalflussrechnung dargestellt. Gemäß dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) PS 350, Rz. 10, sind sämtliche Angaben im Lagebericht in die Prüfung der Abschlussprüfer einzubeziehen. Die Prüfung des Lageberichts ist Bestandteil der Jahresabschlussprüfung und unterliegt demnach denselben Prüfungsstandards wie eine Jahresabschlussprüfung.

Der Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2015 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung – wurde von DHPG einer prüferischen Durchsicht unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen unterzogen.

Insofern sind die jeweiligen Kapitalflussrechnungen von den erteilten Bestätigungsvermerken bzw. der Becheinigung umfasst.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Angaben unter Verwendung der Wörter „erwartet“ und „beabsichtigt“. Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen deuten auf bekannte und unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren hin, die dazu führen können, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse, die Entwicklungen oder Leistungen der Emittentin oder die Entwicklungen in relevanten Branchen wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören etwa der sportliche Erfolg der Lizenzspielermannschaft, der Wettbewerb durch andere Bundesliga-Clubs, die Kapitalbedürfnisse der Emittentin, Unsicherheiten im Geschäftsbetrieb der Emittentin und sonstige in diesem Prospekt genannte Faktoren.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien der Satzung der Emittentin und der Jahresabschlüsse der Emittentin zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2014 sowie des Zwischenabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2015 während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Emittentin, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln, eingesehen werden.

DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

Die Schuldverschreibungen

Verbriefung, Stückelung

Die Emittentin bietet in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich nicht nachrangige, unbesicherte Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 15.500.000 im Wege eines Umtauschangebots, einer Mehrerwerbsoption und eines öffentlichen Angebots über die Internetseite an. Das Angebot besteht aus einer global verbrieften Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.500.000 (die „FC-Depot-Anleihe“) und einer Schmuckanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000 (die „FC-Schmuck-Anleihe“), wobei der Gesamtnennbetrag beider Anleihen auf EUR 15.500.000 begrenzt ist. Die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe mit einem Nennbetrag von je EUR 100 sind durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Globalurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe sind durch bis zu 3.468 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 100, bis zu 900 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.000 sowie bis zu 900 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.948 verbrieft. Die Emittentin behält sich vor, nach ihrem Ermessen und entsprechend den anwendbaren Bestimmungen, die Anzahl der Schmuckurkunden zu verändern.

Der Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen beträgt 100 % des jeweiligen Nennbetrags.

Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden vom 1. August 2016 an mit einem festen Zinssatz von 3,5% (in Worten: dreieinhalb Prozent) per annum, nachträglich zahlbar am 1. August eines jeden Jahres, verzinst. Die erste Zinszahlung findet am 1. August 2017 statt.

Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe werden gemäß den Anleihebedingungen jeweils am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 in Höhe eines Nennbetrags zwischen EUR 10 (Minimum) und EUR 25 (Maximum) je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Am 1. August 2024 wird der gegebenenfalls noch ausstehende restliche Nennbetrag zurückgezahlt. Zusätzlich hat die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe, jeweils nach ihrer vorgesehenen teilweisen Rückzahlung, am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 ganz, aber nicht teilweise, zu den in den Anleihebedingungen genannten Wahl-Rückzahlungskursen vorzeitig zurückzuzahlen.

Beispiel: Am 1. August 2018 hat die Emittentin die ersten beiden Mindestrückzahlungsverpflichtungen in Höhe von je EUR 10 erfüllt, somit beträgt der jeweilige Nominalwert pro Schuldverschreibung noch EUR 80. Diesen Betrag kann die Emittentin optional in voller Höhe (nicht anteilig) mit einem festgeschriebenen Rückzahlungskurs von 105% je Schuldverschreibung an den Anleihegläubiger vorzeitig zurückzahlen. Dieser erhält somit EUR 84 je Schuldverschreibung. Das Schuldverhältnis ist mit Auszahlung des vorgenannten Betrags beendet, künftige Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger bestehen nicht mehr.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe zu ihrem Nennbetrag am 1. August 2024 zurückgezahlt.

Das Angebot

Die Schuldverschreibungen werden Investoren in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschränkungen für öffentliche Angebote angeboten.

Das Angebot besteht aus

- a) einem Umtauschangebot, wonach die Emittentin die Inhaber der von ihr 2012 begebenen FC-Anleihe 2012|2017 (EUR 10.000.000 5,0% Schuldverschreibungen fällig 2017 (WKN: A1PG1A)) (die „**FC-Anleihe 2012|2017**“) und die Inhaber der von ihr 2012 begebenen 1. FC Köln 5%-Anleihe 2012|2017 (EUR 2.500.000 5,0% Schuldverschreibungen fällig 2017 (WKN A1RE7Y) (die „**1. FC Köln 5%-Anleihe**“) im Rahmen eines voraussichtlich am 19. August 2016 auf der Internetseite der Emittentin zu veröffentlichten Umtauschangebots einladen wird, ihre Schuldverschreibungen der Anleihen 2012|2017 in die angebotenen Schuldverschreibungen zu tauschen (das „**Umtauschangebot**“);
- b) einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer am Umtauschangebot weitere Schuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“); sowie
- c) einem allgemeinen öffentlichen Angebot durch die Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Internetseite der Emittentin (das „**Öffentliche Angebot über die Internetseite**“).

Zeitplan

Für das Angebot ist folgender Zeitplan vorgesehen:

17. August 2016	Billigung des Wertpapierprospekts durch die BaFin
Unverzüglich nach Billigung	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.fc-koeln.de/anleihe2016)
19. August 2016 – 9. September 2016 16:00 Uhr MESZ	Umtauschangebot und Mehrerwerbsoption
28. September 2016	Begebungstag der Schuldverschreibungen und Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots auf der Internetseite der Emittentin, sofern kein Öffentliches Angebot über die Internetseite erfolgt.
4. Oktober 2016 – 11. November 2016	Öffentliches Angebot über die Internetseite
15. November 2016	Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots auf der Internetseite der Emittentin, sofern ein Öffentliches Angebot über die Internetseite erfolgt.

Umtauschangebot

Die Emittentin wird die Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und die Inhaber der 1. FC Köln 5%-Anleihe im Rahmen eines voraussichtlich am 19. August 2016 auf der Internetseite der Emittentin zu veröffentlichten Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt „**Bedingungen des Umtauschangebots**“) einladen, ihre Schuldverschreibungen der Anleihen 2012|2017 vollständig oder teilweise in Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder der FC-Schmuck-Anleihe zu tauschen.

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017, die ihre Schuldverschreibungen zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der FC-Anleihe 2012|2017 mit einem Nennbetrag von EUR 100, EUR 1.000 oder EUR 1.948 Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder der FC-Schmuck-Anleihe mit einem entsprechenden Nennbetrag erhalten, je nach Art der

Schuldverschreibung (Schmuckurkunde oder global verbrieft Anleihe) der FC-Anleihe 2012|2017. Inhaber der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die ihre Schuldverschreibungen zum Umtausch anbieten, erhalten je Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 5.000 im Gegenzug 50 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 100 der FC-Depot-Anleihe.

Inhaber von Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017 erhalten bei Annahme des Umtauschangebots ausschließlich Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe. Inhaber von global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe wiederum erhalten bei Annahme des Umtauschangebots ausschließlich Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe. Sollte das Öffentliche Angebot über die Internetseite stattfinden, kann die Art der Schuldverschreibungen frei gewählt werden.

Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die an dem Umtauschangebot teilnehmen, erhalten für den Zinsverlust (Differenz Verzinsung FC-Anleihe 2012|2017 bzw. 1. FC Köln 5%-Anleihe zu FC-Depot-Anleihe bzw. FC-Schmuck-Anleihe) in Höhe von 1,5% p.a. (in Worten: eineinhalb Prozent) für den Zeitraum 1. August 2016 (einschließlich) bis 1. August 2017 (ausschließlich) einen entsprechenden Betrag (EUR 1,50 pro EUR 100 Nennbetrag, EUR 15 pro EUR 1.000 Nennbetrag, EUR 29,22 pro EUR 1.948 Nennbetrag oder EUR 75 pro EUR 5.000 Nennbetrag) erstattet. Inhaber von Schmuckurkunden müssen hierzu eine Kontoverbindung angeben. Dieser Betrag unterliegt der Kapitalertragsteuer.

Inhaber der global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die am Umtauschangebot teilnehmen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist voraussichtlich vom 19. August 2016 bis 9. September 2016 in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers oder die Internetseite der Emittentin unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 zur Verfügung gestellten Formulars über die Abwicklungsstelle ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 bzw. der 1. FC Köln 5%-Anleihe abgeben.

Inhaber der Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017, die am Umtauschangebot teilnehmen wollen, können ihre Urkunden innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Internetseite der Emittentin unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 zur Verfügung gestellten Formulars über die Zahlstelle ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 abgeben.

Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017, die in Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe getauscht werden sollen, müssen bei der Zahlstelle oder der Geschäftsstelle der Emittentin eingereicht oder zur Entwertung vorgelegt werden, wobei der fünfte Zinsschein (zum 1. August 2017) ebenfalls eingereicht werden muss.

Mehrerwerbsoption

Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die am Umtauschangebot teilnehmen, können darüber hinaus ein Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder der FC-Schmuck-Anleihe abgeben. Inhaber von global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und Inhaber der 1. FC Köln 5%-Anleihe können dabei lediglich ein Angebot zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe abgeben. Inhaber der Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017 können Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe und/oder der FC-Schmuck-Anleihe abgeben.

Erwerber von global verbrieften Schuldverschreibungen müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers oder die Internetseite der Emittentin zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrerwerbwunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrerwerbsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.

Erwerber von Schmuckurkunden müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlich Form unter Verwendung des über die Internetseite der Emittentin zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben und

den Kaufpreis für die zu erwerbenden Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Werktagen, spätestens jedoch bis zum Ende der Umtauschfrist, auf das im Kaufantrag angegebene Konto der Emittentin überweisen.

Öffentliches Angebot über die Internetseite

Sollte nach Durchführung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption das Gesamtemissionsvolumen von EUR 15.500.000 nicht erreicht sein, werden die noch nicht platzierten Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Internetseite angeboten. Das Öffentliche Angebot über die Internetseite soll in der Zeit vom 4. Oktober 2016 bis 11. November 2016 (die „**Angebotsfrist**“) in Deutschland und Österreich stattfinden.

Um die Schuldverschreibungen im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Internetseite zu erwerben, müssen die Anleger der Emittentin einen vollständig ausgefüllten Kaufantrag übermitteln und den Kaufpreis für die von ihnen zu erwerbenden Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Werktagen, spätestens jedoch bis zum Ende der Angebotsfrist, auf das im Kaufantrag angegebene Konto der Emittentin überweisen. Kaufanträge sind in der Angebotsfrist auf der Internetseite der Emittentin (www.fc-koeln.de/anleihe2016) erhältlich. Die ausgefüllten Kaufanträge können während der Angebotsfrist bei der Geschäftsstelle der Emittentin abgegeben oder per Post oder Telefax an die Emittentin geschickt werden. Kaufanträge können ferner auf elektronischem Wege („**Onlinezeichnung**“) über die Internetseite der Emittentin eingereicht werden. Die Emittentin behält sich vor, Kaufanträge abzulehnen und die Angebotsfrist zu verkürzen oder zu verlängern oder eine oder mehrere weitere Angebotsfristen festzulegen. Im Fall der Ablehnung eines Kaufantrags werden etwaige diesbezüglich bereits überwiesene Beträge an den Zeichner zurück überwiesen. Mit der Abgabe des Kaufantrags verzichtet der Anleger auf eine explizite Annahme des Kaufantrags gemäß § 151 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“). Die Emittentin beabsichtigt, die Ergebnisse des Angebots der Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Zeichnungsfrist auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Falle von effektiven Stücken wird der Zeichner in der Regel innerhalb von 14 Werktagen schriftlich über die Zuteilung informiert. Im Falle von global verbreiteten Schuldverschreibungen erlangt der Zeichner Kenntnis von der Zuteilung durch Einbuchung der Schuldverschreibungen in sein Depot, die in der Regel innerhalb von 21 Werktagen erfolgt.

Jedwede Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist sowie die Festlegung weiterer Angebotsfristen wird auf der Webseite der Emittentin bekannt gegeben. Eine Aufnahme des Handels ist nicht vorgesehen.

Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe können nur im Rahmen ihrer Verfügbarkeit erworben werden.

Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Angebote im Rahmen des Umtauschangebots werden bei der Zuteilung bevorzugt zugeteilt. An zweiter Stelle werden Schuldverschreibungen im Rahmen der Mehrerwerbsoption berücksichtigt, die von Inhabern der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die am Umtauschangebot teilgenommen haben, gemacht werden. An dritter Stelle werden darüber hinaus die sonstigen im Rahmen des öffentlichen Angebots über die Internetseite eingegangen Angebote behandelt.

Innerhalb einer jeden Gruppe erfolgt die Zuteilung vollständig, soweit keine Überzeichnung vorliegt. Wenn eine Überzeichnung vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, nach ihrem freien Ermessen einzelne Angebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dies gilt auch für den Fall, dass Umtauschangebote für Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe im Volumen von über EUR 3.000.000 abgegeben werden.

Dies bedeutet, dass im Rahmen des Umtauschangebots Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe bis zum Erreichen des Maximalvolumens von EUR 3.000.000 und Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe vollständig angenommen werden. Sofern im Rahmen des Umtauschangebots noch nicht alle Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe platziert wurden, werden im Rahmen der Mehrerwerbsoption weitere Angebote zur Zeichnung von

Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe bis zum Erreichen des Maximalvolumens von EUR 3.000.000 angenommen. Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe werden soweit angenommen, bis die Summe von Angeboten zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe und der FC-Depot-Anleihe insgesamt EUR 15.500.000 erreicht. Sollte der Gesamtnennbetrag von EUR 15.500.000 nach Durchführung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption nicht erreicht sein, wird das Öffentliche Angebot über die Internetseite stattfinden. Hierbei werden Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe bis zum Erreichen des Maximalvolumens von EUR 3.000.000 und Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe soweit angenommen, bis die Summe von Angeboten zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe und der FC-Depot-Anleihe insgesamt EUR 15.500.000 erreicht.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Angebot abgegeben hat.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen aus der FC-Depot-Anleihe wird durch die Zahlstelle vorgenommen.

Die Schmuckurkunden (mit Rahmen) werden nach schriftlicher Benachrichtigung beim 1. FC Köln (Geschäftsstelle), Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln, oder bei der Sparkasse KölnBonn (Hauptstelle), Hahnenstraße 57, 50667 Köln ausgegeben oder auf Wunsch (gegen Entgelt) als Paket versendet.

Anlegern, die den Kaufpreis für mehr Schuldverschreibungen überwiesen haben, als ihnen tatsächlich zugeteilt worden sind, wird die Emittentin den zu viel gezahlten Kaufpreis unverzüglich zurücküberweisen.

Gebühren und Kosten des Angebots

Die Emittentin stellt den Investoren weder Gebühren noch sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen in Rechnung. Investoren müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen informieren, die in ihrem Heimatland einschlägig sind. Dies schließt solche Gebühren ein, die ihre eigene depotführende Bank ihnen für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt.

Bei Erwerb von gerahmten Schmuckurkunden im Zuge der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots über die Internetseite sind zusätzlich EUR 5 pro Schmuckurkunde für Druck und Rahmen sowie EUR 5 bei Versendung zu zahlen, sodass die Rendite des einzelnen Investors durch diese Kosten geringer ausfallen könnte.

Beim Erwerb von Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe über das Umtauschangebot fällt keine Kapitalertragsteuer an, sofern der ursprüngliche Zeichner der Schuldverschreibungen aus der FC-Anleihe 2012|2017 seine Schmuckurkunden zum Umtausch anbietet oder der am Umtausch teilnehmende Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 die Wertpapierkaufabrechnung aus dem Jahr 2012 vorweisen kann. In den übrigen Fällen ist Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag (ggf. zuzüglich Kirchensteuer) zu leisten.

Verwendung des Emissionserlöses

Unter der Voraussetzung, dass alle Schuldverschreibungen platziert werden, fließt der Emittentin nach Abzug der Emissionskosten von voraussichtlich ca. 2,5% des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen ein Emissionserlös in Höhe von ca. EUR 15,1 Mio. zu. Die von der Emittentin zu tragenden Kosten für die Emission werden sich also auf etwa EUR 400.000 belaufen. Diese Kosten wird die Emittentin aus ihrem Vermögen begleichen.

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse der Emission vorrangig für die Refinanzierung der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe 2012|2017 einzusetzen, soweit diese nach Durchführung des Umtauschangebots noch ausstehen. Weiterhin beabsichtigt die Emittentin, den Emissionserlös zur Rückzahlung von Darlehen in einem Volumen von EUR 3.000.000 einzusetzen.

Rechtsgrundlage für die Emission der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, genauer der §§ 793 ff. BGB, geschaffen, die Emission wurde von der Gesellschafterversammlung der Komplementärin am 29. Juli 2016 beschlossen.

Beschränkungen der Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Wertpapierkennnummer, International Securities Identification Number

Die Wertpapierkennnummer (WKN) der FC-Depot-Anleihe lautet A2AAWR und die International Securities Identification Number (ISIN) der FC-Depot-Anleihe lautet DE000A2AAWR2. Die Wertpapierkennnummer (WKN) der FC-Schmuck-Anleihe lautet A2AAWS und die International Securities Identification Number (ISIN) der FC-Schmuck-Anleihe lautet DE000A2AAWS0.

Zahlstelle

Zahlstelle der Emittentin ist die Sparkasse KölnBonn, Wertpapier- und Derivateabwicklung A 623, Adolf-Grimme-Allee 2-4, 50829 Köln.

Interessen der an dem Angebot beteiligten Personen

Bei den an der Emission bzw. dem Angebot beteiligten Personen bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine Interessen bzw. Interessenkonflikte, die für die Emission bedeutsam sind.

Verkaufsbeschränkungen

Das Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich sowie in weiteren Ländern, in denen das Angebot aufgrund von anwendbaren Ausnahmeregelungen prospektfrei möglich ist. Das Angebot ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. Die Emittentin wird in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführt oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen benutzen oder ausgeben wird, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „Mitgliedstaat“ bezeichnet) stellt die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Umsetzungsgesetz des Mitgliedstaates zur Prospektrichtlinie genehmigt oder der gemäß des jeweiligen Umsetzungsgesetzes des Mitgliedstaates nach Art. 18 der Prospektrichtlinie an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedstaat aufgrund eines Ausnahmetatbestands prospektfrei erlaubt ist.

Keine Börsenzulassung oder Einbeziehung in den Freiverkehr

Es ist nicht beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zuzulassen oder sie zum Handel in den Freiverkehr einer Börse einzubeziehen.

Zahlungen auf Schmuckurkunden

Zahlungen auf Schuldverschreibungen, die durch Schmuckurkunden verbrieft sind und nicht bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) verwahrt werden, erfolgen im Fall von Zinszahlungen gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Jahreszinsscheine und im Fall von Zahlungen von Kapital gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Schmuckurkunde(n) bei der Zahlstelle Sparkasse KölnBonn oder einer anderen deutschen Bank oder Sparkasse. Sofern Zahlungen nicht direkt von der Zahlstelle Sparkasse KölnBonn vorgenommen werden, fallen gegebenenfalls Einlösegebühren der entsprechenden Bank oder Sparkasse an.

Hinweis zur Besteuerung

Bei Auszahlung oder Gutschrift von Zinsen oder Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibung durch eine deutsche Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts wird in den im Abschnitt „**BESTEUERUNG**“ näher beschriebenen Fällen Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten. Wenn die Auszahlung oder Gutschrift gegen Vorlage von Schmuckurkunden oder Jahreszinsscheinen erfolgt (Schaltergeschäft), wird die Kapitalertragsteuer selbst bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags einbehalten, wobei der gezahlte Steuerbetrag aber ggf. im Rahmen der Steuerveranlagung zurückgefordert werden kann. Bei einem Schaltergeschäft wird auch bei Vorlage einer vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Nichtveranlagungs-Bescheinigung die Kapitalertragsteuer einbehalten.

Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann nach der International Capital Markets Association („**ICMA**“) Methode ermittelt werden. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Unabhängig von dem Zeitpunkt der Zinsverrechnung werden die für einen Tag angefallenen (Stück-)Zinsen dem Kapital zugeschlagen und am nächsten Tag wieder verzinst. Für die Berechnung der individuellen Rendite sind zudem die Transaktionskosten (z. B. Depotgebühren im Falle einer Globalverbriefung) des Investors relevant. Bei Erwerb von Schmuckurkunden im Rahmen der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots über die Internetseite sind zusätzlich EUR 5 pro Schmuckurkunde für Druck und Rahmen sowie EUR 5 bei Versendung zu zahlen, so dass die Rendite durch diese Kosten geringer ausfallen könnte.

Clearing

Die Globalurkunden werden bei Clearstream, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt. Die Schmuckurkunden werden dem jeweiligen Anleihegläubiger ausgehändigt.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

BEDINGUNGEN DES UMTAUSCHANGEBOTS

Die Emittentin wird voraussichtlich am 19. August 2016 die folgende Einladung zum Umtausch der FC-Anleihen 2012|2017 auf ihrer Internetseite veröffentlichen:

„1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

Köln, Bundesrepublik Deutschland

Einladung

an die Inhaber der EUR 10.000.000 5,0 % Schuldverschreibungen fällig 2017

(WKN: A1PG1A)

(die „**FC-Anleihe 2012|2017**“)

und die Inhaber der EUR 2.500.000 5,0 %Schuldverschreibungen fällig 2017

(WKN: A1RE7Y)

(die „**1. FC Köln 5%-Anleihe**“)

zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 bzw. der 1. FC Köln 5 %-Anleihe in
neue Schuldverschreibungen der 3,5% Schmuckanleihe 2016|2024 (die „**FC-Schmuck-Anleihe**“) und
neue Schuldverschreibungen der 3,5% Depotanleihe 2016|2024 (die „**FC-Depot-Anleihe**“) der Emittentin
mit den ISINs DE000A2AAWR2 und DE000A2AAWS0

Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (die „**Emittentin**“) hat die FC-Anleihe 2012|2017, eine 5,0 % Anleihe 2012|2017, eingeteilt in 61.922 durch Globalurkunde(n) verbrieft auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 100 und eingeteilt in 4.009 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 100, 652 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.000 und 1.414 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.948, verbrieft, emittiert. Der Gesamtnennbetrag der FC-Anleihe 2012|2017 steht derzeit noch zur Rückzahlung aus. Die Emittentin hält selbst nur wenige Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017.

Weiterhin hat die Emittentin die 1. FC Köln 5 %-Anleihe, eine 5,0 % Anleihe 2012|2017, eingeteilt in 500 durch Globalurkunde(n) verbrieft, auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 5.000, emittiert.

Die Emittentin hat am 29. Juli 2016 beschlossen, die Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5 %-Anleihe zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5 %-Anleihe in Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder der FC-Schmuck-Anleihe einzuladen, die von der Emittentin ab dem 19. August 2016 im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich angeboten werden. Die Emittentin hat in diesem Zusammenhang einen Wertpapierprospekt für die Schuldverschreibungen vom 17. August 2016 erstellt, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß den Vorgaben des §13 Abs. 1 WpPG auf Verständlichkeit, Kohärenz und Vollständigkeit geprüft und gebilligt sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.fc-koeln.de/anleihe2016) veröffentlicht ist (der „**Wertpapierprospekt**“).

Das Umtauschangebot wird wie folgt bekannt gemacht:

Umtauschangebot

Gegenstand des Angebots

Die Emittentin lädt hiermit die Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5 %-Anleihe zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder der FC-Schmuck-Anleihe ein („**Umtauschangebot**“).

Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017, die ihre Schuldverschreibungen zum Umtausch anbieten, je Schuldverschreibung der FC-Anleihe 2012|2017 mit einem Nennbetrag von EUR 100, EUR 1.000 oder EUR 1.948 Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder FC-Schmuck-Anleihe mit einem entsprechenden Nennbetrag erhalten, je nach gewählter Schuldverschreibungsart bei der FC-Anleihe 2012|2017. Inhaber der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die ihre Schuldverschreibungen zum Umtausch anbieten, erhalten je Schuldverschreibung mit einem Nennbetrag von EUR 5.000 im Gegenzug 50 Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 100 der FC-Depot-Anleihe.

Inhaber von Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017 erhalten bei Annahme des Umtauschangebots ausschließlich Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe, jedoch keine der FC-Depot-Anleihe. Inhaber von global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe wiederum erhalten bei Annahme des Umtauschangebots ausschließlich Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe, jedoch keine der FC-Schmuck-Anleihe.

Des Weiteren erhalten die Inhaber der Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die ihre Schuldverschreibungen nach vorgenanntem Prozedere umgetauscht haben, einen Betrag der Zinsen aus den umgetauschten Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 bzw. der 1. FC Köln 5%-Anleihe für den Zeitraum 1. August 2016 (einschließlich) bis 1. August 2017 (ausschließlich) in Höhe von 1,5% p.a. (in Worten: eineinhalb Prozent) (EUR 1,50, EUR 15, EUR 29,22 oder EUR 75) je Schuldverschreibung (der „Ausgleichsbetrag“).

Umtauschfrist, Verlängerung der Umtauschfrist

Das Angebot zur Teilnahme am Umtauschangebot durch die Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe ist in der Zeit vom 19. August 2016 bis einschließlich 9. September 2016, 16.00 Uhr MESZ (die „**Umtauschfrist**“), je nach Art der Anleihe, gegenüber der jeweiligen Depotbank oder über die Internetseite der Emittentin zu erklären.

Die Emittentin behält sich die Verlängerung bzw. Verkürzung der Umtauschfrist vor. Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Umtauschfrist wird die Emittentin unverzüglich und spätestens einen Werktag vor Ablauf der Annahmefrist durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 bekanntgeben.

Abwicklungsstelle und Zahlstelle

Die Gesellschaft hat die KAS Bank N.V. – German Branch, Mainzer Landstraße 51, 60325 Frankfurt am Main (die „**Abwicklungsstelle**“), mit der Funktion der technischen Abwicklungsstelle für das Umtauschangebot hinsichtlich der global verbrieften Schuldverschreibungen beauftragt. Zahlstelle der Emittentin ist die Sparkasse KölnBonn, Wertpapier- und Derivateabwicklung A 623, Adolf-Grimme-Allee 2-4, 50829 Köln (die „**Zahlstelle**“).

Angebotserklärung beim Umtausch von global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe

Die Inhaber der global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe können an diesem Umtauschangebot dadurch teilnehmen, dass sie innerhalb der Umtauschfrist:

- a) schriftlich ein Angebot zum Umtausch gegenüber ihrer Depotbank unter Verwendung des über die Depotbanken oder über die Internetseite der Emittentin unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 zur Verfügung gestellten Angebotsformulars unter Angabe der Anzahl der Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 oder der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die in Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe umgetauscht werden sollen, erklären und
- b) die Depotbank anweisen, die Anzahl von in ihrem Depot eingebuchten Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 oder der 1. FC Köln 5%-Anleihe, mit denen sie am Umtauschangebot teilnehmen wollen, bis zum Umtauschtag zu sperren.

Die schriftliche Angebotserklärung kann auch durch einen Bevollmächtigten des Inhabers von Schuldverschreibungen abgegeben werden.

Angebotserklärung beim Umtausch von Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017

Die Inhaber von Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017, die am Umtauschangebot teilnehmen wollen, können hinsichtlich ihrer Schuldverschreibungen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Internetseite der Emittentin unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 zur Verfügung gestellten Formulars über die Zahlstelle ein Angebot zum Umtausch ihrer Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 abgeben.

Weitere Erklärungen beim Umtausch global verbriefter Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe

Im Falle der Angebotserklärung über die global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe geben die jeweiligen Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe das Umtauschangebot für die in der Angebotserklärung angegebene Anzahl von Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe nach Maßgabe dieses Umtauschangebots ab und

- a) weisen ihre Depotbank an, die Schuldverschreibungen, für die sie das Umtauschangebot abgeben wollen, zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch für anderweitige Verfügungen zu sperren;
- b) beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung des Umtauschangebots erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechenden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen herbeizuführen;
- c) übertragen – vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch die Emittentin – die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass eine entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe, wie in der Angebotserklärung angegeben, an sie übertragen wird;
- d) erklären, dass die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- e) erklären, dass ihnen bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe in den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien und Japan sowie solchen Staaten richtet, in denen die Umtauschangebot oder das Angebot der Schuldverschreibungen nicht zulässig wäre, und das Umtauschangebot nicht in diesen Staaten abgegeben werden darf, und sie sich außerhalb dieser Staaten befinden.

Die vorstehenden, unter den Buchstaben a) bis e) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Umtauschangebots unwiderruflich erteilt.

Rechtsfolgen des Umtauschs

Nach Annahme dieses Umtauschangebots durch die Emittentin kommt zwischen dem jeweiligen teilnehmenden Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 beziehungsweise der 1. FC Köln 5%-Anleihe und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen gegen die Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder der FC-Schmuck-Anleihe gemäß den Bestimmungen dieses Umtauschangebots zustande. Mit der Abgabe ihrer Angebotserklärung verzichten die teilnehmenden Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe gemäß § 151 Abs. 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung. Zugleich einigen sich die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 beziehungsweise der 1. FC Köln 5%-Anleihe und die Emittentin, vorbehaltlich der Annahme der Angebotserklärung durch die Emittentin, über den Übergang des Eigentums an den zum

Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf die Emittentin und den Übergang des Eigentums an der entsprechenden Anzahl Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder FC-Schmuck-Anleihe auf die jeweiligen teilnehmenden Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 oder der 1. FC Köln 5%-Anleihe zum Vollzugstag (wie unten definiert). Mit Übertragung des Eigentums an den zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen gehen alle mit diesen verbundenen Ansprüche und sonstigen Rechte (inkl. der Zinsansprüche) auf die Emittentin über.

Abwicklung des Umtauschangebots

Die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, bei denen es sich um global verbrieft Schuldverschreibungen handelt, verbleiben zunächst im Depot des Inhabers, werden jedoch für anderweitige Verfügungen gesperrt.

Am 28. September 2016 (der „**Vollzugstag**“) wird die Abwicklungsstelle als Umtauschtreuhänderin für die teilnehmenden Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen auf ein Depot der Abwicklungsstelle (zur Übertragung an die Emittentin) übertragen. Die entsprechende Anzahl an Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe wird am Vollzugstag übertragen.

Im Fall des Abbruchs dieses Umtauschangebots werden die zum Umtausch angemeldeten Bestände von den Depotbanken entsperrt.

Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017, die in Schuldverschreibungen der FC-Schmuck-Anleihe getauscht werden sollen, müssen bei der Zahlstelle eingereicht oder zur Entwertung vorgelegt werden, wobei der fünfte Zinsschein (zum 1. August 2017) ebenfalls eingereicht werden muss.

Abbruch des Umtauschangebots

Die Emittentin ist berechtigt, dieses Umtauschangebot bis zum Vollzugstag abzubrechen. Ein etwaiger Abbruch des Umtauschangebots wird durch die Emittentin unverzüglich durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 bekannt gemacht.

Die für anderweitige Verfügungen gesperrten Schuldverschreibungen werden unverzüglich von den Depotbanken freigegeben.

Mehrwerbsoption

Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, die am Umtauschangebot teilnehmen, können darüber hinaus ein Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe oder der FC-Schmuck-Anleihe abgeben. Inhaber von global verbrieften Schuldverschreibungen der FC-Anleihe 2012|2017 und Inhaber der 1. FC Köln 5%-Anleihe können dabei lediglich ein Angebot zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe abgeben. Inhaber der Schmuckurkunden der FC-Anleihe 2012|2017 können Angebote zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der FC-Depot-Anleihe und der FC-Schmuck-Anleihe abgeben.

Hierfür müssen die jeweiligen Inhaber innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank des jeweiligen Inhabers oder die Internetseite der Emittentin zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Abwicklungsstelle ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Schuldverschreibungen abgeben. Der Mehrwerbwunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der diesbezügliche Mehrwerbssantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Erwerber von Schmuckurkunden müssen den Kaufpreis für die zu erwerbenden Schuldverschreibungen innerhalb von fünf Werktagen, spätestens jedoch bis zum Ende der Umtauschfrist, auf das im Kaufantrag angegebene Konto der Emittentin überweisen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zur Emittentin können dem Wertpapierprospekt entnommen werden. Den Inhabern der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe wird

empfohlen, den Wertpapierprospekt zu lesen und insbesondere die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise zu beachten.

Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen aufgrund der Annahme dieses Umtauschangebots kann zu einer Besteuerung eines Veräußerungsgewinns oder zu einem steuerlich ggf. berücksichtigungsfähigen Veräußerungsverlust führen.

Insoweit gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen. Je nach den Verhältnissen des Inhabers können auch ausländische steuerliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt den Inhabern der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe, vor Annahme dieses Umtauschangebots eine ihre individuellen steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen.

Die zum Umtausch angebotenen Schuldverschreibungen werden mit einem rechnerischen Kurs von 100% ausgebucht, und die neuen Schuldverschreibungen mit einem rechnerischen Kurs von 100% eingebucht. Zusätzlich fällt ein Zinsertrag i. H. v. 1,5% an.

Veröffentlichungen, Verbreitung dieses Dokuments, sonstige Hinweise

Dieses Angebotsdokument wird auf der Webseite der Gesellschaft unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 veröffentlicht. Dieses Angebotsdokument wird ausschließlich in deutscher Sprache veröffentlicht.

Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieses Angebotsdokuments an Dritte sowie die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf dieses Angebotsdokument weder unmittelbar noch mittelbar in anderen Ländern veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiterer Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich in den Besitz dieses Angebotsdokuments oder wollen sie von dort aus das Angebot annehmen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geltende Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Weitergabe oder Versendung dieses Angebotsdokuments oder die Annahme des Erwerbsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit den jeweiligen ausländischen Vorschriften vereinbar ist.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen bezüglich der Versendung, Verteilung und Verbreitung dieses Angebotsdokuments wird darauf hingewiesen, dass sich dieses Umtauschangebot an alle Inhaber der FC-Anleihe 2012|2017 und der 1. FC Köln 5%-Anleihe richtet.

Die Emittentin wird das Ergebnis dieses Umtauschangebots auf ihrer Internetseite unter www.fc-koeln.de/anleihe2016 veröffentlichen.

Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft die im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft.“

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Anleihebedingungen für die FC-Depot-Anleihe

Nachfolgend ist der Wortlaut der Anleihebedingungen wiedergegeben:

§ 1 Währung und Stückelung, Verbriefung, Verwahrung

- (1) Die von der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (die „**Emittentin**“) begebene Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.500.000 (in Worten: Euro fünfzehnhinalb Millionen) ist anfänglich eingeteilt in bis zu 155.000 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Globalurkunden (jeweils eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin. Schmuckurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunde(n) wird/werden von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream**“), verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der (jeweiligen) Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind.
- (4) „**Anleihegläubiger**“ ist jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines anderen vergleichbaren Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar ab dem 1. August 2016 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit jährlich 3,5% (in Worten: dreieinhalf Prozent). Die Zinsen sind nachträglich am 1. August eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. August 2017.
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.⁵
- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (Methode 30/360).

§ 3 Rückzahlung und Rückkauf

- (1) Soweit nicht zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen jeweils am 1. August der Jahre 2017 bis 2023 in Höhe eines Nennbetrags zwischen EUR 10 (Minimum) und EUR 25 (Maximum) je Schuldverschreibung und am 1. August 2024 den gegebenenfalls noch ausstehenden restlichen Nennbetrag zurückzahlen. Die Emittentin wird die Anleihegläubiger gemäß Absatz (3) über die Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrags informieren.

⁵ Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

- (2) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nach ihrer Wahl zusätzlich ganz, aber nicht teilweise, an den Wahl-Rückzahlungstagen (wie nachfolgend angegeben) zu den Wahl-Rückzahlungskursen (wie nachfolgend angegeben) zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag	Wahl-Rückzahlungskurs (in Prozent des zum Zeitpunkt des jeweiligen Wahl-Rückzahlungstags unter Berücksichtigung der Rückzahlung(en) gemäß Absatz (1) ausstehenden Nennbetrags)
01.08.2017	106
01.08.2018	105
01.08.2019	104
01.08.2020	103
01.08.2021	102
01.08.2022	101
01.08.2023	100

Die vorzeitige Rückzahlung nach Absatz (2) setzt eine Kündigung der Emittentin nach Absatz (3) voraus.

- (3) Die Höhe des Nennbetrags, den die Emittentin gemäß Absatz (1) zurückzahlt, und jede Kündigung gemäß Absatz (2) ist den Gläubigern der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 9 bekannt zu geben. Die Mitteilung ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

- (a) die genaue Bezeichnung der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (b) den Nennbetrag, der zurückgezahlt wird; und
- (c) im Fall einer Kündigung gemäß Absatz (2) den Wahl-Rückzahlungstag, an dem die Rückzahlung nach Ausübung des Wahlrechts der Emittentin erfolgen wird.

Die Mitteilung darf nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Tage vor dem Tag der Rückzahlung liegen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 4 Zahlungen

- (1) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich gelender Ein behalte, die nach steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften vorzunehmen sind, an Clearstream zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

„Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET 2) betriebsbereit sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

§ 5 Zahlstelle

- (1) Anfängliche Zahlstelle ist die Sparkasse KölnBonn, Wertpapier- und Derivateabwicklung A 623, Adolf-Grimme-Allee 2-4, 50829 Köln.
- (2) Änderungen der Zahlstelle werden von der Emittentin vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

§ 6 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 7 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe („Kündigungsgründe“) vorliegt:
 - (a) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin, oder
 - (b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
 - (c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Im Fall des § 7 (1) (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 7 (1) (a), (c) oder (d) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens einem Viertel der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- (3) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1), hat in der Weise zu erfolgen, dass der Zahlstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 8 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

§ 9 Mitteilungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Köln.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

Anleihebedingungen für die FC-Schmuck-Anleihe

Nachfolgend ist der Wortlaut der Anleihebedingungen wiedergegeben:

§ 1 Währung und Stückelung, Verbriefung, Verwahrung

- (1) Die von der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (die „**Emittentin**“) begebene Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) ist anfänglich eingeteilt in bis zu 5.268 Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100, EUR 1.000 oder EUR 1.948 (die „**Schuldverschreibungen**“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch bis zu 3.468 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 100, bis zu 900 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.000 sowie bis zu 900 effektive, auf den Inhaber lautende Urkunden mit Jahreszinsscheinen im Nennbetrag von je EUR 1.948 (gemeinsam die „**Schmuckurkunden**“) verbrieft. Die Schmuckurkunden sind mit der vervielfältigten Unterschrift von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin sowie der eigenhändigen Kontrollunterschrift von Beauftragten der Zahlstelle (wie in § 5 definiert) versehen und jeweils mit acht Jahreszinsscheinen ausgestattet.
- (3) Die Emittentin behält sich vor, nach ihrem Ermessen und entsprechend den anwendbaren Bestimmungen, die Anzahl der Schmuckurkunden zu verändern. Der durch Schmuckurkunden verbriefte Nennbetrag darf den Gesamtnennbetrag in Höhe von EUR 3.000.000 (in Worten: Euro drei Millionen) nicht überschreiten.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren jeweiligen Nennbetrag verzinst, und zwar ab dem 1. August 2016 (der „**Verzinsungsbeginn**“) (einschließlich) bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) mit jährlich 3,5% (in Worten: dreieinhalb Prozent). Die Zinsen sind nachträglich am 1. August eines jeden Jahres zu zahlen (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. August 2017 und beläuft sich auf EUR 3,50 für Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 100, auf EUR 35 für Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und auf EUR 68,18 für Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von EUR 1.948.
- (2) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.⁶
- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (Methode 30/360).

§ 3 Rückzahlung und Rückkauf

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am 1. August 2024 (der „**Fälligkeitstag**“) zum jeweiligen Nennbetrag (vorbehaltlich § 4 (1)) zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gekündigt oder zurückgekauft wurden.

⁶ Der gegenwärtig geltende gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Bürgerliches Gesetzbuch.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 4 Zahlungen

- (1) Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen vorbehaltlich geltender Einbehalte, die nach steuerlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften vorzunehmen sind,
- (a) im Fall von Zinszahlungen gegen Vorlage und Einreichung der entsprechenden Jahreszinsscheine bei der Zahlstelle, sowie
 - (b) im Fall von Zahlungen von Kapital gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der entsprechenden Schmuckurkunde(n) bei der Zahlstelle.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag; die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

„Geschäftstag“ ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Köln für den Kundenverkehr geöffnet sind.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Köln Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 Zahlstelle

- (1) Anfängliche Zahlstelle ist die Sparkasse KölnBonn, Wertpapier- und Derivateabwicklung A 623, Adolf-Grimme-Allee 2-4, 50829 Köln.
- (2) Änderungen der Zahlstelle werden von der Emittentin vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern.

§ 6 Vorlegungsfrist, Verjährung, Ersetzung von Schmuckurkunden

- (1) Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die in § 801 Absatz 2 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für Zinsscheine wird auf zwei Jahre verkürzt und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der betreffende Zinsschein zur Zahlung fällig geworden ist. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.
- (2) Sollte eine Schmuckurkunde oder ein Jahreszinsschein verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie/er bei der Zahlstelle vorbehaltlich aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises, der Sicherheit, einer Freistellung und dergleichen zu erfüllen. Abhanden gekommene oder vernichtete Schmuckurkunden werden nur ersetzt, wenn sie im Wege des Aufgebotsverfahrens nach den §§ 433 ff. des Gesetzes über das Verfahren in

Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG für kraftlos erklärt wurden. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Schmuckurkunde oder ein solcher Jahreszinsschein muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 7 Kündigungsgründe

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausgeschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls einer der folgenden Kündigungsgründe („Kündigungsgründe“) vorliegt:
- (a) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 45 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstermin, oder
 - (b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung dauert länger als 60 Tage fort, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, oder
 - (c) die Emittentin gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein, oder
 - (d) ein Insolvenzverfahren wird gegen die Emittentin eröffnet oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Im Fall des § 7 (1) (b) wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 7 (1) (a), (c) oder (d) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Zahlstelle Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens einem Viertel der dann ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- (3) Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1), hat in der Weise zu erfolgen, dass der Zahlstelle eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 8 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

§ 9 Mitteilungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Emittentin. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Köln.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Köln.

ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Informationen über die Emittentin

Entstehung, juristischer und kommerzieller Name, Registernummer sowie eingetragener Sitz der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin ist 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, der kommerzielle Name lautet 1. FC Köln. Die Emittentin entstand durch Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes „Lizenzspielbetrieb“ des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. („1. FC Köln e.V.“) nach dem Umwandlungsgesetz auf den neu gegründeten Rechtsträger in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Der Ausgliederung lag der Ausgliederungsplan vom 31. Oktober 2001 (geändert am 17. Februar 2002) zugrunde, dem die Mitgliederversammlung des 1. FC Köln e.V. am 29. November 2001 zugestimmt hat. Die Ausgliederung ist gemäß §§ 131, 135 des Umwandlungsgesetzes („UmwG“) durch Eintragung in das Register des 1. FC Köln e.V. am 7. März 2002 wirksam geworden.

Die Emittentin ist durch die am 6. März 2002 erfolgte Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Firma „1. FC Köln GmbH & Co. KGaA“ unter HRB 37030 entstanden. Die Satzung der Emittentin wurde durch notarielle Urkunde vom 31. Oktober 2001 festgestellt. Die Emittentin ist an ihrem Sitz in Köln, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln, unter der Telefonnummer 0221 / 716 16-300 zu erreichen.

Historie, Geschäftsentwicklung und Ausblick

Am 13. Februar 1948 fusionierten die beiden Kölner Vereine Kölner Ballspiel-Club (KBC) von 1901 und die Spielvereinigung Sülz 07 zum neuen „1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.“ Als Vereinsfarben wurden die Farben der Stadt Köln, rot und weiß, gewählt. Erster Präsident wurde der KBC-Vorsitzende Franz Kremer, der bis zu seinem Tod im Jahr 1967 den Club führte und maßgeblich gestaltete.

Im Jahr 1978 wurde der 1. FC Köln e.V. Deutscher Meister und Pokalsieger und feierte damit seinen bisher größten Erfolg. Deutscher Meister wurde er zudem in den Jahren 1962 und 1964. In den Jahren 1968, 1977 und 1983 war der 1. FC Köln e.V. Deutscher Pokalsieger. 1986 spielte er im UEFA-Cup Finale gegen Real Madrid. Im Jahr 1998 stieg der 1. FC Köln e.V., in den Jahren 2002, 2004, 2006 und 2012 die Emittentin jeweils in die 2. Bundesliga ab.

Seit dem letzten Abstieg aus der Bundesliga hat sich der 1. FC Köln mit einem neuen Vorstand beim 1. FC Köln e.V. und einer neuen Geschäftsführung bei der Emittentin in den Führungsgremien neu aufgestellt. Neben dem sportlichen Erfolg ist die wirtschaftliche Konsolidierung der Emittentin ein erklärtes Ziel der neuen Führung.

Nachdem in der Spielzeit 2013/2014 mit der errungenen Zweitligameisterschaft der Wiederaufstieg in die höchste deutsche Fußballklasse erreicht wurde, konnten die Spielzeiten 2014/2015 und 2015/2016 ohne größere Abstiegsgefahr auf dem 12. respektive 9. Tabellenplatz abgeschlossen werden. Letzterer stellt die beste Tabellenplatzierung in der 1. Bundesliga seit der Spielzeit 1991/1992 dar. Für die kommenden Spielzeiten wird die nachhaltige Stabilisierung in der Bundesliga angestrebt.

Im Zuge der sportlichen Stabilisierung hat sich die wirtschaftliche Situation der Emittentin deutlich verbessert. Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurden mit einem Gesamtumsatz von EUR 89,7 Mio. und einem Jahresüberschuss nach Steuern von EUR 2,7 Mio. jeweils Bestmarken in der Historie der Emittentin aufgestellt.

Zusammen mit der genannten guten wirtschaftlichen Entwicklung hat sich eine deutliche Verbesserung der Eigenkapitalsituation der Emittentin ergeben. Das Eigenkapital konnte durch die erwirtschafteten Jahresergebnisse um den seit Jahren bestehenden Verlustvortrag bereinigt werden. Zudem konnte das in Vorjahren begebene Genussrechtskapital vorzeitig abgelöst werden, das Eigenkapital ist nunmehr frei von Einflüssen Dritter. Für die kommenden Jahre soll die Eigenkapitalquote weiter verbessert werden.

Investitionen

Seit dem 1. Juli 2015 hat die Emittentin Investitionen in Form von Ablösesummen und Spielervermittlergebühren in den Lizenzbereich getätigt.

Weiterhin hat die Emittentin Investitionen in die Infrastruktur, insbesondere in IT-Systeme und bauliche Maßnahmen, mit einem Volumen von EUR 1,1 Millionen fest beschlossen.

Die Emittentin finanziert diese Investitionen mit Mitteln aus der allgemeinen Unternehmensfinanzierung.

Ausgewählte Finanzinformationen

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 31. Dezember 2015 und den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2014 entnommen. Die genannten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 30. Juni 2015 und 30. Juni 2014 sowie die Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 31. Dezember 2015, die dem Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Dezember 2015 entnommen wurden, der Gegenstand einer prüferischen Durchsicht durch die DHPG war, sind auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts abgedruckt. Die prüferische Durchsicht ist keine Abschlussprüfung, sondern eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung.

Bei den Jahresabschlusszahlen zum 30. Juni 2015 wurden aus Gründen der Vergleichbarkeit die Vorjahreszahlen so angepasst, als wäre die Verschmelzung der Tochtergesellschaften 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH und 1. FC Köln Gaststätten GmbH auf die Emittentin statt zum 1. Juli 2014 bereits zum 30. Juni 2014 durchgeführt worden, wobei die unterschiedliche Ligazugehörigkeit in den beiden Geschäftsjahren die Vergleichbarkeit grundsätzlich schmälert.

Der Bestätigungsvermerk in Bezug auf den Jahresabschluss für das zum 30. Juni 2015 endende Geschäftsjahr enthält keine Einschränkung. In den Bestätigungsvermerk in Bezug auf den Jahresabschluss für das zum 30. Juni 2014 endende Geschäftsjahr hat die DHPG Dr. Harzem & Partner mbB (vormals KG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, den folgenden Hinweis aufgenommen:

„Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort wird in Abschnitt E. auf bestehende Liquiditäts- sowie Aufwands- und Ertragsrisiken hingewiesen, bei deren Eintritt die Entwicklung der Gesellschaft spürbar beeinträchtigt wäre.“⁷

7 Der entsprechende Abschnitt im Lagebericht lautet: „Die Saison 2014/2015 ist nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit eher konservativ geplant worden und enthält daher einige Ertragspotenziale, insbesondere im Sponsoringbereich (Bandenwerbung/Co-Sponsoring/Business Tageskarten) und im Ticketing, wenn aufgrund der unterstellten sportlichen Entwicklung der Absatz an Tageskarten und die prognostizierten Zuschauereinnahmen über dem geplanten Wert liegen sollten. Auch in den Planungen der Tochtergesellschaften sind über die Ergebnisabführungsverträge noch Ertragschancen vorhanden, so sind die Planzahlen im Merchandising für die 1. Bundesliga unter den Ist-Zahlen aus der Zweitligasaison 2013/2014 angesetzt worden. Darüber hinaus kann sich durch weitere nicht geplante Erträge wie beispielsweise aus dem Erreichen des Achtelfinales im DFB-Pokalwettbewerb der Saison 2014/2015 die Ergebnissituation verbessern. Trotz der konservativen Planung können sich bei einer entsprechend negativen sportlichen Entwicklung auch Risiken in den genannten Bereichen ergeben, wobei die Chancen eindeutig überwiegen. Allgemeine Risiken können sich aus der Bedienung einer ausstehenden Transferbeteiligung sowie aus den grundsätzlichen Unwägbarkeiten aus dem Lizenzkader ergeben, beispielsweise bei ungeplanten Neuverpflichtungen durch langwierige Verletzungen von Leistungsträgern.“

a) Geschäftsjahr 2014/2015 mit Vorjahresvergleich

Bilanz der Emittentin	30. Juni 2015	30. Juni 2014 ⁸ (angepasst)
Aktiva		
Anlagevermögen	32.659	29.946
Umlaufvermögen	16.763	17.549
Passiva		
Eigenkapital	2.745	560
Rückstellungen	7.493	5.215
Verbindlichkeiten	30.439	31.409
Für den Zeitraum		
Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin	1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 ⁸ (angepasst)
in TEUR		
Umsatzerlöse	83.917	68.623
Jahresüberschuss	2.719	490
Für den Zeitraum		
Kapitalflussrechnung der Emittentin ⁹	1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015	1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 ⁸ (angepasst)
in TEUR		
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	12.710	5.501
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-9.540	-3.884
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.522	-3.393

8 Die Zahlen zum 30. Juni 2014 wurden so angepasst, als wäre die zum 1. Juli 2014 durchgeführte Verschmelzung der Tochtergesellschaften 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH und 1. FC Köln Gaststätten GmbH auf die Emittentin bereits zum 30. Juni 2014 vollzogen worden, um eine Vergleichbarkeit mit den Finanzangaben des Folgejahres herzustellen.

9 Die Kapitalflussrechnungen der Zeiträume 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 und 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 sind nach DRS 21 berechnet, die Kapitalflussrechnung des Zeitraums 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 ist nach DRS 2 berechnet und daher nicht vergleichbar mit dem Zeitraum 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015. Die Kapitalflussrechnung des Zeitraums 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 wurde ursprünglich ebenfalls nach DRS 2 berechnet und zum Zwecke der Vergleichbarkeit auf DRS 21 umgestellt.

b) Zwischenabschluss (ungeprüft) zum 31. Dezember 2015 mit Vorjahresvergleich

Bilanz der Emittentin	31. Dezember 2015	31. Dezember 2014
	in TEUR	
<i>Aktiva</i>		
Anlagevermögen	41.967	35.309
Umlaufvermögen	17.519	15.798
<i>Passiva</i>		
Eigenkapital	10.307	1.190
Rückstellungen	8.911	6.745
Verbindlichkeiten	30.745	31.243
Für den Zeitraum		
Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin	1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014
	in TEUR	
Umsatzerlöse	57.340	41.908
Periodengewinn	7.563	1.080
Für den Zeitraum		
Kapitalflussrechnung der Emittentin	1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015	1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014¹⁰
	in TEUR	
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.523	6.616
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5.015	-8.004
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.326	-934

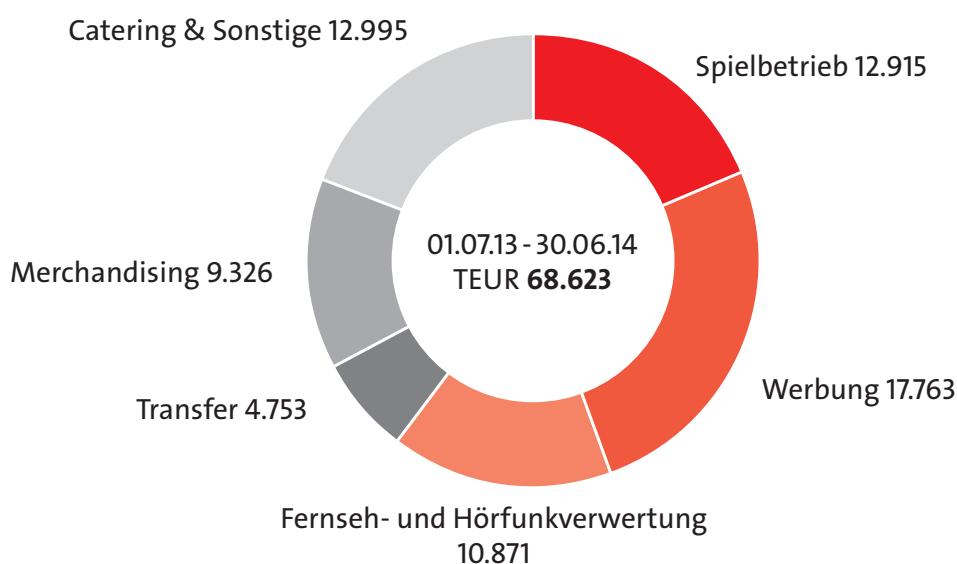
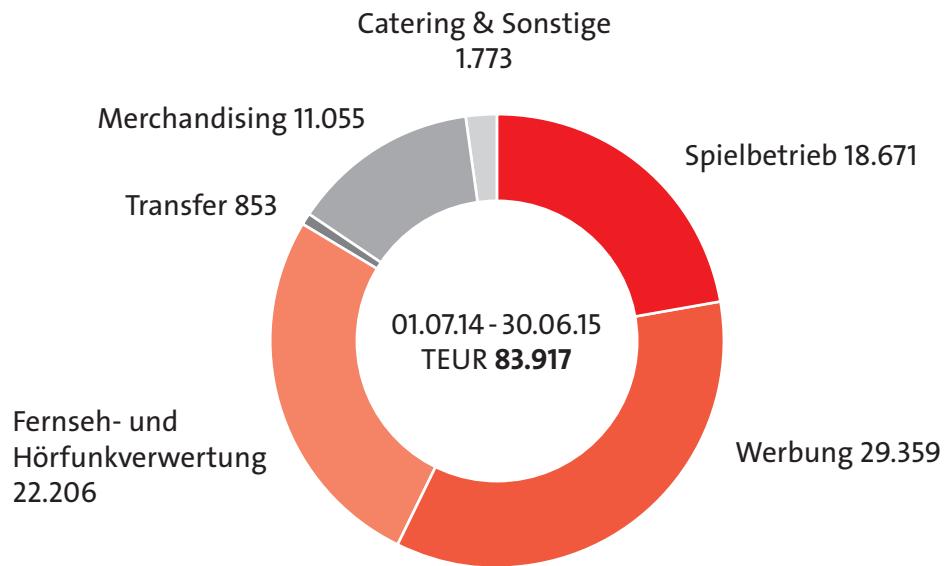
¹⁰ Die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2014 ist nicht den historischen Finanzinformationen, sondern dem zum Zweck der Lizenzierung bei der DFL eingereichten Zwischenabschluss mit dem Stichtag 6. März 2015 entnommen.

Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit der Emittentin ist der Lizenzspielbetrieb im Profifußball und dessen Vermarktung. Den Hauptteil ihrer Einnahmen erzielt die Emittentin in den Bereichen mediale Vermarktung, Spielbetrieb, Sponsoring und Transfers. Das Ziel der Emittentin ist es, sich mit der Lizenzspielermannschaft langfristig in der Bundesliga zu etablieren und ihre nationale Wettbewerbsfähigkeit weiter zu erhöhen.

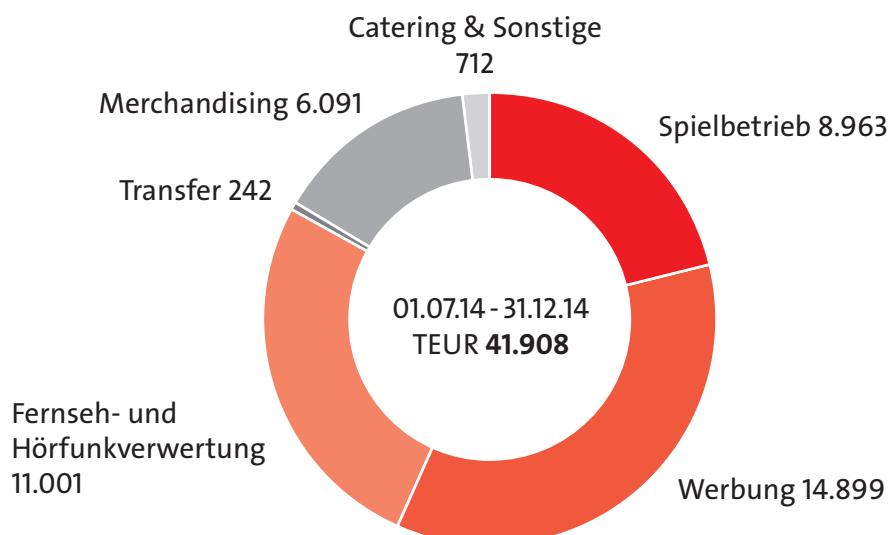
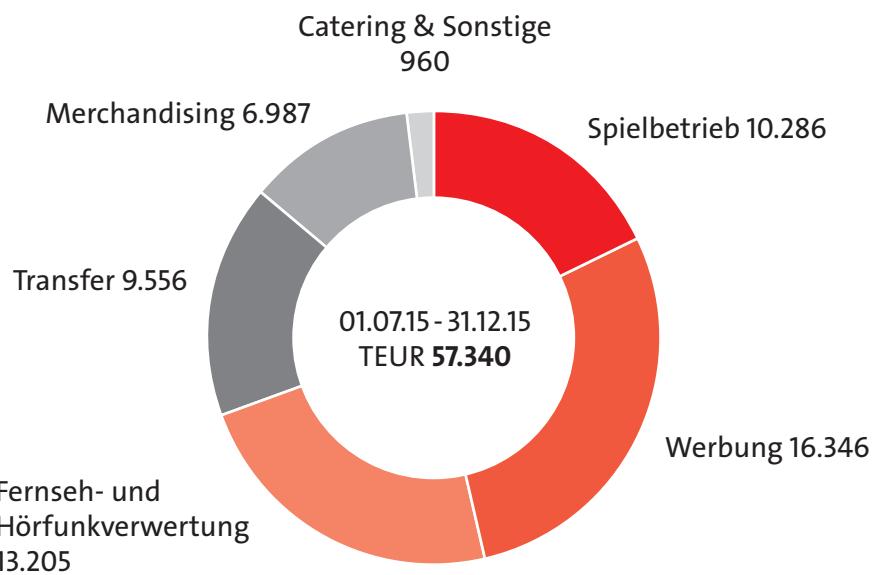
Die Umsatzerlöse des 1. FC Köln beliefen sich im Geschäftsjahr 2014/2015 auf TEUR 83.917 nach TEUR 68.623 im Geschäftsjahr 2013/2014. Diese teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf¹¹:



Die Umsatzposition „Catering & Sonstiges“ des Geschäftsjahres 2013/2014 wurde durch einmalige Sondereffekte positiv beeinflusst.

11 Die in den folgenden Schaubildern enthaltenen Angaben sind jeweils dem geprüften Lagebericht der Emittentin entnommen.

Im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2015/2016 erzielte die Emittentin Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 57.340 gegenüber TEUR 41.908 im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres 2014/2015. Die Umsätze teilen sich auf die im Folgenden dargestellten Erlöspositionen auf:



Lizenzspielbetrieb im Profifußball

Der Lizenzspielerkader für die Spielzeit 2016/2017 umfasst zum Datum dieses Prospekts die folgenden 22 Spieler:

Nachname, Vorname	geboren am	als Lizenzspieler im Club seit
Bittencourt, Leonardo	19.12.1993	01.07.2015
Guirassy, Sehrou	12.03.1996	01.07.2016
Hartel, Marcel	19.01.1996	01.07.2016
Hector, Jonas	27.05.1990	01.07.2012
Heintz, Dominique	15.08.1993	01.07.2015
Höger, Marco	16.09.1989	01.07.2016
Horn, Timo	12.05.1993	01.07.2011
Jojic, Milos	19.03.1992	01.07.2015
Kessler, Thomas	20.01.1986	01.07.2007
Lehmann, Matthias	28.05.1983	01.07.2012
Maroh, Dominic	04.03.1987	01.07.2012
Mavraj, Mergim	09.06.1986	01.07.2014
Mladenovic, Filip	15.08.1991	01.01.2016
Modeste, Anthony	14.04.1988	01.07.2015
Müller, Sven	16.02.1996	01.07.2016
Olkowski, Pawel	13.02.1990	01.07.2014
Osako, Yuya	18.05.1990	01.07.2014
Rausch, Konstantin	15.03.1990	01.07.2016
Risse, Marcel	17.12.1989	01.07.2013
Rudnevs, Artjoms	13.01.1988	01.07.2016
Sörensen, Frederik	14.04.1992	01.07.2015
Zoller, Simon	26.06.1991	01.07.2014

Seit dem Beginn der Spielzeit 2013/2014 ist Peter Stöger Cheftrainer der Lizenzspielermannschaft.

Der sportliche Erfolg der Lizenzspielermannschaft und der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin sind untrennbar miteinander verbunden. Die Haupteinnahmequellen der Emittentin sind nachfolgend beschrieben.

Spielbetrieb

Die Einnahmen im Bereich Spielbetrieb setzen sich zusammen aus den Spielbetriebseinnahmen bei Meisterschaftsspielen, die im RheinEnergieSTADION stattfinden, sowie bei Freundschaftsspielen und DFB-Pokal-Spielen.

In der Spielzeit 2015/2016 belief sich die durchschnittliche Zuschauerzahl bei Meisterschaftsspielen auf 48.427, d. h. die durchschnittliche Auslastung betrug 96,9 %.

Transfers

Des Weiteren erzielt die Emittentin Einnahmen aus dem Transfersgeschäft. Fußballclubs haben regelmäßig, um einen Spieler aus seinem bestehenden Vertrag heraus zu verpflichten, eine Ablösesumme zu zahlen. Für internationale Spitzenspieler sind Ablösesummen im zweistelligen Millionenbereich aufzubringen. Vereine müssen jedoch keine Ablösesumme zahlen, wenn der Spieler den Club bzw. die Gesellschaft nach Vertragsende verlässt.

Es ist davon auszugehen, dass sich durch die deutlich erhöhten Einnahmen der Vereine aus der Vergabe der Medienrechte in der englischen Premier League ab der Spielzeit 2016/2017 und der Bundesliga ab der Spielzeit 2017/2018 auch die zu erzielenden Ablösesummen deutlich erhöhen werden. Es kann jedoch auch zu vorzeitigen Wechseln von Spielern kommen, ohne dass nennenswerte Ablösesummen erzielt werden können. Andere Verträge wiederum enden im Abstiegsfall und räumen den Spielern damit das Recht ein, den Club sodann ablösefrei zu verlassen. Sollte es in diesen Fällen nicht zu einer Einigung über einen neuen Vertrag zwischen dem jeweiligen Spieler und der Emittentin kommen, verlässt der Spieler den Club vor dem ursprünglich vorgesehenen Vertragsende, ohne dass eine Ablösesumme erzielt wird.

Der 1. FC Köln beabsichtigt, aus der Entwicklung und Förderung des eigenen Nachwuchses und durch gezielt gescoutete Neuverpflichtungen Transferüberschüsse zu erzielen.

Sponsoring und Merchandising

Sponsoring

Die Vermarktung der Marke „1. FC Köln“ gehört zu den Kernbereichen der Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die Rechte an der Marke wurden der Emittentin im Rahmen der Ausgliederung vom 1. FC Köln e.V. übertragen. Aufgrund der Popularität und des hohen Bekanntheitsgrads der Marke „1. FC Köln“ sieht sich die Emittentin als attraktiver Werbepartner für Sponsoren. Um das Einnahmepotenzial aus Sponsoring effektiv zu nutzen, arbeitet die Emittentin mit einem professionellen Vermarktungspartner, der Infront Germany GmbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „Infront“) zusammen. Mit Infront wurde ein langfristiger Vertrag über die Vermarktung der Agenturrechte mit Wirkung zum 1. Juli 2014 abgeschlossen, nachdem das Vertragsverhältnis mit dem bis dahin tätigen Vermarkter, der International Management Group GmbH (IMG), Köln, zum 31. Mai 2014 vorzeitig beendet wurde.

Eine erfolgreiche Vermarktung des 1. FC Köln soll die wirtschaftliche Grundlage für den sportlichen Erfolg des 1. FC Köln schaffen.

Die Emittentin hat Infront mit einem bis zum 30. Juni 2026 laufenden Agenturvertrag gegen eine Erlös-beteiligung die weltweite Vermarktung der stadiongeborenen Rechte (insbesondere Namensrecht, Bandenwerbung und Hospitality (Bewirtung im VIP-Bereich)) sowie der Werbe- und Marketingrechte (insbesondere Trikotwerbung und Spielerkleidung) übertragen. Infront wird als Agentur im Rahmen eines klassischen Agenturverhältnisses im Namen und für Rechnung der Emittentin tätig, wobei die Agenturrechte selbst vollumfänglich bei der Emittentin verbleiben. Einen wichtigen Beitrag zur Höhe der Werbeeinnahmen leistet der Hauptsponsor (aktuell die REWE-Zentralfinanz eG), auf den der größte Einzelbeitrag der gesamten Einnahmen aus dem Bereich Sponsoring entfällt.

Einen ebenfalls großen Anteil an den Sponsoringeinnahmen haben die Einnahmen aus der Vergabe des Namensrechts am Kölner Stadion, in dem die Heimspiele der Lizenzspielermannschaft der Emittentin ausgetragen werden. Die Gesellschaft und die RheinEnergie AG haben vertraglich vereinbart, dass der RheinEnergie AG im Rahmen des zwischen der Emittentin und der Kölner Sportstätten GmbH geschlossenen Pachtvertrags das ausschließliche Recht zur Nutzung und Vermarktung des Namens des Kölner Stadions („**RheinEnergieSTADION**“) zusteht.

Der bis zum 30. Juni 2014 befristete Stadionpachtvertrag mit der Kölner Sportstätten GmbH wurde in der Spielzeit 2013/2014 vorzeitig beendet und neu gefasst. Der neue Pachtvertrag ist auf 11 Jahre (bis zum 30. Juni 2024) befristet. Die zu zahlende Pacht variiert dabei je nach Ligazugehörigkeit in stärkerem Maß als bisher. In dem Pachtvertrag wird der Gesellschaft das Recht zur Vergabe der Namensrechte an dem Stadion eingeräumt.

Neben den so genannten Hauptpartnern, der RheinEnergie AG, der REWE Zentralfinanz eG und der ERIMA GmbH, gibt es in abgestufter Form noch Exclusiv-, Premium-, Geißbock- und (geplant) Colonia-partner. Die Leistungen für die Partner umfassen je nach Kategorie unter anderem Bandenwerbung, Werbespots auf der Videotafel, Promotion-Aktionen bei Heimspielen, Hospitality-Maßnahmen sowie PR-Aktionen mit der Mannschaft.

Merchandising

Im Rahmen des Merchandisings erzielt die Emittentin Einnahmen durch die Vergabe von Lizenzen und den Verkauf von Merchandising-Produkten wie Trikots, Fanartikeln, Sportausstattung und anderen Bekleidungsprodukten. Aktuell werden fünf Fan-Shops (Geißbockheim, RheinEnergieSTADION, Köln Arcaden, C&A-Shop Innenstadt und Rhein-Center Köln-Weiden) betrieben. Des Weiteren werden die Fanartikel über einen Onlineshop vertrieben.

Mediale Vermarktung

Bundesliga

Die Fernseh- und Hörfunkrechte für die Bundesliga und die 2. Bundesliga werden zentral vom Ligaverband über seine Tochter die DFL vermarktet. Gemäß der Ordnung für die Verwertung kommerzieller Rechte (OVR) erstrecken sich die kommerziellen Aktivitätsbereiche vor allem auf:

- die Vermarktung von Fernseh- und Hörfunkrechten, weiterer audiovisueller Verwertungsrechte der Bundesliga, einschließlich solcher aus neuen technologischen oder marktseitigen Entwicklungen
- der Vermarktung zentraler Sponsoringrechte und Sonderwerbeformen
- Merchandising von Bundesligaproducten sowie
- die Vermarktung in anderen Bereichen (z.B. Lotterie- und Gewinnspiele).

Der Großteil der Erlöse aus der zentralen Vermarktung resultiert aus der Vermarktung der Fernsehrechte an den Spielen der Bundesliga. Im April 2012 wurde die Entscheidung hinsichtlich der nationalen Medienrechte der Bundesliga für die Spielzeiten 2013/2014 bis 2016/2017 getroffen. Die Clubs der Bundesliga und 2. Bundesliga erhalten demnach wesentlich höhere Einnahmen als in den Jahren zuvor. Der Ligaverband erlöst in den vier Spielzeiten rund EUR 2,51 Mrd. aus der Vermarktung der Inlandsrechte, was durchschnittlich rund EUR 628 Mio. pro Jahr bedeutet. Der Pay-TV-Sender Sky überträgt alle Spiele aus der Bundesliga und 2. Bundesliga live. Entsprechende Rechte, die eine Verwertung im Pay-TV Bereich vorsehen, sicherte sich das Unternehmen für die Übertragungswege Kabel, Satellit und Terrestrik sowie IPTV, Web-TV und Mobilfunk. Die Rechte für die Samstagszusammenfassung erwarb erneut die ARD (Free-TV), die diese parallel auch im Internet und auf mobilen Endgeräten ausstrahlen darf. Die Zweitverwertung der Bundesliga-Begegnungen vom Samstagnachmittag und die Erstverwertung des 18.30-Uhr-Spiels bleiben beim ZDF (Free-TV), während Sport1 wie gewohnt die Zusammenfassung von der 2. Bundesliga am Freitag und Sonntag sowie das Zweitliga-Live-Spiel am Montag überträgt. Erstmals erwarb auch der Axel-Springer-Verlag Verwertungsrechte. Seit der Spielzeit 2013/2014 kann Axel Springer von allen Spielen Clips im Web-TV und Mobilfunk anbieten. Die Verteilung der Medieneinnahmen erfolgt zu 80 % auf die Bundesliga und zu 20 % auf die 2. Bundesliga. Der einzelne Club partizipiert anhand seines Abschneidens in den letzten fünf Spielzeiten, wobei diese mit der Gewichtung 5:4:3:2:1 in die Berechnung eingehen, nach Abschluss der Spielzeit 2015/2016 belegt die Emittentin Platz 16 der entsprechenden Rangliste.

Für den Zeitraum der Spielzeiten 2017/2018 bis 2020/2021 hat die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH im April 2016 bereits die Eckpunkte der nationalen Ausschreibung der audiovisuellen Medienrechte der Öffentlichkeit vorgestellt. Am 9. Juni 2016 hat die DFL die Rahmendaten aus der Vergabe der nationalen Medienrechte für die Spielzeiten 2017/2018 bis einschließlich 2020/2021 bekanntgegeben. Demnach steigen die jährlichen Einnahmen für die Bundesligisten auf durchschnittlich EUR 1,16 Mrd., insgesamt auf EUR 4,64 Mrd. für den neu vermarkteten Zeitraum. Die erwarteten Zuwachsrate aus der internationalen Vermarktung werden diesen Betrag nochmals steigern.

Die zentrale Vergaberechtspraxis wurde wiederholt vom Bundeskartellamt untersucht. Jeweils kam das Amt zu dem Schluss, dass es keinen Anlass gebe, aktiv zu werden. Für die Ausschreibung der Rechteperiode der Spielzeiten 2017/2018 bis 2020/2021 wurden die Vorbehalte des Bundeskartellamtes bezüglich eines in vorherigen Rechteperioden möglichen Erwerbs aller Live-Rechte der Bundesliga durch nur einen Bieter mit Blick auf größtmögliche Rechtssicherheit mit der Einführung eines Alleinerwerbsverbots (sog. No Single Buyer Rule) umgesetzt, so dass behördlicherseits am 11. April 2016 das Vermarktungsmodell erneut gebilligt wurde.

DFB-Pokal

Die Fernseh-, Hörfunk- und Multimedierechte für den DFB-Pokal werden ebenso zentral vom DFB vermarktet wie die Bandenwerbung in den Stadien. Für die TV-Übertragungsrechte ab der Spielzeit 2016/2017 hat der DFB einen Vertrag mit Sky und der ARD bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen. Darüber hinaus erhalten die Pokalteilnehmer Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten, die sich Gastgeber und Gäste nach Abzug der Kosten jeweils zur Hälfte teilen. Im Vergleich zu den Bundesligarechten ergeben sich hier deutlich geringere Einnahmepotenziale.

UEFA Champions League bzw. Europa League

Auch die UEFA Champions League und die Europa League werden im Wesentlichen zentral vermarktet. Die sportlich qualifizierten Teilnehmer – in Deutschland in der Regel die Clubs, die Platz eins bis sechs der Abschlusstabelle belegen, sowie der DFB-Pokalsieger – partizipieren an der Verteilung der Gesamterlöse aktuell wie folgt:

- 60 % des Gesamtvermarktungsvolumens eines Wettbewerbs werden als fixe Beträge für das Erreichen der einzelnen Runden (Qualifikation, Gruppenphase, Viertelfinale, Halbfinale etc.) sowie für Siege und Unentschieden in der Gruppenphase ausgeschüttet;
- 40 % des Gesamtvermarktungsvolumens werden über den sogenannten Market-Pool ausgeschüttet. Dessen Höhe orientiert sich am Wert des TV Markts der von den beteiligten Clubs repräsentiert wird. Eine Hälfte dieses Pools wird an die Clubs auf Grundlage ihres Abschneidens in der Bundesliga der Vorsaison ausgeschüttet. Die Ausschüttung der anderen Hälfte des Market-Pools richtet sich nach dem eigenen Abschneiden und dem Abschneiden der anderen deutschen Teams im aktuellen Wettbewerb.

Dezentrale Vermarktung

Auf Veranlassung der Europäischen Kommission führte der Ligaverband für die Bundesliga und 2. Bundesliga ein modifiziertes Modell der Vermarktung ein, wonach ein Teil der Fernsehrechte auch von den jeweiligen Lizenznehmern individuell vermarktet werden kann. Die „Richtlinie zur individuellen Verwertung und Vermarktung medialer Rechte von den Spielen der Bundesliga und 2. Bundesliga“ des Ligaverbandes regelt die dezentrale Vermarktung bspw. über eigene Club-Webseiten, TV-Kanäle oder die Verwertung in einem eigenen Club-Magazin. Ausschließlich auf der Club-Webseite ist der Lizenznehmer berechtigt, seine Spiele kostenpflichtig unmittelbar nach Spielende bis zur vollen Länge zu verwerten. Eine kostenlose Free-Verwertung der Spiele darf zur Bewerbung des Pay-Angebots in einem „Teaser“ auf der Club-Webseite erfolgen. Daneben ist der Lizenznehmer berechtigt, seine Spiele über einen eigenen Club-Kanal zu verwerten. Die Ausstrahlung darf jedoch erst nach Ablauf festgelegter Fristen nach Spielende beginnen. Gleiches gilt für die Verwertung der Spiele im Rahmen eines eigenen Magazinformats. Außerdem ist der Lizenznehmer zur Nutzung weiterer Bewegtbild-Verwertungsrechte (bspw. für das Stadion-TV) und Audio-Rechten an den eigenen Spielen berechtigt.

Nachwuchs

Der 1. FC Köln sieht die Nachwuchs- und Jugendförderung als einen wesentlichen Faktor an, um sich langfristig in der Bundesliga zu etablieren. Daher hat sich die Emittentin auf der Grundlage eines im Rahmen der Ausgliederung geschlossenen Vertrags verpflichtet, mindestens sieben Nachwuchs-Fußballmannschaften zu unterhalten.

Die Nachwuchsarbeit des 1. FC Köln verfolgt das Ziel, talentierte Nachwuchsspieler auszubilden und an den Kader der Lizenzspielermannschaft heranzuführen, dabei den Fußball in der Region zu fördern und die Identifikation mit dem 1. FC Köln zu steigern. Dazu werden in jeder Altersstufe bestmögliche Bedingungen geschaffen. Die Spieler werden in ihrer gesamten Entwicklung gefördert. Neben der fußballerischen Ausbildung ist die Förderung der Entwicklung von Persönlichkeit und Teamgeist von entscheidender Bedeutung. Insbesondere Talente aus der Region Köln werden gesichtet und in der Nachwuchsabteilung ausgebildet. Die Identifikation und die Verbundenheit mit dem 1. FC Köln und der Region sind ebenfalls wichtige Komponenten für die Entwicklung eines Spielers.

Im Oktober 2011 ist das Kölner Sportinternat, ursprünglich im Jahre 2003 gegründet, in einen modernen und den funktionellen Ansprüchen gerecht werdenden Neubau umgezogen. Es wird nunmehr durch die 1. FC Köln Sportinternat gemeinnützige GmbH betrieben. Der Neubau wurde durch den 1. FC Köln e.V. aus eigenen Mitteln sowie durch Zuschüsse aus dem Konjunkturpaket II finanziert. Im Sportinternat wohnen insbesondere auch Jugendspieler der Emittentin und des 1. FC Köln e.V., deren familiärer Wohnsitz nicht in Köln ist. Die Förderung besonderer Talente beschränkt sich somit nicht mehr auf den Einzugsbereich von Köln, sondern lässt die Talentsuche auch auf dem internationalen Fußballmarkt zu. Neben dem Fußballsport werden weitere Sportarten durch die Überlassung von Betreuungsplätzen an den Kölner Eishockey-Club – KEC – „Die Haie“ e.V. und den Trägerverein Olympiastützpunkt Rheinland e.V. im Kölner Sportinternat gefördert.

Die Nachwuchsabteilung des 1. FC Köln ist auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung eine langfristige Partnerschaft mit der Deutsche Sporthochschule Köln eingegangen, um im Wege einer engen Verzahnung zwischen Forschung, Lehre und Praxis den optimalen Nutzen für die Vertragsparteien und die Sportstadt Köln zu erzielen. Konkret geht es um eine sportpsychologische Beratung und Betreuung.

Die Emittentin sieht es als einen Erfolg ihrer Nachwuchsabteilung an, dass die aus der eigenen Jugend stammenden Spieler Marcel Hartel, Jonas Hector, Timo Horn, Thomas Kessler und Sven Müller Teil des aktuellen Lizenzspielerkaders sind.

Scouting

Die von der Emittentin betriebene Scouting-Abteilung hat die Aufgabe, junge talentierte Spieler zu entdecken und frühzeitig an den Club zu binden sowie geeignete Spieler für die Lizenzspielermannschaft zu finden. Ziel ist es, einen möglichst umfassenden Überblick über potenzielle Spieler zu gewinnen und Entwicklungen zu verfolgen.

Fanbetreuung

Der 1. FC Köln unterhält einen Mitglieder- & Fanservice als Anlaufstelle für sämtliche Mitglieder und Fans des 1. FC Köln. Die Mitarbeiter betreuen, unterstützen und organisieren zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen. Die Fanarbeit hat beim 1. FC Köln eine große Tradition.

Gegenwärtig sind in mehr als 1.500 dieser Fanclubs über 41.000 Mitglieder registriert; darunter sind auch Fanclubs im Ausland. Um die Fanclubs des 1. FC Köln kümmert sich ein hauptamtlicher Fanbeauftragter der Emittentin. Sein Aufgabenfeld umfasst die Verwaltung aller fanclubbezogenen Angelegenheiten, die Organisation von Veranstaltungen, wie Fanclubtreffen, sowie die aktive persönliche Betreuung der Fanclubs durch Besuche und Teilnahme an Fanclubsitzungen.

Mitarbeiter

Zum Datum des Prospekts beschäftigte die Emittentin 153 Angestellte (inklusive Trainer, Scouts und sonstige Betreuer im sportlichen Bereich) in Voll- und Teilzeit, davon sieben Auszubildende. Darüber hinaus stehen 22 Lizenzfußballspieler und 93 Spieler im Frauen-, Amateur- und Nachwuchsbereich unter Vertrag. Insgesamt werden derzeit 401 Aushilfskräfte und Praktikanten beschäftigt.

Wichtigste Märkte – Professioneller Fußballmarkt in Deutschland und Europa

Im Folgenden werden das Marktumfeld und die organisatorischen Strukturen beschrieben, in denen sich die Emittentin bewegt.

Marktumfeld

Die Emittentin ist mit ihrer Lizenzspielermannschaft derzeit in der Bundesliga aktiv. Des Weiteren nimmt sie regelmäßig am Wettbewerb um den DFB-Pokal teil. Die Emittentin steht somit im Wettbewerb zu anderen Fußballclubs, die deutschlandweit in den Bundesligas und europaweit in der UEFA Europa League oder UEFA Champions League spielen.

Die zweite Mannschaft (U21) der Emittentin nimmt am Spielbetrieb der Regionalliga West teil.

Organisatorische Strukturen

In Deutschland wird der Amateur- und Profifußball der Männer vom DFB und im Bereich des Profifußballs (Bundesliga und 2. Bundesliga) vom Ligaverband über die DFL organisiert. Als europäischer Dachverband fungiert die Europäische Fußballunion – UEFA, die als kontinentale Konföderation den Regularien des Welt-Fußballverbandes Fédération Internationale de Football Association („FIFA“) unterliegt.

Deutscher Fußball-Bund e. V.

Der deutsche Amateur- und Profifußball wird von dem am 28. Januar 1900 in Leipzig gegründeten DFB mit Sitz in Frankfurt am Main organisiert. Dem DFB, dem größten Nationalverband der FIFA, sind die fünf Regionalverbände Nord, Nordost, West, Süd und Südwest nachgeordnet. Diesen Regionalverbänden sind 21 Landesverbände mit weiteren Bezirken und Kreisen unterstellt, denen wiederum die Vereine mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind.

Auf der Grundlage der Satzung des DFB, der Satzung des Ligaverbands und des Grundlagenvertrages zwischen dem DFB und dem Ligaverband erfüllt der Ligaverband durch die DFL seine Aufgaben weitestgehend selbstständig. Hierzu gehört insbesondere die zentrale Vermarktung der audiovisuellen Rechte an den Bundesligaspielen. Der Ligaverband organisiert das Lizenzierungsverfahren und den Spielbetrieb über seine operativ tätige Tochter DFL eigenständig und erhält bei der Aufstellung des Rahmenterminkalenders ein Mitspracherecht. Der DFB behält die Zuständigkeit für die Nationalmannschaft, das Schiedsrichterwesen, die Rechtsprechung und die Talentförderung.

Bundesliga

Die Bundesliga ist die höchste Spielklasse in Deutschland. Sie besteht aus 18 Mannschaften, die jeweils in Hin- und Rückrundenspielen in Heim- und Auswärtsbegegnungen gegeneinander antreten und um die Deutsche Fußball-Meisterschaft spielen. Jede Mannschaft hat pro Spielzeit 34 Bundesliga-Meisterschaftsspiele zu absolvieren. Jedes Jahr steigen die beiden letzten Mannschaften der Bundesliga in die 2. Bundesliga ab und der Erst- und Zweitplatzierte der 2. Bundesliga steigen in die Bundesliga auf. In der Spielzeit 2008/2009 wurde der Relegationsmodus wieder eingeführt, bei dem der Sechzehnte der Bundesliga und der Dritte der 2. Bundesliga in Hin- und Rückspiel um den Aufstieg in die bzw. den Verbleib in der Bundesliga spielen.

2. Bundesliga

Die 2. Bundesliga besteht ebenfalls aus 18 Mannschaften, die im gleichen Modus wie die Mannschaften der Bundesliga in 34 Hin- und Rückspielen gegeneinander antreten. Mit der Spielzeit 2008/2009 wurde eine eingleisige 3. Liga eingeführt. Auch zwischen der 2. Bundesliga und der 3. Liga wird seitdem über den Relegationsmodus der Aufstieg in die bzw. der Verbleib in der 2. Bundesliga entsprechend dem oben beschriebenen Relegationsverfahren ermittelt.

DFB-Pokal

Neben den Bundesligaspielen findet der Wettbewerb um den DFB-Pokal statt. Für diesen Wettbewerb, der jährlich ausgetragen wird, sind neben sämtlichen 36 Teams der Bundesliga und der 2. Bundesliga auch vier Clubs der 3. Liga qualifiziert. 24 weitere Clubs nehmen an der ersten Hauptrunde teil, die sich in der jeweiligen Vorsaison über die Landespokalwettbewerbe für die Teilnahme qualifizieren müssen.

UEFA

Die Union des Associations Européennes de Football („UEFA“) ist die Dachorganisation der europäischen Fußballverbände mit derzeit 53 Mitgliedern. Die UEFA-Statuten sind von den Nationalverbänden verbindlich einzuhalten. Neben der Europameisterschaft für Nationen, die alle vier Jahre stattfindet, organisiert die UEFA insbesondere die Clubwettbewerbe Champions League und Europa League.

UEFA Champions League

Die UEFA Champions League löste mit Beginn der Spielzeit 1992 den vormaligen Wettbewerb um den Pokal der Landesmeister ab. Die Teilnahme an diesem Wettbewerb ist nicht nur von sportlicher Bedeutung, sondern ist für die Clubs vor allem von erheblichem wirtschaftlichen Wert. So beträgt der Gesamtausschüttungsbetrag an die teilnehmenden Clubs der Spielzeit 2015/2016 rd. EUR 1,3 Mrd. Die Anzahl der Teilnehmer pro Nation an der Champions League richtet sich nach den Ergebnissen der für die Nationalverbände angetretenen Vereine der letzten fünf Jahre, der sogenannten „UEFA 5-Jahres-Wertung“, bei der Deutschland momentan den 2. Platz belegt. Daher sind aus Deutschland zurzeit die drei Erstplatzierten der Bundesliga automatisch für die Gruppenphase der Champions League startberechtigt. Der Viertplatzierte der Bundesliga kann die Gruppenphase der Champions League über die sogenannte dritte Qualifikationsrunde erreichen.

UEFA Europa League

Nach Abschaffung des Wettbewerbs „Europapokal der Pokalsieger“ gab es seit der Spielzeit 1999/2000 neben der UEFA Champions League nur noch den UEFA-Cup, der ab der Spielzeit 2009/2010 in UEFA Europa League umbenannt und umstrukturiert wurde, um die Vermarktungsmöglichkeiten zu verbessern. Aus der Bundesliga qualifiziert sich der Sechste für die 3. Qualifikationsrunde zur Europa League, der Fünftplatzierte qualifiziert sich für die Play-Off-Runde und der Viertplatzierte ist automatisch für die Gruppenphase der Europa League qualifiziert, wenn er die Qualifikation für die Gruppenphase der Champions League verpasst. Der Sieger des DFB-Pokals qualifiziert sich ebenfalls für die Play-Off-Runde der Europa League.

FIFA

Die FIFA mit Sitz in Zürich organisiert den Fußball auf weltweiter Ebene. Sie ist in kontinentale Konföderationen (für Europa die UEFA) untergliedert. Mitglieder der FIFA sind die nationalen Verbände.

ECA

Die im Januar 2008 gegründete European Club Association („ECA“) ist die Dachorganisation bedeutender europäischer Großclubs. Die ECA repräsentiert 220 Clubs aus 53 Verbänden, darunter befinden sich auch fünf deutsche Clubs. Die ECA vertritt die Interessen des Europäischen Club-Fußballs und versteht sich als Dienstleister und Repräsentant der Clubs gegenüber der UEFA und der FIFA.

Wettbewerb

Die Emittentin befindet sich auf nationaler und internationaler Ebene im Wettbewerb mit anderen Vereinen und -gesellschaften, wobei sich die Wettbewerbssituation im Profifußball von der in klassischen Wirtschaftsfeldern unterscheidet. Besonders charakteristisch dabei ist die sogenannte „Kooperenz“-Situation. Die Fußballclubs kooperieren bei der gemeinsamen Vermarktung ihres Ligenwettbewerbs und konkurrieren im Wettbewerb um den sportlichen und damit indirekt auch wirtschaftlichen Erfolg. Dabei ist die unternehmerische Handlungsfreiheit der Fußballclubs teilweise durch Regelungen des DFB und der DFL eingeschränkt. Diese zielen auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Einnahmen unter den Vereinen und -gesellschaften ab. Dies zeigt sich insbesondere in der zentralen Vermarktung der Fernsehrechte.

Der Erfolg im sportlichen Bereich beeinflusst die wirtschaftliche Entwicklung der Fußballclubs durch steigende Zuschauerzahlen und höhere Einnahmen aus Übertragungsrechten und Werbeverträgen. Aufgrund der zumeist engen Bindungen zwischen den Fußballclubs und ihren Fans ist der Wettbewerb unter den Vereinen und -gesellschaften in diesem Bereich allerdings begrenzt. Ein Abwandern von Fans in großem Umfang zu einem anderen Club erfolgt selten.

Darüber hinaus kann die Sportart Fußball in Deutschland momentan als Nationalsport betrachtet werden, dessen Bedeutung in der Gesellschaft zurzeit von keiner anderen Sportart erreicht wird. Eine Substitution des Fußballs durch andere Sportarten und ein damit verbundener Rückgang von Zuschauerzahlen und Einnahmen aus Übertragungsrechten und Werbeverträgen ist daher unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt ist die Sportart Fußball einem eher geringen Wettbewerb mit anderen Sportarten ausgesetzt.

Einem intensiven Wettbewerb ist der 1. FC Köln auf dem Markt um Spieler, insbesondere für seine Lizenzspielermannschaft, ausgesetzt. Hier konkurrieren die Vereine weltweit um die besten Spielertalente. Insbesondere im Ausland finden sich auch aufgrund unterschiedlicher Einnahmestrukturen (insbesondere im Hinblick auf die medialen Verwertungsrechte), Steuersysteme und gesellschaftsrechtlicher Vorgaben immer wieder Clubs, die erheblich höhere Transfersummen und Gehälter als die Emittentin zu zahlen bereit sind. Neben den finanziellen Anreizen spielen bei der Entscheidung der Spieler für oder gegen einen Verein auch die sportlichen Perspektiven und das professionelle Umfeld eine Rolle, so dass auch hier die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ihre Wettbewerbsposition beeinflusst.

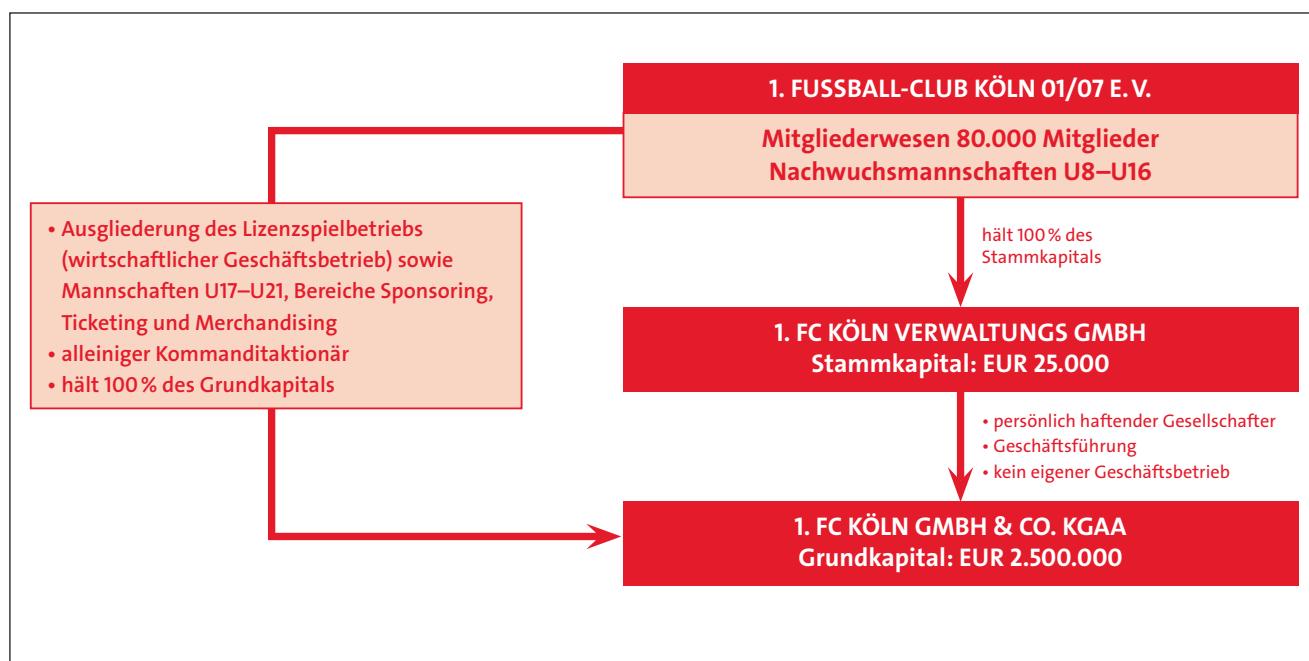
Organisationsstruktur

Nach der Satzung des DFB darf ein Verein seine Lizenzspielerabteilung grundsätzlich nur dann in einer Kapitalgesellschaft führen, wenn er mehrheitlich an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder diese in anderer Form beherrscht. Bei der Gesellschaftsstruktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien, wie sie der 1. FC Köln e. V. bei der Ausgliederung gewählt hat, wird vorausgesetzt, dass der Mutterverein selbst oder über eine 100-prozentige Tochtergesellschaft die Stellung des Komplementärs der Gesellschaft innehat und dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht. Die Rechtsform der KGaA verschafft der Emittentin ferner die Möglichkeit, durch Ausgabe von neuen Aktien in breitem Umfang ihre Eigenkapitalbasis im Einklang mit den Regeln des Ligaverbands zu stärken.

Der 1. FC Köln e.V. besteht nach Vollzug der Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Lizenzspielbetrieb“ auf die Emittentin als gemeinnütziger Verein fort und betreibt weiterhin die Abteilungen Handball, Tischtennis sowie Jugend-Fußball bis einschließlich der U16-Mannschaft.

Der 1. FC Köln e.V. und die Emittentin haben einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen, der eine enge sportliche Zusammenarbeit – insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung – regelt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Abteilungen des 1. FC Köln e.V. eng mit der Emittentin verbunden bleiben.

Die Beziehungen zwischen dem 1. FC Köln e.V. und der Emittentin lassen sich wie folgt grafisch darstellen:



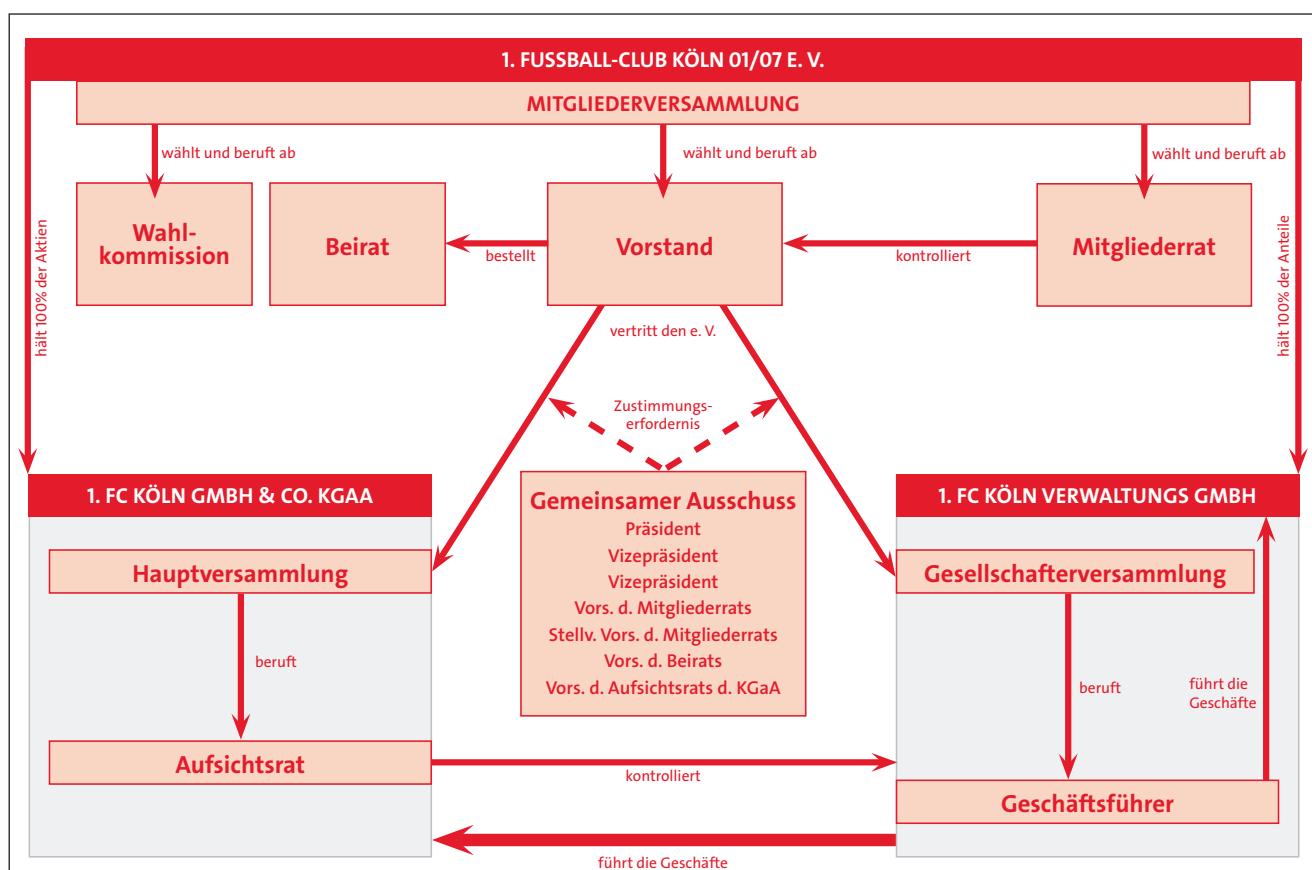
Die Emittentin war Muttergesellschaft der beiden 100 %igen Tochtergesellschaften 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH und der 1. FC Köln Gaststätten GmbH. Mit notarieller Beurkundung vom 25. Februar 2015 sind die beiden Tochtergesellschaften mit Rückwirkung zum 1. Juli 2014 nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die Muttergesellschaft verschmolzen worden. Die Verschmelzung wurde am 2. März 2015 im Handelsregister eingetragen. Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und ein Prüfungsbericht waren nicht erforderlich (§ 8 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs., § 9 Abs. 2 UmwG).

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Die Rechtsform der Emittentin (KGaA) ist eine Mischform aus Kommanditgesellschaft (Personenhandelsgesellschaft) und Aktiengesellschaft (Kapitalgesellschaft). Neben dem persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), der als Organ die Geschäfte der Emittentin leitet, sind die Kommanditaktionäre – in ähnlicher Weise wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft – an der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA beteiligt. Einziger Kommanditaktionär ist gegenwärtig der 1. FC Köln e.V.

Einige persönlich haftende Gesellschafterin bei der Emittentin ist die 1. FC Köln Verwaltungs GmbH („**Verwaltungs GmbH**“). Die Emittentin wird durch diese persönlich haftende Gesellschafterin, deren alleiniger Gesellschafter der 1. FC Köln e.V. ist, vertreten.

Nachfolgend eine Übersicht über die Struktur der Emittentin:



Die Emittentin hat satzungsgemäß folgende Organe:

- i. die persönlich haftende Gesellschafterin,
- ii. die Hauptversammlung und
- iii. den Aufsichtsrat.

Satzungsgemäß dürfen Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen

in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen der Gesellschaft sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen anderer Lizenznehmer der Lizenzligen bzw. von deren Muttervereinen keine Funktionen in Organen der Gesellschaft übernehmen. Im Folgenden werden die Organe der Emittentin näher erläutert.

Persönlich haftende Gesellschafterin – 1. FC Köln Verwaltungs GmbH

Die Emittentin wird durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die 1. FC Köln Verwaltungs GmbH, eingetragen am 15. November 2001 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln HRB 36162, vertreten. Alleiniger Gesellschafter der Verwaltungs GmbH ist der 1. FC Köln e.V.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafterin an der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, die professionell und amateurmäßig betriebenen Fußballsport und alle damit zusammenhängenden Aktivitäten zum Gegenstand hat.

Die Verwaltungs GmbH kann als gesetzliches Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Vertretungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin kann nicht beschränkt werden, auch nicht durch Beschlüsse der Hauptversammlung.

Die Verwaltungs GmbH ist nicht am Kapital der Emittentin beteiligt. Ihr Stammkapital beträgt EUR 25.000. Ihre Haftung gegenüber Dritten ist als Kapitalgesellschaft auf ihr Vermögen begrenzt.

Die Verwaltungs GmbH wird durch ihre gemeinschaftlich vertretungsbefugten Geschäftsführer Alexander Wehrle und Jörg Schmadtke vertreten.

Geschäftsführer Alexander Wehrle

Geschäftsführer Alexander Wehrle ist 41 Jahre alt. Er wurde mit Beschluss vom 17. Januar 2013 zum Geschäftsführer bestellt. Zuvor war er 10 Jahre als Vorstandreferent beim VfB Stuttgart tätig. Geschäftsführer Alexander Wehrle ist für den operativen Bereich (Finanzen, Strategie, Marketing, Vertrieb und Kommunikation) zuständig.

Alexander Wehrle ist darüber hinaus auch Vorsitzender der Geschäftsführung der 1. FC Köln Sportinternat gemeinnützige GmbH.

Geschäftsführer Jörg Schmadtke

Geschäftsführer Jörg Schmadtke ist 52 Jahre alt. Er ist seit dem 1. Juli 2013 Geschäftsführer der Verwaltungs GmbH. Jörg Schmadtke ist für den sportlichen Bereich verantwortlich. Nach seiner aktiven Zeit als Bundesligaspieler war Jörg Schmadtke als Sportdirektor bei Alemannia Aachen und Hannover 96 tätig.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Verwaltungs GmbH sind am Sitz der Gesellschaft zu erreichen.

Gesellschafterversammlung der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH

Gemäß den Statuten des DFB und der DFL, insbesondere den für die Lizenzerteilung geltenden Vorgaben, darf eine Kapitalgesellschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga grundsätzlich nur dann zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass diese von einem gemeinnützigen Verein kontrolliert wird. Die sich daraus ergebende Kontrollpflicht nimmt für den 1. FC Köln e.V. die Gesellschafterversammlung der Verwaltungs GmbH wahr.

Die Gesellschafterversammlung besteht jeweils aus dem Vorstand des 1. FC Köln e.V.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen. Dies gilt sowohl für Geschäfte und Maßnahmen, welche die Gesell-

schaft selbst berechtigen und verpflichten, als auch für solche, die andere Rechtsträger berechtigen und verpflichten, für welche die Gesellschaft Vertretungsbefugnis besitzt.

Hauptversammlung der Emittentin

Die Hauptversammlung ist das Organ der Kommanditgesellschaft auf Aktien, durch das die Kommanditaktionäre ihre Rechte ausüben. Die ordentliche Hauptversammlung findet regelmäßig jedes Jahr innerhalb der ersten acht Monate des betreffenden Geschäftsjahres statt. Sie entscheidet unter anderem über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses, die Entlastung des persönlich haftenden Gesellschafters und der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.

In Abweichung vom gesetzlichen Leitbild bedürfen Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nicht der Zustimmung der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung der Emittentin wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung der Emittentin eine größere Mehrheit zwingend vorschreiben. Je EUR 10 Nennbetrag der stimmberechtigten Kommanditaktien gewähren eine Stimme. Derzeit ist der 1. FC Köln e.V. alleiniger Aktionär der Emittentin. Seine Stimmrechte werden vom Vorstand des 1. FC Köln e.V. wahrgenommen.

Aufsichtsrat der Emittentin

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Anders als bei einer Aktiengesellschaft bestellt er nicht die Mitglieder des Vorstands. Er hat damit lediglich eine Aufsichtsfunktion.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Maßnahmen der Geschäftsführung von seiner Zustimmung abhängig zu machen, soweit dies rechtlich zulässig ist. An der Feststellung des Jahresabschlusses ist der Aufsichtsrat hingegen nicht beteiligt.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Die gegenwärtigen für eine Amtszeit gewählten bzw. entsandten oder berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Aufsichtsratsmitglied	Beruf	Amtszeit bis
Lionel Souque (Vorsitzender)	Vorstand REWE Group	2016
Philipp Koecke (stellvertr. Vorsitzender)	Vorstand Finanzen SolarWorld AG	2016
Peter Albrecht	Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	2019
Dr. Jörg Heyer	Rechtsanwalt	2018
Jürgen Meisch	Geschäftsführer Achalm Capital GmbH	2018
Jörn Stobbe	Managing Director RREEF Management GmbH	2018

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln, zu erreichen.

Alleiniger Kommanditaktionär der Emittentin

Der 1. FC Köln e.V. ist der alleinige Kommanditaktionär und hält 100 % des Grundkapitals der Emittentin. Gleichzeitig ist der 1. FC Köln e.V. Alleingesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin, der Verwaltungs GmbH.

Satzungsgemäße Organe des Vereins sind unter anderem

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der Mitgliederrat,
- der Gemeinsame Ausschuss und
- der Beirat.

Im Folgenden werden die vorgenannten Organe des 1. FC Köln e. V. näher erläutert.

Der Vorstand des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V.

Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung gemeinschaftlich die Geschäfte des Vereins zu führen. Für die vom Verein auf die Emittentin übergegangenen Bereiche, insbesondere den professionell und amateurmäßig betriebenen Fußball, ist der Vorstand nicht unmittelbar verantwortlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Verein wird im Außenverhältnis stets durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Zurzeit sind alle Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig, der Mitgliederrat kann allerdings mit Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses für die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung festsetzen.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands, deren Amtszeit bis Herbst 2016 befristet ist, sind:

Vorstandsmitglied	im Amt seit	Amtszeit bis
Werner Spinner, Präsident	23.04.2012	2016
Markus Ritterbach, Vizepräsident	23.04.2012	2016
Harald Schumacher, Vizepräsident	23.04.2012	2016

Die Mitglieder des Vorstands sind am Sitz der Emittentin, Franz-Kremer-Allee 1-3, 50937 Köln, zu erreichen. Sie sind vom Mitgliederrat für eine Wiederwahl im Rahmen der am 26. September 2016 stattfindenden Mitgliederversammlung vorgeschlagen worden.

Die Mitgliederversammlung des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Vereinsmitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich über die Entlastung u.a. des Vorstands, des Mitgliederrats und des Gemeinsamen Ausschusses. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und des Mitgliederrats. Sie ist ferner zuständig für die Abberufung einzelner von der Mitgliederversammlung gewählter Organmitglieder.

Der Mitgliederrat des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V.

Der Mitgliederrat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, er überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät diesen in wichtigen Angelegenheiten. Dem Mitgliederrat obliegen die in der Satzung geregelten Aufgaben und Befugnisse wie etwa die Aufstellung des Vereinsets und die Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushalts. Der Mitgliederrat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.

Der Mitgliederrat stellt ferner den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss fest und benennt den Prüfer für den Jahresabschluss.

Die Amtszeit des Mitgliederrats beträgt jeweils drei Jahre, die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederrat entsendet seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden in den Gemeinsamen Ausschuss.

Der Gemeinsame Ausschuss des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V.

Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Mitgliederrats, dem Vorsitzenden des Beirats und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Emittentin. Eines der Mitglieder, welches nicht dem Vorstand angehört, soll über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Der Vorstand bedarf für Maßnahmen und Geschäfte von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung auf der Ebene wesentlicher Beteiligungsgesellschaften, etwa Abschluss, Änderung und Aufhebung von wirtschaftlich besonders bedeutenden Sponsoren- und Vermarktungsverträgen oder von Anstellungsverträgen mit Lizenzspielern und -trainern, im Innenverhältnis der Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses. Die Zustimmung soll in der Regel vor der Durchführung entsprechender Maßnahmen bzw. vor dem Abschluss entsprechender Geschäfte eingeholt werden.

Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist stimmberechtigt, obwohl über dessen Maßnahmen entschieden wird.

Der Beirat des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V.

Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens, die den Vorstand mit ihrer persönlichen Expertise beraten und unterstützen. Die Mitglieder des Beirats fördern den Verein und stärken dessen Verbindung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Unterhaltung, Sport sowie sonstigen Bereichen des öffentlichen Lebens.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats für die Amtszeit des Vorstands und bestimmt auch deren Anzahl.

Der Beirat entsendet seinen Vorsitzenden in den Gemeinsamen Ausschuss.

Zusätzliche Informationen

Aktienkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 2.500.000 und ist eingeteilt in 250.000 stimmberechtigte Kommanditaktien im Nennwert von je EUR 10. Es wurde in vollem Umfang vom 1. FC Köln e. V. als Gegenleistung für die Ausgliederung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs „Lizenzspielbetrieb“ vom 1. FC Köln e. V. nach den Vorschriften des UmwG übernommen. Der 1. FC Köln e. V. hält die Anteile als alleiniger Kommanditaktionär der Emittentin. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Grundkapital der Emittentin im Zuge von künftig durchzuführenden Kapitalmaßnahmen verändern wird. Es stehen keine Einlagen auf das Grundkapital aus.

In den Geschäftsjahren 2003/2004 und 2005/2006 hat die Gesellschaft Genussrechte in zwei Tranchen mit variabler Ausschüttung mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 7.700.000 begeben. Das Genussrechtskapital wurde als bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen, da die Kriterien dafür erfüllt waren. In der Spielzeit 2009/2010 wurde mit den Kapitalgebern der ersten Tranche mit nominalem Wert von EUR 5.000.000 vereinbart, deren Genussrechtskapital zurückzukaufen. In diesem Zusammenhang wurde ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein ausgesprochen, dessen Laufzeit auf die Spielzeiten bis einschließlich 2018/2019 beschränkt ist.

Mit den Kapitalgebern der zweiten Tranche mit nominalem Gesamtwert von EUR 2.700.000 wurden vorzeitige Aufhebungsvereinbarungen gegen Entschädigungszahlungen geschlossen, so dass das Eigenkapital der Emittentin nunmehr frei von Einflüssen Dritter ist.

Umlaufende Wertpapiere, die den Anleihegläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, bestehen nicht.

Geschäfte und Rechtsbeziehungen mit nahestehenden Personen

Von Seiten der Mitglieder der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane der Emittentin sowie der Geschäftsführer der Verwaltungs GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Praktiken der Geschäftsführung

Da die Emittentin keine börsennotierte Gesellschaft ist, unterliegt sie nicht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ und wendet sie deshalb nicht an.

Zusätzliche Informationen

Geschäftsgegenstand

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 der Satzung insbesondere der professionell und amateurmäßig betriebene Fußballsport unter Beachtung und Einhaltung der Statuten des DFB und seiner Untergliederungen, insbesondere des Ligaverbands. Ferner gehören zum Geschäftsgegenstand die Vermarktung des „1. FC Köln“ (insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Fan-Artikeln, die Vergabe von Lizenzen, die Zuwendung von Wort- und Bildzeichen und urheberrechtlich geschützten Rechten, die Vergabe von Sponsoring- und Werberechten, der Erwerb und die Verwertung von Rechten aller Art im Zusammenhang mit dem Fußballsport, die Inhaberschaft und die Verwertung von Ausrüsterrechten), die Serviceleistungen für den 1. FC Köln und seine Mitglieder, die gastronomische Verpachtung bzw. der Betrieb des „Geißbockheim“, die Ausübung bzw. Verwertung des Rechts auf Bewirtschaftung (Catering) von Veranstaltungen der Emittentin, der Betrieb weiterer gastronomischer Einrichtungen einschließlich Beherbergungsbetrieben bzw. deren Lizenzvergabe sowie die Durchführung von öffentlichem Catering.

Die Emittentin ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli jeden Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Wesentliche Verträge

Stadionbenutzungsvereinbarung mit der Kölner Sportstätten GmbH

Die Emittentin hat mit der Kölner Sportstätten GmbH einen Pachtvertrag für das RheinEnergieSTADION abgeschlossen.

In diesem Vertrag verpflichtet sich die Kölner Sportstätten GmbH, dem 1. FC Köln den Gebrauch und die Nutzung einschließlich der Vermarktung des Grundstücks nebst Aufbauten sowie alle sonstigen zum Betrieb der verpachteten Gebäude und Anlagen gehörenden Vermögensgegenstände zu überlassen. Darüber hinaus wurde dem 1. FC Köln das Recht zur Vermarktung des Stadionnamens übertragen.

Seit der Spielzeit 2003/2004 ist das RheinEnergieSTADION für den 1. FC Köln Austragungsort der Heimspiele im Spielbetrieb der Bundesliga bzw. 2. Bundesliga.

Die Höhe der von der Emittentin zu zahlenden Pacht ist abhängig von der Ligazugehörigkeit des 1. FC Köln in der jeweiligen Spielzeit. Nimmt der 1. FC Köln an einem europäischen bzw. internationalen Fußballwettbewerb teil, so erhält die Verpächterin zusätzliche erfolgsabhängige Vergütungen.

Hauptsponsorenvertrag mit der REWE-Zentralfinanz eG

Seit der Spielzeit 2007/2008 besteht zwischen der Emittentin und der REWE-Zentralfinanz eG ein Hauptsponsoringvertrag.

Während der Vertragslaufzeit werden dem Sponsor umfangreiche Werberechte sowie der Status als „Exklusiver Haupt- und Trikotpartner des 1. FC Köln“ eingeräumt.

Namensgeberschaft Stadion Köln mit der RheinEnergie AG

Zwischen der Emittentin und der RheinEnergie AG besteht seit der Spielzeit 2002/2003 ein Vertrag über die Namensgeberschaft des Kölner Stadions, in dem der 1. FC Köln seine Heimspiele veranstaltet. In dem Vertrag wird festgelegt, dass die RheinEnergie AG den Stadionnamen (aktuell „RheinEnergieSTADION“) bestimmen sowie den Status als „Namensgeber des Kölner Stadions“ trägt und vermarkten darf.

Ausrüstervertrag mit der ERIMA GmbH

Seit dem 1. Juli 2012 besteht zwischen der Emittentin und der ERIMA GmbH („ERIMA“) ein Ausrüstervertrag. Neben einer monetären Leistung stellt Erima dem 1. FC Köln pro Spielzeit diverse Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung. Als Gegenleistung erhält ERIMA verschiedene Werberechte sowie das Recht zur Nutzung und Vermarktung des Titels „Offizieller Ausrüster des 1. FC Köln“ (siehe auch „Sponsoring und Merchandising“).

Agenturvertrag mit der Infront Germany GmbH

Mit der Infront Germany GmbH wurde ein langfristiger Vertrag (bis zum 30. Juni 2026) über die Vermarktung der Agenturrechte mit Wirkung zum 1. Juli 2014 abgeschlossen, nachdem das Vertragsverhältnis mit dem bis dahin tätigen Vermarkter, der International Management Group GmbH (IMG), Köln, zum 31. Mai 2014 vorzeitig beendet wurde. Eine erfolgreiche Vermarktung des 1. FC Köln soll die wirtschaftliche Grundlage für den sportlichen Erfolg des 1. FC Köln schaffen, was wiederum Voraussetzung für dauerhafte Gewinnmöglichkeiten des 1. FC Köln ist (siehe auch „Sponsoring und Merchandising“).

Vertrag mit der Ford-Werke GmbH

Die Ford-Werke GmbH, Köln, und die Emittentin haben das bestehende Vertragsverhältnis verlängert und Ford bleibt auch für die Spielzeiten 2016/2017 bis einschließlich 2018/2019 weiterhin (unter anderem) „Exklusiver Automobilpartner des 1. FC Köln“.

Kreditverträge mit der Sparkasse KölnBonn/Kreissparkasse Köln

Die Emittentin hat mit den Kreditinstituten diverse Kreditvereinbarungen geschlossen (Baudarlehen Erweiterung Geißbockheim, Finanzierung Kauf Catering-Rechte, Kontokorrentkreditvereinbarung, Aval).

Forderungsankauf-Rahmenvertrag (Programmlinie)

Der Emittentin wird durch ein weiteres Bankhaus eine revolvierende Programmlinie zum Ankauf von Forderungen aus Sponsoringverträgen zur Verfügung gestellt, die derzeit nicht in Anspruch genommen wird.

Weitere wesentliche Verträge

Die Emittentin hat im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zahlreiche Verträge mit Dritten abgeschlossen. Dabei ist vor allem der Lizenzvertrag mit der DFL für die Spielzeit 2016/2017 von Bedeutung.

Rechtsstreitigkeiten

Die Emittentin führt derzeit einen Rechtsstreit beim Bundesgerichtshof gegen einen Zuschauer, der einen Knallkörper vom Ober- in den Unterrang des Stadions geworfen hatte, wodurch mehrere Zuschauer verletzt wurden. Ziel der klagenden Emittentin ist es, die Geldstrafe, die das DFB-Sportgericht wegen des Vorfalls gegen sie verhängt hatte, im Wege des Schadensersatzes von dem Zuschauer, der durch sein Verhalten gegen die Stadionordnung verstoßen hat, ersetzt zu bekommen. Nachdem zunächst das Landgericht Köln der Klage der Emittentin auf Zahlung von 30.000 Euro in vollem Umfang stattgegeben hatte, hat das Oberlandesgericht die Klage in zweiter Instanz abgewiesen, zugleich aber die Revision ausdrücklich zugelassen. Mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist frühestens im Herbst 2016 zu rechnen.

Im Übrigen bestehen bei der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken beziehungsweise in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Trendinformationen

Es hat keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschluss zum 30. Juni 2015 gegeben.

Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition

Seit dem 31. Dezember 2015 hat es keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin gegeben.

BESTEUERUNG

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Schuldverschreibungen. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine individuellen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND BZW. DES STAATES, IN DEM DER JEWELIGE ERWERBER ANSÄSSIG IST.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einkommensteuer – Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen qualifizieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz („EStG“).

Veräußerungsgewinne/-verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten qualifizieren gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ebenfalls als positive oder ggf. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt.

Verluste aus Kapitalvermögen (im Depot) dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, mindern Verluste aus Kapitalvermögen die Einkünfte, die in nachfolgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt werden.

Kapitalertragsteuer

Bei Kapitalerträgen (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) wird die Einkommensteuer gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben. Die Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in welchem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**Auszahlende Stelle**“) die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die Auszahlende Stelle den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend). Die Auszahlende Stelle hat den Steuerabzug von den Kapitalerträgen für Rechnung des Anleihegläubigers der Kapitalerträge vorzunehmen. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einbehalt der Kapitalertragsteuer liegt ausschließlich bei der Auszahlenden Stelle, nicht bei der Emittentin.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt (z.B. bei der Vorlage von Schmuckurkunden) und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der steuerpflichtige Anleihegläubiger der Kapitalerträge der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag EUR 801 (EUR 1.602 im Fall von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen. Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist gemäß § 20 Absatz 9 EStG als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 abzuziehen (EUR 1.602 im Fall von Ehegatten und eingetra-

genen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche und juristische Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen und Veräußerungsgewinnen der Besteuerung in Deutschland (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer bei natürlichen Personen und Gewerbesteuer). Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 EStG) erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (i) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt oder (ii) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen nicht die Wirkung einer Abgeltungssteuer, sondern gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Einkommensteuer – Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Falls ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben „Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger“).

Falls die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte zu qualifizieren sind, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 29. Oktober 2014 zusammen mit 50 weiteren Staaten die Mehrseitige Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten unterzeichnet (sog. „Mehrseitige Vereinbarung“). Diese Vereinbarung dient der Intensivierung der Zusammenarbeit zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit. Dies soll insbesondere durch den Ausbau des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten als wirksames Instrument der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten erfolgen.

Mit der Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien bei Vorliegen der dort vorgegebenen Voraussetzungen, die in der Mehrseitigen Vereinbarung bezeichneten und für das Besteuerungsverfahren in den anderen Vertragsstaaten erforderlichen Informationen (u.a. Name, Anschrift, Jahresendsalden der Finanzkonten, gutgeschriebene Kapitalerträge) über Finanzkonten regelmäßig zu erheben und dem anderen Vertragsstaat automatisch zu übermitteln.

In Deutschland ist die genannte Vereinbarung in dem im Jahr 2015 ratifizierten „Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer Gesetze“ konkretisiert worden und erstmals für das Steuerjahr 2016 anzuwenden.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte,

bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren entsteht Erbschafts- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen deutscher Auswanderer.

Sonstige Steuern

Der Erwerb, die Veräußerung oder die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegen in Deutschland keiner Börsenumsatzsteuer, Gesellschaftssteuer, Stempelsteuer, Stempelabgabe oder ähnlichen Steuern. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht erhoben.

Besteuerung in der Republik Österreich

Der nachfolgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung des Verständnisses der Emittentin betreffend die steuerlichen Grundsätze, die beim Erwerb, beim Halten sowie bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich (in der Folge „**Österreich**“) bedeutsam sind. Der nachfolgende Abschnitt ist genereller Natur und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Da diese Kurzdarstellung nicht jeden Aspekt des österreichischen Steuerrechts und insbesondere nicht die spezifische steuerliche Situation des Anlegers berücksichtigt, sollten potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Schuldverschreibungen ihren persönlichen Rechts- oder Steuerberater zu Rate ziehen.

Allgemeines

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen in Österreich der Einkommensteuer („**Ö-ESt**“) (unbeschränkte Einkommenssteuerpflicht). Natürliche Personen, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer („**KSt**“) (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen in Österreich nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

In Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen unterliegen gemäß dem Einkommensteuergesetz 1988 (BGBI 1988/400 idG – „**Ö-EStG**“) mit ihrem gesamten Einkommen einem progressiven ESt-Satz zwischen 0 % und – ab einem Jahreseinkommen von EUR 1.000.000 – 55 % (befristet für die Jahre 2016 bis 2020). In Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Körperschaften unterliegen gemäß dem Körperschaftsteuergesetz 1988 (BGBI 1988/401 idG – „**KStG**“) einem festen KSt-Satz von 25 %.

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann das Besteuerungsrecht von Österreich durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt sein.

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr. Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer gemäß dem Stiftungseingangssteuergesetz (BGBI I 85/2008 idG – „**StiftEG**“). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten. Der Steuersatz beträgt in der Regel 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Es gibt keine Erwerb- oder Zulassungssteuer oder ähnliche Abgaben, die von Besitzern von Inhaberschuldverschreibungen als Folge des Erwerbs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen in Österreich zu zahlen wäre. Der Kauf und Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen unterliegt keiner Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz 1957 (BGBI 267/1957 idG – „**GebG**“), wenn kein Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, das nach dem GebG einer Rechtsgeschäftsgebühr unterliegt (z. B. eine Anweisung oder eine Zession).

Steuerreform 2015/2016

Mit dem am 14. August 2015 verabschiedeten Steuerreformgesetz 2015/2016 (BGBI I 2015/118 – „StRefG 2015/2016“) wurde das Ö-EStG novelliert. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde unter anderem der Ö-ESt-Spitzensteuersatz auf 55% für Einkommensteile ab EUR 1.000.000 angehoben (zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020). Darüber hinaus wurde die Kapitalertragsteuer („KESt“) für bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen erhöht. Der Steuersatz von 25% kommt seit 1. Januar 2016 nur noch für Kapitalerträge aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten zur Anwendung. Für alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen wurde der Steuersatz mit 1. Januar 2016 auf 27,5 % angehoben.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Einkünfte aus Schuldverschreibungen, die von in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen oder von in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften erzielt werden, unterliegen in Österreich der Ö-ESt (nach den Bestimmungen des Ö-EStG) oder der KSt (nach den Bestimmungen des KStG).

Zinsen, welche an Inhaber von Schuldverschreibungen (Anleger) gezahlt werden, stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. Ö-EStG dar. Ebenso zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. Ö-EStG gehören jene Gewinne, welche Anleger aus der Veräußerung oder Einlösung von Schuldverschreibungen erzielen, wobei sich diese aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten einerseits und dem Veräußerungserlös oder Einlösungsbetrag andererseits ergeben (sog. „realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“; § 27 Ö-EStG).

Diese Einkünfte (Zinsen, Substanzgewinne) unterliegen unabhängig von der Behaltesdauer und dem Beteiligungsausmaß sowohl im betrieblichen (Betriebsvermögen) als auch im außerbetrieblichen (Privatvermögen) Bereich einem besonderen Steuersatz von 27,5%, sofern die Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot). Werden diese Einkünfte über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet (österreichisches Kreditinstitut oder österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts), ausgezahlt, so ist der 27,5%ige KESt-Betrag von der auszahlenden oder depotführenden Stelle einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen („Abzugspflicht“ gemäß § 93 Ö-EStG).

Diese Besteuerung der Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) ist grundsätzlich endgültig, das heißt über den KESt-Abzug von 27,5% hinaus besteht keine weitere Einkommensteuerpflicht (sog. „Endbesteuerung“). Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sind bei der Berechnung der Ö-ESt der Anleger somit weder beim Gesamtbetrag ihrer Einkünfte noch bei deren Einkommen zu berücksichtigen, sofern nicht von der Regelbesteuerungsoption (§ 27a Abs 5 Ö-EStG) Gebrauch gemacht wird. Sollte ein Anleger von der Regelungsbesteuerungsoption Gebrauch machen und anstelle des besonderen Steuersatzes von 27,5% der allgemeine Ö-ESt-Satz zur Anwendung kommen (was nur in jenen Fällen sinnvoll ist, in denen der individuelle Ö-ESt-Satz unter 27,5% liegt), ist die Besteuerung nicht endgültig. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dann gemeinsam mit den übrigen Einkünften des Anlegers der Ö-ESt (und nicht der KESt).

§ 27 Abs. 6 Ö-EStG soll bestimmte wirtschaftliche Vorgänge als steuerpflichtige Realisierung eines Vermögenszuwachses (Substanzgewinns) erfassen, die einer Veräußerung gleichgestellt sind. Darunter fällt vor allem die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot. Beides wird grundsätzlich als eine die Steuerpflicht auslösende Realisierung behandelt. § 27 Abs 6 Ö-EStG sieht jedoch einen umfangreichen Katalog von Ausnahmen vor, nach denen eine Besteuerungspflicht im Wesentlichen immer dann entfallen soll, wenn die Besteuerungsmöglichkeit hinsichtlich der sich in dem Depot befindlichen Schuldverschreibungen in Österreich weiterhin gesichert ist, so etwa bei der Übertragung auf ein anderes Depot desselben Steuerpflichtigen bei derselben depotführenden Stelle. Seit 1. April 2012 bestehen ferner geänderte Bestimmungen über die Wegzugsbesteuerung. Diese werden jedoch im Rahmen dieser Kurzdarstellung nicht behandelt.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften (wie etwa Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung) unterliegen mit ihren Einkünften den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) der KSt in der Höhe von 25 %. Erklärt die steuerpflichtige Körperschaft gegenüber dem Abzugsverpflichteten (inländische auszahlende oder depotführende Stelle) unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte Betriebseinnahmen eines in- oder ausländischen Betriebes sind (sog. „Befreiungserklärung“), so kommt es unter den Voraussetzungen des § 94 Ziffer 5 Ö-EStG nicht zum KESt-Abzug. Falls keine Befreiungserklärung abgegeben wird, ist eine einbehaltene und abgeführt KESt auf die KSt-Schuld anzurechnen bzw. zu erstatten.

Werden die Einkünfte aus Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) nicht über eine auszahlende oder depotführende Stelle, die sich in Österreich befindet, ausgezahlt, dann unterliegen diese Einkünfte dem Sondersteuersatz von 27,5 % nur dann, wenn die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden (öffentliches Angebot). Da in diesem Fall kein KESt-Abzug erfolgt, müssen diese (ausländischen) Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden.

Natürliche Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU

Zinsen aus Schuldverschreibungen, die eine in Österreich befindliche Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, unterliegen der EU-Quellensteuer nach den Bestimmungen des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl I 33/2004 idgF – „EU-QuStG“), das der Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU Zinsenrichtlinie“) in Österreich dient, sofern dieser seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat und keine Ausnahme vom Quellensteuerabzugsverfahren gemäß dem EU-QuStG vorliegt. Von Zahlstellen in Österreich ist in diesem Fall ein Steuerabzug nach den Bestimmungen des EU-QuStG vorzunehmen („EU-Quellensteuer“). Die EU-Quellensteuer betrug für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des EU-QuStG 15 % und in den darauf folgenden drei Jahren 20 %. Seit 1. Juli 2011 beträgt die EU-Quellensteuer 35 %. Abweichend davon ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die folgende Angaben enthält: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder, in Ermangelung einer solchen, Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle sowie die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, das Kennzeichen des Wertpapiers.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Rat der Europäischen Union mit Richtlinie (EU) 2015/2060 die EU-Zinsenrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben hat. Ihre Aufhebung steht in Zusammenhang mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten in Steuersachen gemäß der Richtlinie 2014/107/EU. Für Österreich gelten jedoch besondere Übergangsfristen und ist vorgesehen, dass die EU-Zinsenrichtlinie für Österreich bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin gilt. Die durch das Auslaufen der EU-Zinsenrichtlinie erforderliche Aufhebung des EU-Quellensteuergesetzes mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 sowie weitere gesetzliche Anpassungen des Ö-EStG im Bereich der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen (dazu näher unten) wurden vom Nationalrat am 6. Juli 2016 im Zuge der Verabschiedung des EU-Abgabenänderungsgesetzes 2016 („EU-AbgÄG 2016“) erlassen, dessen Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt jedoch noch aussteht.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Körperschaften

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 13/2014 vom 28. Februar 2014 – „AbgÄG 2014“) und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (BGBl I 105/2014 vom 29. Dezember 2014 – „2. AbgÄG 2014“) wurde § 98 Ö-EStG novelliert. § 98 Abs 1 Z 5 Ö-EStG, der die beschränkte Einkommensteuerpflicht für Einkünfte aus Kapitalvermögen regelt, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2015 um einen Tatbestand erweitert. Nach § 98 Abs 1 Z 5 lit b) Ö-EStG unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Ö-EStG der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wenn es sich dabei um Zinsen i.S.d. EU-QuStG handelt und Kapitalertragsteuer einzubehalten war. Damit dieser neue Steuertatbestand nicht zu einer Doppelbesteuerung führt, sind Zinsen, die von natürlichen Personen erzielt werden, die in den Anwendungs-

bereich des EU-QuStG fallen (siehe oben), von der beschränkten Steuerpflicht ausgenommen (§ 95 Abs 1 Z 5 Ö-EStG, zweiter Teilstrich). Dies soll unabhängig davon gelten, ob im konkreten Fall das Quellensteuerabzugsverfahren zur Anwendung kommt, oder der Zahlstelle eine Ansässigkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Für diese Steuerpflichtigen kommen daher weiterhin die Bestimmungen des EU-QuStG zur Anwendung. Eine weitere Ausnahme ist für Zinsen vorgesehen, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist (§ 95 Abs 1 Z 5 Ö-EStG, dritter Teilstrich). Nach § 98 Abs 1 Z 5 Ö-EStG erster Teilstrich sind ferner Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden, von der beschränkten Steuerpflicht gemäß § 98 Ö-EStG ausgenommen. Ist der Empfänger der Zinsen eine juristische Person, kommt überdies die Befreiung nach § 94 Z 5 Ö-EStG in Betracht. Erklärt diese gegenüber dem Abzugsverpflichteten, etwa dem inländischen Kreditinstitut, unter Nachweis ihrer Identität schriftlich, dass die Kapitaleinkünfte als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, so unterbleibt der KESt-Abzug bei entsprechender Weiterleitung der Erklärung an das zuständige Finanzamt (Befreiungserklärung).

Im Fall, dass in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen oder Körperschaften Einkünfte aus den Schuldverschreibungen (Zinsen, Substanzgewinne) über eine österreichische Niederlassung erzielen, so finden auf diese Einkünfte im Wesentlichen die für unbeschränkt steuerpflichtige Personen oder Körperschaften geltenden steuerlichen Bestimmungen Anwendung.

Ergänzend dazu ist auf die im Zuge des EU-AbgÄG 2016 verabschiedeten Änderungen des Ö-EStG hinzuweisen (siehe dazu auch oben). Danach unterliegen Zinsen i. S. d. § 27 Abs 2 Z 2 Ö-EStG und Stückzinsen i. S. d. § 27 Abs 6 Z 5 Ö-EStG künftig der beschränkten Steuerpflicht, sofern es sich bei diesen um „inländische Zinsen“ oder „inländische Stückzinsen“ handelt und KESt einzubehalten ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b) n.F. Ö-EStG). „Inländische Zinsen“ liegen vor, wenn der Schuldner der Zinsen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts ist. Für Stückzinsen gilt künftig, dass sie dann als „inländische“ zu qualifizieren sind, wenn das Wertpapier von einem inländischen Emittenten begeben wurde. Das Abstellen auf einen inländischen Emittenten ist nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erforderlich, weil bei der Veräußerung eines Wertpapiers die Stückzinsen nicht vom Emittenten sondern vom Erwerber geschuldet werden und somit der Inlandsbezug für diese Stückzinsen eigenständig definiert werden muss. Wie auch schon bisher sollen nur Zinsen, die von natürlichen Personen erzielt werden, in den Anwendungsbereich der beschränkten Steuerpflicht fallen. Zudem ist eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Der entsprechende Nachweis ist durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung gegenüber dem Abzugsverpflichteten zu erbringen. Die Regelungen treten mit 1. Januar 2017 in Kraft (§ 98 Abs 1 Z 5, § 124b Z 309 n.F. Ö-EStG).

Verantwortung für Steuern an der Quelle

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Einbehalt der Steuern an der Quelle in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, soweit sie gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

[Diese Seite wurde bewusst freigelassen].

FINANZTEIL

- | | |
|---|------|
| 1) Zwischenabschluss der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
zum 31. Dezember 2015 | F-2 |
| a) Zwischenbilanz | |
| b) Gewinn- und Verlustrechnung | |
| c) Anhang | |
| d) Anlagenpiegel | |
| e) Forderungenspiegel | |
| f) Verbindlichkeitenpiegel | |
| g) Kapitalflussrechnung | |
| h) Bescheinigung | |
| 2) Jahresabschluss der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA für das
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 | F-22 |
| a) Bilanz | |
| b) Gewinn- und Verlustrechnung | |
| c) Anhang | |
| d) Anlagenpiegel | |
| e) Forderungenspiegel | |
| f) Verbindlichkeitenpiegel | |
| g) Kapitalflussrechnung | |
| h) Bestätigungsvermerk | |
| 3) Jahresabschluss der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA für das
Geschäftsjahr vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 | F-42 |
| a) Bilanz | |
| b) Gewinn- und Verlustrechnung | |
| c) Anhang | |
| d) Anlagenpiegel | |
| e) Forderungenspiegel | |
| f) Verbindlichkeitenpiegel | |
| g) Kapitalflussrechnung | |
| h) Bestätigungsvermerk | |

ZWISCHENABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2015

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Zwischenbilanz zum 31. Dezember 2015

A K T I V A

	EUR	EUR	EUR
		30.06.2015	
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	27.927.496,89		19.256.827,71
2. geleistete Anzahlungen auf entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	273.954,49	28.201.451,38	135.165,49
	<hr/>		<hr/>
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.307.672,26		10.854.142,59
2. technische Anlagen und Maschinen	392.652,79		432.744,89
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.661.936,61		1.478.384,73
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	402.982,64	13.765.244,30	501.730,07
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	41.966.695,68	41.966.695,68	32.658.995,48
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	79.309,29		207.221,06
2. fertige Erzeugnisse und Waren	2.337.599,79		2.027.830,36
3. geleistete Anzahlungen	28.416,00	2.445.325,08	28.416,00
	<hr/>		<hr/>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.796.420,99		2.624.538,97
2. Forderungen gegen Gesellschafter	744.698,83		515.084,52
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.826.008,05	11.367.127,87	2.835.836,32
	<hr/>		<hr/>
III. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere	1.505,00		1.505,00
	<hr/>		<hr/>
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	3.705.322,38	8.522.594,85	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	17.519.280,33	16.763.027,08	
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.321.045,62	125.226,46	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	60.807.021,63	49.547.249,02	
	<hr/>	<hr/>	<hr/>

PASSIVA

		30.06.2015	
		EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00		2.500.000,00
II. Gewinn-/Verlustvortrag	244.564,38		-2.474.045,26
III. Periodengewinn/Jahresüberschuss	<u>7.562.565,14</u>	10.307.129,52	2.718.609,64
			<u>2.744.564,38</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	3.424.384,00		2.231.146,49
2. sonstige Rückstellungen	<u>5.486.695,91</u>	8.911.079,91	<u>5.261.534,21</u>
			<u>7.492.680,70</u>
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	12.842.572,00		12.846.072,00
davon konvertibel EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.845.873,64		5.304.993,81
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.546.114,53		4.156.042,16
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00		102.923,94
5. sonstige Verbindlichkeiten	<u>6.510.826,48</u>	30.745.386,65	<u>8.028.690,28</u>
davon aus Steuern: EUR 2.185.386,16			
(Vorjahr: EUR 2.707.701,82)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00			
(Vorjahr: EUR 27.630,29)			
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		10.330.525,55	8.358.381,75
E. PASSIVE LATENTE STEUERN		512.900,00	512.900,00
		<u>60.807.021,63</u>	<u>49.547.249,02</u>

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2015

	01.07.2015- 31.12.2015	01.07.2014- 31.12.2014
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	57.340.210,77	41.908.161,82
2. sonstige betriebliche Erträge	2.235.021,39	2.423.564,66
3. Materialaufwand	4.180.507,23	2.983.848,03
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	18.801.093,42	14.780.249,69
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 775,50 (Vorjahr: EUR 409,35)	1.553.232,74	20.354.326,16
	1.553.232,74	1.517.369,82
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.932.664,70	4.316.000,22
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	20.110.409,94	18.128.343,22
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	29.993,16	4.180,54
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	649.730,01	662.371,03
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	9.377.587,28	1.947.725,01
10. außerordentliches Ergebnis	0,00	449.779,91
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 461.095,59)	1.805.357,28	1.307.685,59
12. sonstige Steuern	9.664,86	9.664,84
13. Periodengewinn	7.562.565,14	1.080.154,49

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Anhang zum Zwischenabschluss zum 31.12.2015

I. Allgemeine Angaben

Die Aufstellung des Zwischenabschlusses zum 31.12.2015 erfolgt zum Zweck des Lizenzierungsverfahrens für die Saison 2016/2017 der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH und wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktienrechts sowie den Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des Ligaverbandes erstellt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB i.V.m. § 152 AktG unter Berücksichtigung zusätzlicher fußballspezifischer Posten entsprechend Punkt 5.1.1. von Anhang VII der Lizenzierungsordnung der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Stand 03.12.2015). Entsprechend § 264c Abs. 1 HGB wurden die Posten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ ergänzt. Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB wurde der Posten „Periodengewinn“ eingefügt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB und dem in Punkt 5.1.2. von Anhang VII der Lizenzierungsordnung vorgegebenen Gliederungsschema.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 sind die beiden ehemaligen 100%igen Tochtergesellschaften

- 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH, Köln
- 1. FC Köln Gaststätten GmbH, Köln

nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die Muttergesellschaft verschmolzen worden (Buchwertverknüpfung). Die zum Zwecke der Verschmelzung notwendigen Buchungen haben zu einem Übernahmегewinn in Höhe von EUR 449.779,91 geführt, der im Vorjahr unter den außerordentlichen Erträgen ausgewiesen worden ist.

Mit der Durchführung der Verschmelzung ist die Pflicht zur Erstellung eines Konzern(zwischen)abschlusses nach den §§ 290 ff. HGB und den Bestimmungen der Lizenzierungsordnung erloschen.

Der Zwischenabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Aufstellung des Abschlusses erfolge unter der Annahme der Unternehmensfortführung, da dieser weder rechtliche noch tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden mit folgender Ausnahme in Übereinstimmung mit dem Vorjahresabschluss ausgeübt: Die im Rahmen der Verschmelzung neu hinzugekommenen Erlös- und Aufwandskonten aus den ehemaligen Tochtergesellschaften wurden im Sinne des seitens der DFL in Anhang VII Punkt 5.1.2. vorgegebenen Schemas in einigen Bereichen neu zugeordnet, im Wesentlichen werden die Aufwendungen aus dem Bezug von Leistungen für das im Business-Bereich des RheinEnergieSTADION an Heimspieltagen ausgegebene Catering nunmehr unter dem Materialaufwand statt unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt. Die

Vorjahreszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung zum 30.06.2015 wurden entsprechend angepasst.

Des Weiteren wurden die im Vorjahr unter den geleisteten Anzahlungen auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens gezeigten Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände unter Anpassung des Vorjahres der entsprechenden immateriellen Bilanzposition zugeordnet.

Darüber hinaus wurde im Eigenkapital der zum 30.06.2015 aus der Ergebnisverwendung des Jahresüberschusses gezeigte Bilanzgewinn den Ausweisvorgaben der DFL angepasst und wieder vor Ergebnisverwendung als Jahresüberschuss und Verlustvortrag gezeigt. Dieser Ausweis wurde zum 31.12.2015 fortgeführt.

Ansonsten stellen sich die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie folgt dar:

Die Vermögens- und Schuldposten wurden unter Beachtung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bewertet. Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagegüter wurden zu Anschaffungskosten, vermindernd um planmäßige Abschreibungen, die sich an der voraussichtlichen Nutzungsdauer orientieren, bewertet. Spielerwerte wurden unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 26. August 1992 zu Anschaffungskosten bewertet und linear, entsprechend der jeweiligen individuellen erstmaligen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler, abgeschrieben. Im BFH-Urteil vom 14.12.2011 sind die grundsätzlichen Aktivierungsvoraussetzungen für geleistete Transferzahlungen im Sinne des Urteils aus 1992 bekräftigt worden. In analoger Anwendung hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA auch die zum Ende der Saison 2012/2013 für die Verpflichtung des Trainers der Lizenzmannschaft, Peter Stöger, an den österreichischen Club Austria Wien gezahlte Entschädigung unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Die gezahlte Summe wurde über die Erstvertragslaufzeit des Trainers abgeschrieben.

Der alleinige Kommanditaktionär der Aktiengesellschaft, der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., hat mit der Stadt Köln einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen, welcher im Rahmen der Ausgliederung des Lizenzspielbetriebs in die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA auf diese übertragen worden ist. Das Erbbaurecht umfasst die Grundstücke Gemarkung Köln-Efferen und ist bis zum 31.12.2054 befristet.

Mit notarieller Beurkundung vom 13.02.2012 ist das zwischen der Stadt Köln und dem 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. bestehende Erbbaurechtsverhältnis dahingehend geändert worden, dass auf Wunsch der Stadt Köln der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA für die Flurstücke, auf denen das Verwaltungsgebäude der Kapitalgesellschaft in 2009 errichtet wurde, ein eigenständiges Erbbaurecht eingeräumt worden ist. Die Neuregelung ist ebenfalls bis zum 31.12.2054 befristet.

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Planmäßige Abschreibungen wurden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Für die geringwertigen Anlagegüter wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der im Geschäftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Geschäftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 HGB vorgenommen.

2. Vorräte

Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Bei verminderter Verwertbarkeit einzelner Waren werden angemessene Wertabschläge vorgenommen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere und liquide Mittel

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen und das für die restlichen Forderungen bestehende Pauschalrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Wertpapiere sind zum Nennwert angesetzt.

4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

5. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst.

6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

7. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden bereits erzielte Einnahmen angesetzt, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Beträge werden zeitanteilig aufgelöst.

8. Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 274 HGB für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie auf steuerliche Verlustvorträge gebildet. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des unternehmensindividuellen Steuersatzes. Eine sich insgesamt ergebende passive Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer ausgewiesen. Für eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung wird grds. das Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 HGB ausgeübt, der Ausweis erfolgt unter dem Posten aktive latente Steuern.

Zur weiteren Erläuterung wird auf „III. Erläuterungen zur Zwischenbilanz“ verwiesen.

III. Erläuterungen zur Zwischenbilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2015 einschließlich der kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibungen wird auf den separat dargestellten und als Anlage 3/11 dem Anhang beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

Eine Belastung des Anlagevermögens oder Teilen davon durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung oder Ähnlichem liegt mit Ausnahme der Eintragung einer Grundschuld zugunsten eines Kreditinstituts auf das Erbbaurechtsgrundstück des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., dessen wirtschaftliches Substrat im Rahmen des Ausgliederungsplans vom 31.10.2001 auf die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA übergegangen ist, sowie des neu eingeräumten Erbbaurechts der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA nicht vor.

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden erworbene Spieler-/Trainerlizenzen, Software sowie die im Rahmen der Verschmelzung übertragenen Rechte auf

- Ausrüstung der Lizenzspielermannschaft, der Nachwuchsmannschaft (U21, vormals U23) sowie der Jugendmannschaften einschließlich B1 (sog. „Ausrüsterrecht“)
- die Bewirtschaftung von Veranstaltungen des 1. FC Köln (sog. „Cateringrecht“) sowie auf
- die weltweit exklusive Vermarktung der der Gesellschaft zustehenden Werbe- und Marketingrechte (sog. „Agenturrecht“)

ausgewiesen.

Das Sachanlagevermögen umfasst in erster Linie die auf einem Erbbaurecht errichteten Gebäude und Anlagen, insbesondere das in 2009 bezugsfertig gestellte neue Verwaltungsgebäude der Gesellschaft sowie das Clubhaus mit Nachwuchsgeschäftsstelle und Gastronomie, das Franz-Kremer-Stadion sowie weitere Bauten und sportliche Einrichtungen des Trainingsgeländes und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Im Rahmen der Verschmelzung ist von den ehemaligen Tochtergesellschaften das wirtschaftliche Eigentum an den Aufbauten des Geißbockheims sowie sonstiges Sachanlagevermögen übertragen worden.

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen Ansprüche gegenüber dem 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. aus Verrechnungen in Höhe von TEUR 655 sowie aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 90.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus tauschähnlichen Geschäften (ausstehende Barterabrechnungen), aus Versicherungsleistungen sowie aus Steuerforderungen. Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wird auch das zur Besicherung verpfändete Guthaben bei Kreditinstituten i.H.v. TEUR 1.000 ausgewiesen. Dieses dient als Sicherheit für ein Darlehen.

Bezüglich der Zusammensetzung und der Laufzeiten der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gegen Gesellschafter, sonstigen Vermögensgegenstände, liquiden Mitteln und Rechnungsabgrenzungsposten wird auf den als Anlage 3/12 dem Anhang beigefügten Forderungsspiegel verwiesen.

Die liquiden Mittel bestehen im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten. Diese beinhalten ein Guthaben auf einem mit der Infront Germany GmbH gemeinsam geführten Konto bei der Sparkasse KölnBonn.

In dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagien aus der begebenen Anleihe i.H.v. TEUR 5 enthalten.

Das Grundkapital ist zerlegt in 250.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 10,00.

Die Veränderung des Eigenkapitals beruht auf dem Periodenüberschuss (TEUR 7.563).

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus tauschähnlichen Geschäften, gegenüber der Berufsgenossenschaft, aus Anleihezinsen, aus dem Personalbereich sowie Zahlungsverpflichtungen aus ausstehenden Rechnungen und sonstige der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verpflichtungen.

Bezüglich der Zusammensetzung und der Laufzeiten der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, aus Transfer, gegenüber Kreditinstituten, gegenüber Gesellschaftern, sonstigen Verbindlichkeiten sowie latenten Steuern und Rechnungsabgrenzungsposten wird auf den als Anlage 3/13 dem Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel verwiesen.

Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat zum 01.08.2005 49.882 (effektive und global verbrieftte Stücke) Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 begeben, die seit dem 1. August 2011 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden. Die zum 31.12.2015 unter den Anleihen ausgewiesenen TEUR 343 stellen den Gegenwert der noch nicht wieder eingereichten effektiven Stücke dar.

Darüber hinaus hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA im Geschäftsjahr 2012/2013 zwei weitere Schuldverschreibungen begeben:

Ab dem 08.08.2012 wurden neue nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen („FC-Anleihe 2012|2017“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 ausgegeben. Bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 29.10.2012 konnten 6.075 effektive Stücke im Gesamtnennwert von EUR 3.807.372,00 und 61.922 global verbrieft Stücke im Gesamtnennwert von EUR 6.192.200,00 platziert werden, welche vollständig eingezahlt worden sind.

Zahlstelle ist die Sparkasse KölnBonn. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 01.08.2012 (einschließlich) bis zum 01.08.2017 (ausschließlich) mit 5 % p.a. Die Zinsen sind nachträglich am 01.08. eines jeden Jahres zahlbar.

Des Weiteren wurden zum 01.11.2012 im Rahmen eines nicht-öffentlichen Angebots weitere nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen („1. FC-Köln 5%-Anleihe von 2012|2017“) in global verbrieft Form im Nennbetrag von bis zu 5.000 Euro und einem Gesamtnennwert von bis zu EUR 2.500.000,00 ausgegeben. Mit insgesamt 50 Zeichnungsanträgen konnte das nicht-öffentliche Angebot im Gesamtnennwert von EUR 2.500.000,00 platziert werden.

Zahlstelle ist ebenfalls die Sparkasse KölnBonn. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 01.08.2012 (einschließlich) bis zum 01.08.2017 (ausschließlich) mit 5 % p.a. Die Zinsen sind nachträglich am 1. August eines jeden Jahres zahlbar.

Sämtliche begebenen Schuldverschreibungen müssen am 01.08.2017 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Teilen durch eine Grundschuld in Höhe von TEUR 1.790 besichert, darüber hinaus wurden vertragliche Ansprüche an die kreditgebenden Banken abgetreten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus Lohnsteuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen und aus Umsatzsteuerzahllast sowie in erster Linie gegenüber privaten Darlehensgebern:

Im Geschäftsjahr 2014/2015 wurden zur Ablösung eines privaten Darlehens eines ehemaligen Tochterunternehmens 4 neue Darlehen von privaten Geldgebern mit einem Gesamtvolumen von TEUR 6.000 aufgenommen, welche zum 31.12.2015 vertragsgemäß mit TEUR 4.080 valutieren, ein Darlehen wurde dabei bereits vollständig getilgt. Die verbleibenden Darlehen werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen und weisen eine unterschiedliche Zins- und Tilgungsstruktur auf, für die Rückzahlungszeitpunkte wird auf den Verbindlichkeitenspiegel verwiesen.

Als Sicherheit für die Gewährung der Darlehen wurden vertragliche Ansprüche an die Darlehensgeber abgetreten, ein Darlehen ist unbesichert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen aus Sponsoring, Dauerkartenverkäufen und sonstigen Einnahmen, die erst im nächsten Jahr oder später zu Erträgen werden.

Die passiven latenten Steuern beruhen zum einen auf der Abgrenzung des zu erwartenden Steueraufwands aus dem im Vergleich zur Handelsbilanz höheren steuerlichen Verschmelzungsgewinn des Geschäftsjahres 2014/2015, welcher mit TEUR 400 den passiven latenten Steuern zugeführt wurde, sowie aus lediglich in der Handelsbilanz (Bauten auf fremden Grundstücken) realisierten stillen Reserven. Diese wurden im Rahmen der Einbringung des Lizenzspielbetriebs seitens des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. in die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA im Jahr 2001 gehoben. Die Bewertung der latenten Steuern beinhaltet saldierte aktive Latenzen aus Drohverlustrückstellungen des Geschäftsjahres 2014/2015 und erfolgte mit dem am Abschlussstichtag bestehenden unternehmensindividuellen Steuersatz von 32,45%. Die Veränderung der latenten Steuern wird zum 30.06.2016 gesondert unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

Am Abschlussstichtag bestehen folgende in der Bilanz nicht auszuweisende sonstige finanzielle Verpflichtungen, und zwar

	TEUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen Gebühren	1.473
Verpflichtungen aus sonstigen Mietverträgen (Fan-Shops)	1.843
Verpflichtungen aus Erbpachtverträgen	1.739
Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Nutzungsüberlassungsverträgen (Stadionpachtvertrag)	
- unter der Annahme Verbleib in der 1. Bundesliga	81.197
- unter der Annahme Abstieg in 2. Bundesliga	34.237
Verpflichtungen aus fest abgeschlossenen Spielervermittlerverträgen	27
Restliches Bestellobligo für vertraglich vereinbarte Merchandisingartikel der Saison 2015/2016	302

Die unterschiedlichen Verpflichtungen aus dem Stadionpachtvertrag in den Varianten der 1. Liga und 2. Liga resultieren aus einer Regelung im Pachtvertrag für das Stadion, nach der die Höhe des Pachtzinses von der Teilnahme an der 1. oder 2. Liga abhängt. Der im Geschäftsjahr 2013/2014 neu gefasste Pachtvertrag ist bis zum 30.06.2024 befristet.

Bei der Bemessung der ausstehenden Pachtaufwendungen aus der Beherbergung der Fan-Shops bei den Standorten Köln-Weiden, Köln-Kalk und Köln-Innenstadt wurden die aktuell noch fixen Erstlaufzeiten des jeweiligen Pachtverhältnisses angesetzt. Bei den Standorten Weiden und Kalk wurden im Geschäftsjahr 2015/2016 neue Räumlichkeiten bezogen.

Mit dem neuen Vermarkter der Agenturrechte, der Infront Germany GmbH, wurde für die ersten beiden Vertragsjahre ab dem 01.07.2014 keine vermittelungsumsatzabhängige, sondern eine fixe Provision pro Saison vereinbart.

Im Rahmen von zurückgekauften Genussrechten aus früheren Genussrechtsvereinbarungen wurde in Vorjahren ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein ausgesprochen.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betreffen die Tätigkeitsfelder Lizenzfußballspielbetrieb (TEUR 49.393), Merchandising (TEUR 7.007) und Catering (TEUR 940), diese werden nahezu ausschließlich im Inland erwirtschaftet.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge i.H.v. TEUR 101 aus Auflösungen von Rückstellungen und Einzelwertberichtigungen sowie sonstige periodenfremde Erträge enthalten.

Der Materialaufwand betrifft Aufwendungen aus den Bereichen Merchandising und Catering.

Das Ergebnis wurde im Berichtsjahr durch periodenfremde Aufwendungen i.H.v. TEUR 567, insbesondere durch Buchwertabgänge und aus dem Forderungsbereich, belastet. Darüber hinaus wurden im Sachanlagevermögen eine außerplanmäßige Abschreibungen i.H.v. TEUR 87 vorgenommen.

Das außerordentliche Ergebnis des Vorjahres beinhaltet den Übernahmegewinn aus der zum 01.07.2014 durchgeföhrten Verschmelzung der ehemaligen Tochterunternehmen 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH und 1. FC Köln Gaststätten GmbH auf die Muttergesellschaft.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge des Vorjahres beinhalten EUR 9.062,00 aus der Abzinsung einer langfristigen Rückstellung.

Für den Berichtszeitraum 01.07.2015 – 31.12.2015 sind folgende Abschlussprüferhonorare angefallen:

	TEUR
a) Abschlussprüfungsleistungen	0
b) andere Bestätigungsleistungen	32
c) Steuerberatungsleistungen	9
d) sonstige Leistungen	<u>34</u>
	<u><u>75</u></u>

V. Sonstige Angaben

1. Organe

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die 1. FC Köln Verwaltungs GmbH, Köln, die am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt ist. Diese ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (AG Köln HRB 37030). Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00.

Zum Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin (AG Köln HRB 36162) waren im Berichtszeitraum bestellt:

Herr Alexander Wehrle, Dipl.-Verw.Wiss. (kaufmännischer Bereich)

Herr Jörg Schmadtke, Sportmanager, (sportlicher Bereich)

Die Herren Wehrle und Schmadtke sind vom Verbot des § 181, 2. Alternative BGB befreit und befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten, nicht jedoch mit sich im eigenen Namen abzuschließen. Beide vertreten die Gesellschaft gemeinsam mit dem jeweils anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtszeitraum aus folgenden Mitgliedern:

Peter Albrecht, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,

Philipp Koecke, Vorstand Finanzen SolarWorld AG,

Jürgen Meisch, ehem. Vorstand Gothaer Konzern,

Dr. Jürgen Sieger, Rechtsanwalt, (Vorsitzender)

Lionel Souque, Vorstand REWE Group, (stellv. Vorsitzender)

Jörn Stobbe, Rechtsanwalt

Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet grundsätzlich mit Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschließt. Lediglich bei den Herren Koecke und Souque, die bereits dem bisherigen Aufsichtsrat angehört haben, endet die reguläre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus rechtlichen Gründen mit Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschließt.

Bezüglich der Angabe der Geschäftsführerbezüge wird von der Regelung gem. § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Bezüge.

2. Beziehung zu nahestehenden Personen

Der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V. (AG Köln Vereinsregister Nr. 4346) hält 100% des Kommanditaktienkapitals der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und 100% der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH.

3. Arbeitnehmer

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Löhne und Gehälter	18.801
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>1.553</u>
	<u><u>20.354</u></u>

Im Berichtszeitraum waren durchschnittlich 662 Mitarbeiter (30.06.2015: 648) beschäftigt. Die Ermittlung i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB wurde nach Köpfen wie folgt vorgenommen:

	Anzahl
Angestellte im sportlichen Bereich	148
Angestellte im Verwaltungsbereich	90
Aushilfen	<u>424</u>
	<u><u>662</u></u>

Der Zuwachs ist insbesondere durch die im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Anzahl von Aushilfen begründet.

Köln, den 7. März 2016

1. FC Köln Verwaltungs GmbH
gez. Alexander Wehrle
Geschäftsführer

1. FC Köln Verwaltungs GmbH
gez. Jörg Schmadtke
Geschäftsführer

Brutto-Anlagenspiegel zum 31.12.2015

Anschaffungs- und Herstellungskosten							Kumulierte Abschreibungen							Buchwerte		
01.07.2015	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2015	01.07.2015	Zuführungen	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2015	01.07.2015	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1.	entgeltlich erworbenen Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	41.237.038,31	14.940.578,18	3.960.713,00	0,00	52.216.903,49	21.980.210,60	4.249.107,00	1.939.911,00	0,00	24.289.406,60	27.927.496,89	19.256.827,71			
2.	geleistete Anzahlungen auf entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	135.165,49	138.789,00	0,00	0,00	273.954,49	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	273.954,49	135.165,49			
		41.372.203,80	15.079.367,18	3.960.713,00	0,00	52.249.085,798	21.980.210,60	4.249.107,00	1.939.911,00	0,00	24.289.406,60	28.201.451,38	19.391.993,20			
II. Sachanlagen																
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.083.947,51	606.535,92	0,00	263.442,49	17.953.925,92	6.229.804,92	416.448,74	0,00	0,00	6.646.253,66	11.307.672,26	10.854.142,59			
	955.911,83	3.440,00	0,00	0,00	969.551,83	533.166,94	43.532,10	0,00	0,00	576.639,04	392.632,79	432.744,89				
2.	technische Anlagen und Maschinen	3.796.267,79	416.650,02	12.698,28	0,00	4.200.219,53	2.317.883,06	223.576,86	3.177,00	0,00	2.538.282,92	1.661.936,61	1.478.384,73			
	501.730,07	164.695,06	0,00	-263.442,49	402.982,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	402.982,64	501.730,07				
		22.347.857,20	1.191.321,00	12.698,28	0,00	23.526.479,92	9.080.854,92	683.557,70	3.177,00	0,00	9.761.235,62	13.765.244,30	13.267.002,28			
		63.720.061,00	16.270.688,18	3.973.411,28	0,00	76.017.337,90	31.061.065,52	4.932.664,70	1.943.088,00	0,00	34.050.642,22	41.366.695,68	32.658.995,48			

Forderungenspiegel						
Bilanzposten	Bezeichnung der Forderung	Gesamtbetrag Bilanz 31.12.2015	davon fällig bis 30.06.2016	davon fällig vom 01.07.2016 bis 30.06.2017	davon fällig nach 30.6.2017	frei verfügbar
						Abtretung/Verpfändung Sonstige Verfügungsbeschränkungen Stand 31.12.2015
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
	Transfer & Übrige	7.797	5.870	1.927	0	7.797
Forderungen gegen Gesellschafter						
	1. FC Köln 01/07 e.V.	745	745	0	0	745
Sonstige Vermögensgegenstände						
		2.826	2.776	10	40	1.826
Wertpapiere						
		1	1	0	0	1
Kasse/Bankguthaben						
		3.705	3.705	0	0	3.705
Rechnungsabgrenzungsposten						
		1.321	1.268	8	45	1.321
Summe						
		16.395	14.365	1.945	85	15.395

Verbindlichkeitenübersicht

Bilanzposten	Bezeichnung der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag Bilanz 31.12.2015	davon fällig bis 30.06.2016	davon fällig vom 01.07.2016 bis 30.06.2017	davon fällig nach 30.06.2017	Art der Sicherheit	
						TEUR	TEUR
Steuerrückstellungen	Körperschafts- und Gewerbesteuer	3.424	1.804	1.620	0	0	0
Sonstige Rückstellungen		5.487	5.143	290	54	0	-
Anleihen - davon konvertibel: EUR 0,00		12.843	343	0	12.500	0	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Annuitätendarlehen Sparkasse KölnBonn/Kreissparkasse Köln Baudarlehen Sparkasse KölnBonn	3.466 1.379 4.845	386 87 473	811 176 987	2.269 1.116 3.385	3.466 1.379 4.845	Abtretung vertraglicher Ansprüche Grundschuld auf Erbbaurecht TEUR 1.790
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Transfer & Übrige	6.546	3.046	3.500	0	0	-
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1. FC Köln 01/07 e.V.	0	0	0	0	0	-
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern: TEUR 2.185 (Vj.: TEUR 2.708)		6.511	2.386	1.086	3.039	2.080	Abtretung vertraglicher Ansprüche
Rechnungsabgrenzungsposten		10.331	10.304	4	23	0	-
Passive latente Steuern		513	167	205	141	0	-
Summe		50.500	23.666	7.692	19.142	6.925	-

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 01.07.2015 - 31.12.2015

Die Ursachen für die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes werden aus nachfolgender **Kapitalflussrechnung** ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21) nach der indirekten Methode.

Der **Finanzmittelfonds** umfasst die flüssigen Mittel und die jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten.

Der Finanzmittelfonds setzt sich wie folgt zusammen:

	01.07.2015- 31.12.2015 TEUR	01.07.2014- 30.06.2015 TEUR
Flüssige Mittel	3.705	8.523
jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten	0	0
	<u>3.705</u>	<u>8.523</u>
	01.07.2015- 31.12.2015 TEUR	01.07.2014- 30.06.2015 TEUR
1. Jahresüberschuss	7.562	2.719
2. + Abschreibungen	4.933	8.998
3. +/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-78	12
4. -/+ Sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen	0	-450
5. -/+ Buchgewinn/Buchverlust aus Anlagenverkäufen	-8.765	-16
6. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-2.700	374
7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-669	-2.371
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	620	1.509
9. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	1.805	2.737
10. - Ertragsteuerzahlungen	<u>-185</u>	<u>-802</u>
11. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.523	12.710
12. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.191	-1.992
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	6.725	425
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-10.579	-7.983
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	5
16. + Erhaltene Zinsen	30	5
17. = Cashflow aus Investitionstätigkeit	-5.015	-9.540

18.	-	Auszahlungen aus Genussrechtsrückkauf	0	-200
19.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	-1.462	-2.384
20.	-	Gezahlte Zinsen	-864	-938
21.	=	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-2.326	-3.522
22.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus Ziffer 11, 17, 21)	-4.818	-352
23.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.523	8.875
24.	=	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.705	8.523

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Bescheinigung

In dem vorstehenden, abgedruckten Zwischenabschluss zum 31.12.2015 wurden Anpassungen an das handelsrechtliche Bilanzierungsschema nach dem Handelsgesetzbuch vorgenommen. Zu dem vollständigen Zwischenabschluss zum 31.12.2015 haben wir die folgende Bescheinigung erteilt:

Wir haben den Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung - für den Zeitraum vom 01.07.2015 bis 31.12.2015 und die gemäß den Statuten des Ligaverbandes geforderten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Zeiträume 01.01.2016 bis 30.06.2016 und 01.07.2016 bis 30.06.2017 der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Köln, einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der durch die Statuten des Ligaverbandes geforderten Unterlagen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Bewerbers. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss sowie zu den durch den Ligaverband geforderten Dokumenten auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses sowie der durch den Ligaverband geforderten Dokumente unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen den Anforderungen der Statuten des Ligaverbandes widersprechen. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder die durch den Ligaverband geforderten Dokumente in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Statuten des Ligaverbandes aufgestellt worden sind.

Unsere Plausibilitätsbeurteilung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Bornheim, den 7. März 2016

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Uwe Mrowka
Wirtschaftsprüfer

gez. Klaus Altendorf
Wirtschaftsprüfer

**JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS MIT DEM 30. JUNI 2015 ENDENDE
GESCHÄFTSJAHR**

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Bilanz zum 30. Juni 2015

A K T I V A

		30.06.2014 (angepasst)	30.06.2014
		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	19.256.827,71 0,00	19.256.827,71	16.411.384,60 1.045.168,07
2. geleistete Anzahlungen	<u>19.256.827,71</u>		4.568.332,60 1.045.168,07
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.854.142,59	10.780.777,60	4.395.283,20
2. technische Anlagen und Maschinen	432.744,89	256.569,88	140.526,68
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.478.384,73	1.352.982,83	892.859,43
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>636.895,56</u>	13.402.167,77	93.879,50 38.114,40
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	6.620.762,90
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	3.300.000,00
3. Beteiligungen	<u>0,00</u>	5.514,64	5.514,64
	<u>32.658.995,48</u>	<u>29.946.277,12</u>	<u>21.006.561,92</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	207.221,06	88.122,32	88.122,32
2. fertige Erzeugnisse und Waren	2.027.830,36	2.055.085,65	32.054,90
3. geleistete Anzahlungen	<u>28.416,00</u>	2.263.467,42	14.208,00 0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.624.538,97	4.020.065,26	3.556.413,41
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	1.358.523,35
3. Forderungen gegen Gesellschafter	515.084,52	526.606,40	524.423,54
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.835.836,32</u>	5.975.459,81	1.968.301,60
III. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere	1.505,00	1.505,00	1.505,00
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			
	<u>8.522.594,85</u>	<u>8.874.752,61</u>	<u>6.607.628,06</u>
	<u>16.763.027,08</u>	<u>17.548.646,84</u>	<u>14.008.160,75</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
	<u>125.226,46</u>	<u>185.514,76</u>	<u>178.873,45</u>
	<u>49.547.249,02</u>	<u>47.680.438,72</u>	<u>35.193.596,12</u>

PASSIVA

	EUR	EUR	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL			30.06.2014 (angepasst)	30.06.2014
I. Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00		2.500.000,00	2.500.000,00
II. Bilanzgewinn/-verlust	244.564,38		-2.024.265,35	-2.474.045,26
III. Genussrechtskapital	<u>0,00</u>	2.744.564,38	<u>83.953,59</u>	<u>1.133.373,22</u>
			559.688,24	1.159.327,96
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Steuerrückstellungen	2.231.146,49		694.385,49	694.385,49
2. sonstige Rückstellungen	<u>5.261.534,21</u>	7.492.680,70	<u>4.520.334,95</u>	<u>4.054.597,16</u>
			5.214.720,44	4.748.982,65
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Anleihen davon konvertibel EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	12.846.072,00		12.853.772,00	12.853.772,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.304.993,81		6.181.400,12	1.627.727,16
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.156.042,16		4.654.035,78	3.165.256,77
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		0,00	213.068,36
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	102.923,94		32.130,00	0,00
6. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 2.707.701,82 (Vorjahr: EUR 965.751,23) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 27.630,29 (Vorjahr: EUR 1.408,94)	<u>8.028.690,28</u>	30.438.722,19	<u>7.687.620,32</u>	<u>970.316,28</u>
			31.408.958,22	18.830.140,57
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	8.358.381,75		10.403.671,82	10.361.744,94
E. PASSIVE LATENTE STEUERN	512.900,00		93.400,00	93.400,00
			<u>49.547.249,02</u>	<u>47.680.438,72</u>
				<u>35.193.596,12</u>

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

	EUR	EUR	Vorjahr (angepasst) EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		83.917.036,19	68.623.050,87	54.092.281,68
2. sonstige betriebliche Erträge		5.832.121,30	3.817.076,51	3.748.669,23
3. Materialaufwand		6.155.031,93	5.494.963,28	0,00
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	30.515.050,06		22.843.999,30	21.594.971,18
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.866.053,57	33.381.103,63	2.795.918,64	2.491.405,90
davon für Altersversorgung: EUR 409,45 (Vorjahr: EUR 2.714,36)				
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		8.998.187,66	5.768.950,59	4.211.168,74
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		34.680.919,15	31.161.355,63	30.733.088,42
7. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen		0,00	0,00	4.837.492,27
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		28.873,19	38.988,84	205.176,90
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		1.537.077,63	1.298.747,06	737.939,11
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		5.025.710,68	3.115.181,72	3.115.046,73
11. außerordentliches Ergebnis		449.779,91	-1.857.949,18	-1.800.000,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon Aufwendungen aus der Zuführung und Auflösung von latenten Steuern EUR 419.500,00 (Vorjahr: EUR 20.859,00)		2.737.416,25	747.369,60	747.369,60
13. sonstige Steuern		19.464,70	19.464,70	19.329,70
14. Jahresüberschuss		2.718.609,64	490.398,24	548.347,43
15. Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals		0,00	40.618,33	548.347,43
16. Verlustvortrag		2.474.045,26	2.474.045,26	2.474.045,26
17. Bilanzgewinn/-verlust		244.564,38	-2.024.265,35	-2.474.045,26

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Anhang für das Geschäftsjahr 2014/2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 30.06.2015 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktienrechts und den Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des Ligaverbandes erstellt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB. Entsprechend § 264c Abs. 1 HGB wurden die Posten „Forderungen gegen Gesellschafter“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern“ ergänzt. Der Eigenkapitalausweis erfolgte gemäß § 268 Abs. 1 Satz 2 HGB. Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB wurde der Posten „Genussrechtskapital“ eingefügt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB i.V.m. § 158 AktG. Die Kontenzuordnung zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB erfolgte entsprechend dem in Punkt 5.1.2 von Anhang VII der Lizenzierungsordnung vorgegebenen Gliederungsschema.

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der 1. FC Köln Sportinternat gGmbH wurden bis zum 30.06.2014 entgegen dem Wortlaut der §§ 271 Abs. 2, 290 HGB im Sinne der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Diese werden nunmehr unter fremden Dritten gezeigt, auf eine Anpassung der Vorjahreszahlen wurde aus Gründen der Geringfügigkeit verzichtet.

Mit notarieller Beurkundung vom 25.02.2015 sind die beiden bisherigen 100%igen Tochtergesellschaften

- 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH, Köln
- 1. FC Köln Gaststätten GmbH, Köln

mit Rückwirkung zum 01.07.2014 nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) auf die Muttergesellschaft verschmolzen worden. Die Verschmelzung wurde am 02.03.2015 im Handelsregister eingetragen. Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und ein Prüfungsbericht waren nicht erforderlich (§ 8 Abs. 3 Satz 1, 2. Hs., § 9 Abs. 2 UmwG).

Der Jahresabschluss der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA zum 30.06.2015 weist nunmehr den Stand nach Verschmelzung einschließlich der in den übertragenden Gesellschaften vorhandenen Aktiva und Passiva aus. Bei der Verschmelzung wurden in Ausübung des Wahlrechts nach § 24 UmwG als Anschaffungskosten die Buchwerte der Schlussbilanz der übertragenden Tochtergesellschaften zum 30.06.2014 angesetzt (Buchwertverknüpfung).

Die zum Zwecke der Verschmelzung notwendigen Buchungen haben zu einem Übernahmegewinn in Höhe von EUR 449.779,91 geführt, der unter den außerordentlichen Erträgen ausgewiesen wird.

Mit der Durchführung der Verschmelzung ist die Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach den §§ 290 ff. HGB erloschen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Aufstellung des Abschlusses erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung, da dieser weder rechtliche noch tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unter Darstellung der Vorjahreszahlen zum 30.06.2014 nach (zu diesem Zeitpunkt fiktiver) Verschmelzung (Spalte „angepasst“) in Übereinstimmung mit dem Vorjahresabschluss ausgeübt. Die im Rahmen der Verschmelzung eingebrochenen Vermögens- und Schuldposten wurden in Anwendung der Stetigkeit nach den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden seitens der übertragenden Rechtsträger behandelt und stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Die Vermögens- und Schuldposten wurden unter Beachtung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bewertet. Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagegüter wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die sich an der voraussichtlichen Nutzungsdauer orientieren, bewertet. Spielerwerte wurden unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 26. August 1992 zu Anschaffungskosten bewertet und linear, entsprechend der jeweiligen individuellen erstmaligen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler, abgeschrieben. Im BFH-Urteil vom 14.12.2011 sind die grundsätzlichen Aktivierungsvoraussetzungen für geleistete Transferzahlungen im Sinne des Urteils aus 1992 bekräftigt worden. In analoger Anwendung hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA auch die seit dem Ende der Saison 2012/2013 für die Verpflichtung des Trainers der Lizenzmannschaft, Peter Stöger, an den österreichischen Club Austria Wien gezahlten Entschädigungen unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Die gezahlte Summe wurde über die Erstvertragslaufzeit des Trainers abgeschrieben.

Der alleinige Kommanditaktionär der Aktiengesellschaft, der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., hat mit der Stadt Köln einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen, welcher im Rahmen der Ausgliederung des Lizenzspielbetriebs in die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA auf diese übertragen worden ist. Das Erbbaurecht umfasst die Grundstücke Gemarkung Köln-Efferen und ist bis zum 31.12.2054 befristet.

Mit notarieller Beurkundung vom 13.02.2012 ist das zwischen der Stadt Köln und dem 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. bestehende Erbbaurechtsverhältnis dahingehend geändert worden, dass auf Wunsch der Stadt Köln der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA für die Flurstücke, auf denen das Verwaltungsgebäude der Kapitalgesellschaft in 2009 errichtet wurde, ein eigenständiges Erbbaurecht eingeräumt worden ist. Die Neuregelung ist ebenfalls bis zum 31.12.2054 befristet.

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Planmäßige Abschreibungen wurden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurde analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert angesetzt.

Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens wurden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert gemäß § 253 Abs. 3 HGB vorgenommen.

2. Vorräte

Das Vorratsvermögen wurde zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Bei verminderter Verwertbarkeit einzelner Waren wurden angemessene Wertabschläge vorgenommen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere und liquide Mittel

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen und das für die restlichen Forderungen bestehende Pauschalrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Wertpapiere sind zum Nennwert angesetzt.

4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

5. Genussrechtskapital

Die in Vorjahren begebenen Genussrechte wurden aufgrund ihrer Ausgestaltung als Eigenkapital qualifiziert.

Mit Vereinbarung vom 22.06.2015 ist das letzte verbliebene Genussrechtskapital (Nominalwert EUR 200.000,00) der 2. Tranche vorzeitig abgelöst worden. Somit weist die Bilanz im Eigenkapital zum 30.06.2015 kein Genussrechtskapital mehr aus.

Zur Entwicklung des Genussrechtskapitals wird auf „III. Erläuterungen zur Bilanz“ verwiesen.

6. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 S. 1 HGB abgezinst.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden bereits erzielte Einnahmen angesetzt, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Beträge werden zeitanteilig aufgelöst.

9. Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 274 HGB für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie auf steuerliche Verlustvorträge ermittelt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des unternehmensindividuellen Steuersatzes. Eine sich insgesamt ergebende passive Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer ausgewiesen. Für eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung wird grds. das Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 HGB ausgeübt, der Ausweis erfolgt unter dem Posten aktive latente Steuern.

Zur weiteren Erläuterung wird auf „III. Erläuterungen zur Bilanz“ verwiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens zum 30.06.2015 einschließlich der kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibungen wird auf den separat dargestellten und als Anlage 3/13 dem Anhang beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

Eine Belastung des Anlagevermögens oder Teilen davon durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung oder Ähnlichem liegt mit Ausnahmen der Eintragung einer Grundschuld zugunsten eines Kreditinstituts auf das Erbbaurechtsgrundstück des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., dessen wirtschaftliches Substrat im Rahmen des Ausgliederungsplans vom 31.10.2001 auf die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA übergegangen ist, sowie des neu eingeräumten Erbbaurechts der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA nicht vor.

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden erworbene Spieler-/Trainerlizenzen, Software sowie die im Rahmen der Verschmelzung hinzugekommenen Rechte auf

- Ausrüstung der Lizenzspielermannschaft, der Nachwuchsmannschaft (U21, vormals U23) sowie der Jugendmannschaften einschließlich B1 (sog. „Ausrüsterrecht“)
- die Bewirtschaftung von Veranstaltungen des 1. FC Köln (sog. „Cateringrecht“) sowie auf
- die weltweit exklusive Vermarktung der der Gesellschaft zustehenden Werbe- und Marketingrechte (sog. „Agenturrecht“)

ausgewiesen. Insgesamt sind die immateriellen Vermögensgegenstände durch die 3 genannten Rechtsübertragungen zum 01.07.2014 um TEUR 11.839 erhöht worden.

Das Sachanlagevermögen umfasst in erster Linie die auf einem Erbbaurecht errichteten Gebäude und Anlagen, insbesondere das in 2009 bezugsfertig gestellte neue Verwaltungsgebäude der Gesellschaft sowie das Clubhaus mit Nachwuchsgeschäftsstelle und Gastronomie, das Franz-Kremer-Stadion sowie weitere Bauten und sportliche Einrichtungen des Trainingsgeländes und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Im Rahmen der Verschmelzung ist von den ehemaligen Tochtergesellschaften das wirtschaftliche Eigentum an den Aufbauten des Geißbockheims sowie sonstiges Sachanlagevermögen mit einem Buchwert von TEUR 7.017 übertragen worden.

Die in Vorjahren im Finanzanlagevermögen unter den „Beteiligungen“ ausgewiesenen Anteile an einem nicht assoziierten Unternehmen wurden mit Vereinbarung vom 20.02.2015 vollständig zum Nominalwert veräußert.

Die Forderungen gegen Gesellschafter betreffen Ansprüche gegenüber dem 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. aus Verrechnungen in Höhe von TEUR 318 sowie aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 197.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Versicherungsentschädigungen, Steuerforderungen, ausstehenden Zahlungen seitens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH sowie aus sogenannten Barter-Geschäften. Darüber hinaus wird unter diesem Posten ein zur Besicherung verpfändetes Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.000 ausgewiesen. Dieses dient als Sicherheit für ein Darlehen.

Bezüglich der Zusammensetzung und der Laufzeiten der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Gesellschafter und sonstigen Vermögensgegenstände wird auf den als Anlage 3/14 dem Anhang beigefügten Forderungenspiegel verwiesen.

Die liquiden Mittel bestehen im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten. Diese beinhalten ein Guthaben auf einem mit der Infront Germany GmbH, Frankfurt, gemeinsam geführten Konto bei der Sparkasse KölnBonn.

In dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagien aus der im Geschäftsjahr 2012/2013 begebenen Anleihe in Höhe von TEUR 6 enthalten.

Das Grundkapital ist zerlegt in 250.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 10,00.

Die Veränderung des Eigenkapitals beruht auf dem Jahresüberschuss (TEUR 2.719) und den im Rahmen der Verschmelzung bzw. nach der vorzeitigen Ablösung nicht mehr im Eigenkapital ausgewiesenen Genussrechtsanteilen (TEUR -1.133).

In den Geschäftsjahren 2003/2004 und 2005/2006 hat die Gesellschaft Genusscheine in 2 Tranchen mit variabler Ausschüttung mit einem Gesamtnennbetrag von TEUR 7.700 begeben. Das Genussrechtskapital wurde als bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen, da die Kriterien der Nachrangigkeit, der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie der Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe und der Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung erfüllt waren. Das Genussrechtskapital war durch in Vorjahren aufgelaufene Verluste in seinem Wert geschmälert, Gewinnausschüttungen wären erst nach Wiederauffüllung bis zum Nominalwert getätigten worden.

In der Saison 2009/2010 wurde mit den Kapitalgebern der 1. Tranche mit nominalem Wert von TEUR 5.000 vereinbart, deren Genussrechtskapital zurückzukaufen. In diesem Zusammenhang wurde ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein ausgesprochen.

Im Geschäftsjahr 2013/2014 hat die ehemalige Tochtergesellschaft 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH Genussrechte von konzernfremden Dritten im Nominalwert von TEUR 2.500 erworben, deren werthaltiger Anteil in Höhe von EUR 1.049.419,63 (Stand 30.06.2014) im Rahmen der Verschmelzung eliminiert worden ist.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 ist mit Vereinbarung vom 22.06.2015 auch das letzte verbliebene Genussrechtskapital (Nominalwert EUR 200.000,00) der 2. Tranche vorzeitig in gegenseitigem Einvernehmen abgelöst worden.

Veränderungen des Genussrechtskapitals wurden entsprechend § 158 Abs. 1 Satz 2 AktG nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag als „Entnahmen aus Genussrechtskapital“ bzw. als „Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals“ ausgewiesen.

Das Genussrechtskapital hat sich somit im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand zum 01.07.2014	1.133.373,22
Abgang durch Verschmelzung	-1.049.419,63
Abgang durch vorzeitige Ablösung	-83.953,59
Stand zum 30.06.2015	0,00

Analog dazu zeigt der Bilanzgewinn im Geschäftsjahr 2014/2015 folgende Entwicklung:

	EUR
Jahresüberschuss	2.718.609,64
Verlustvortrag	-2.474.045,26
Bilanzgewinn zum 30.06.2015	244.564,38

In den Steuerrückstellungen sind die Ergebnisse der im Geschäftsjahr 2014/2015 durchgeföhrten Betriebsprüfung für die Jahre 2009-2012 berücksichtigt.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus einer Transferbeteiligung, ausstehenden Anleihezinsen, tauschähnlichen Geschäften, gegenüber der Berufsgenossenschaft sowie Zahlungsverpflichtungen aus ausstehenden Rechnungen und sonstige der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verpflichtungen.

Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat zum 01.08.2005 49.882 (effektive und global verbrieftte Stücke) Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 begeben, die seit dem 01.08.2011 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden. Die zum 30.06.2015 unter den Anleihen ausgewiesenen TEUR 346 stellen den Gegenwert der noch nicht wieder eingereichten effektiven Stücke dar.

Darüber hinaus hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA im Geschäftsjahr 2012/2013 zwei weitere Schuldverschreibungen begeben:

Ab dem 08.08.2012 wurden neue nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen („FC-Anleihe 2012|2017“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 ausgegeben. Bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 29.10.2012 konnten 6.075 effektive Stücke im Gesamtnennwert von EUR 3.807.372,00 und 61.922 global verbrieft Stücke im Gesamtnennwert von EUR 6.192.200,00 platziert werden, welche vollständig eingezahlt worden sind.

Zahlstelle ist die Sparkasse KölnBonn. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 01.08.2012 (einschließlich) bis zum 01.08.2017 (ausschließlich) mit 5 % p.a. Die Zinsen sind nachträglich am 01.08. eines jeden Jahres zahlbar.

Des Weiteren wurden zum 01.11.2012 im Rahmen eines nicht-öffentlichen Angebots weitere nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen („1. FC-Köln 5%-Anleihe von 2012|2017“) in global verbrieft Form im Nennbetrag von bis zu 5.000 Euro und einem Gesamtnennwert von bis zu EUR 2.500.000,00 ausgegeben. Mit insgesamt 50 Zeichnungsanträgen konnte das nicht-öffentliche Angebot im Gesamtnennwert von EUR 2.500.000,00 platziert werden.

Zahlstelle ist ebenfalls die Sparkasse KölnBonn. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 01.11.2012 (einschließlich) bis zum 01.08.2017 (ausschließlich) mit 5 % p.a. Die Zinsen sind nachträglich am 01.08. eines jeden Jahres zahlbar.

Sämtliche Schuldverschreibungen aus dem Jahre 2012 müssen am 01.08.2017 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in Teilen durch eine Grundschuld in Höhe von TEUR 1.790 besichert, darüber hinaus wurden vertragliche Ansprüche an die kreditgebenden Banken abgetreten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern betreffen solche aus laufender Verrechnung mit dem 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus Lohnsteuerverpflichtungen und Umsatzsteuerzahllast sowie Sozialversicherungsverpflichtungen.

Im Berichtszeitraum wurde ein privates Darlehen eines ehemaligen Tochterunternehmens, welches zum Rückzahlungszeitpunkt mit TEUR 6.500 valutierte, vollständig abgelöst. Zu diesem Zweck wurden 4 neue Darlehen von privaten Geldgebern mit einem Gesamtvolumen von TEUR 6.000 aufgenommen, TEUR 500 wurden selber finanziert. Die neuen Darlehen valutieren zum 30.06.2015 mit TEUR 5.093 und weisen eine unterschiedliche Zins- und Tilgungsstruktur auf. Der Ausweis erfolgt unter den sonstigen Verbindlichkeiten, für die Rückzahlungszeitpunkte wird auf den Verbindlichkeitenspiegel verwiesen.

Als Sicherheit für die Gewährung der Darlehen wurden vertragliche Ansprüche an die Darlehensgeber abgetreten, ein Darlehen ist unbesichert.

Bezüglich der Zusammensetzung und der Laufzeiten der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber Gesellschaftern und sonstigen Verbindlichkeiten wird auf den als Anlage 3/15 dem Anhang beigefügten Verbindlichkeitenspiegel verwiesen.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen aus Sponsoring, Dauerkartenverkäufen und sonstigen Einnahmen, die erst im nächsten Geschäftsjahr zu Erträgen werden.

Die passiven latenten Steuern beruhen im Geschäftsjahr 2014/2015 im Wesentlichen auf der Abgrenzung des zu erwartenden Steueraufwands aus dem im Vergleich zur Handelsbilanz höheren steuerlichen Verschmelzungsgewinns. Darüber hinaus sind Latenzen aus lediglich in der Handelsbilanz (Bauten auf fremden Grundstücken) realisierten stillen Reserven vorhanden. Diese wurden im Rahmen der Einbringung des Lizenzspielbetriebs seitens des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. in die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA im Jahr 2001 gehoben.

Im Geschäftsjahr 2014/2015 bestehen aktive latente Steuern aus Drohverlustrückstellungen in der Handelsbilanz, welche mit den passiven latenten Steuern saldiert wurden. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte mit dem am Abschlussstichtag bestehenden unternehmensindividuellen Steuersatz von 32,45%. Die Veränderung der latenten Steuern beträgt TEUR 420 (Aufwand) und wird gesondert unter den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ausgewiesen.

Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB lagen zum Abschlussstichtag nicht vor.

Am Abschlussstichtag bestehen folgende in der Bilanz nicht auszuweisende sonstige finanzielle Verpflichtungen, und zwar

	TEUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen Gebühren	1.207
Verpflichtung aus sonstigen Mietverträgen (Fan-Shops)	1.272
Verpflichtungen aus Erbpachtverträgen	1.761
Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Nutzungsüberlassungsverträgen (Stadionpachtvertrag)	
- unter der Annahme Verbleib in 1. Bundesliga	85.830
- unter der Annahme Abstieg in 2. Bundesliga	38.870
Verpflichtungen aus fest abgeschlossenen Transfer- und Spielervermittlerverträgen	10.100
Bestellobligo für vertraglich vereinbarte Merchandisingartikel der Saison 2015/2016	1.261

Die unterschiedlichen Verpflichtungen aus dem Stadionpachtvertrag in den Varianten der 1. Liga und 2. Liga resultieren aus einer Regelung im Pachtvertrag für das Stadion, nach der die Höhe des Pachtzinses von der Teilnahme an der 1. oder 2. Liga abhängt. Der im Geschäftsjahr 2013/2014 neu gefasste Pachtvertrag ist bis zum 30.06.2024 befristet.

Bei der Bemessung der ausstehenden Pachtaufwendungen aus der Beherbergung der Fan-Shops bei den Standorten Köln-Weiden, Köln-Kalk und Köln-Innenstadt wurden beim erstgenannten typisierend der übernächste Kündigungszeitpunkt gewählt und bei den Standorten Köln-Kalk und -Innenstadt das Ende der aktuell noch fixen Erstlaufzeit des Pachtverhältnisses angesetzt.

Mit dem neuen Vermarkter der Agenturrechte, der Infront Germany GmbH, Frankfurt, wurde für die ersten beiden Vertragsjahre ab dem 01.07.2014 keine vermittelungsumsatzabhängige, sondern eine fixe Provision vereinbart.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr EUR 83,9 Mio. Sie betreffen im Wesentlichen das Tätigkeitsfeld Lizenzfußballspielbetrieb und werden nahezu ausschließlich im Inland erwirtschaftet. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterung der Umsatzerlöse im Lagebericht.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 1.164 aus Versicherungsentschädigungen, Auflösungen von Rückstellungen, aus nachträglichen Mediaeinnahmen sowie sonstigen periodenfremden Erträgen enthalten.

Der Materialaufwand betrifft primär Aufwendungen aus dem Bereich Merchandising.

Das Ergebnis wurde im Berichtsjahr durch periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 514, im Wesentlichen Forderungsverluste und Verlusten aus Anlagenabgängen, belastet. Darüber hinaus wurden auf immaterielle Vermögensgegenstände außerplanmäßige

Abschreibungen im Lizenzspielervermögen in Höhe von TEUR 1.080 vorgenommen und eine ausstehende Transferbeteiligung an einem Spieler in Höhe von TEUR 1.125 bedient.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten EUR 9.062,00 aus der Abzinsung einer langfristigen Rückstellung.

Das außerordentliche Ergebnis beinhaltet den Übernahmегewinn aus der zum 01.07.2014 durchgeföhrten Verschmelzung der ehemaligen Tochterunternehmen 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH und 1. FC Köln Gaststätten GmbH auf die Muttergesellschaft.

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag in Höhe von EUR 2.737.416,25 sind Belastungen aus latenten Steuern in Höhe von EUR 419.500,00 enthalten. Diese resultieren in erster Linie aus dem im Vergleich zur Handelsbilanz höheren steuerlichen Verschmelzungsgewinn.

Für das Geschäftsjahr 01.07.2014 – 30.06.2015 sind folgende Abschlussprüferhonorare angefallen:

	TEUR
a) Abschlussprüfungsleistungen	30
b) andere Bestätigungsleistungen	39
c) Steuerberatungsleistungen	27
d) sonstige Leistungen	18
	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
	114

V. Sonstige Angaben

1. Anteilsbesitz

Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA ist nach der zum 01.07.2014 erfolgten Verschmelzung und der unterjährigen Veräußerung der Beteiligung an einem nicht assoziierten Unternehmen zum 30.06.2015 an keiner anderen Gesellschaft mehr beteiligt.

2. Organe

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die 1. FC Köln Verwaltungs GmbH, Köln, die am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt ist. Diese ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (AG Köln HRB 37030). Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag EUR 25.000.

Zum Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin (AG Köln HRB 36162) waren im Berichtszeitraum bestellt:

Herr Alexander Wehrle, Dipl.-Verw.Wiss. (kaufmännischer Bereich)
Herr Jörg Schmadtke, Sportmanager (sportlicher Bereich)

Die Herren Wehrle und Schmadtke sind vom Verbot des § 181, 2. Alternative BGB befreit und befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten, nicht jedoch mit sich im eigenen Namen abzuschließen. Beide vertreten die Gesellschaft gemeinsam mit dem jeweils anderen Geschäftsführer oder gemeinsam mit einem Prokuristen der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtszeitraum aus folgenden Mitgliedern:

Peter Albrecht, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, (Mitglied ab 30.09.2014)
Philipp Koecke, Vorstand Finanzen SolarWorld AG,
Univ.-Prof. Dr. Tobias Kollmann, Universitätsprofessor, (Mitglied bis 20.08.2014)
Jürgen Meisch, ehem. Vorstand Gothaer Konzern,
Dr. Jürgen Sieger, Rechtsanwalt, (Vorsitzender)
Lionel Souque, Vorstand REWE Group, (stellv. Vorsitzender)
Jörn Stobbe, Rechtsanwalt

Die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates endet grundsätzlich mit Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschließt. Lediglich bei den Herren Koecke und Souque, die bereits dem bisherigen Aufsichtsrat angehört haben, endet die reguläre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus rechtlichen Gründen mit Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschließt.

Herr Univ.-Prof. Dr. Tobias Kollmann wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20.08.2014 gemäß § 103 Abs.1 i.Vm. § 278 Abs. 3 AktG mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied abberufen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30.09.2014 wurde Herr Peter Albrecht mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat gewählt.

Bezüglich der Angabe der Geschäftsführerbezüge wird von der Regelung gem. § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Bezüge.

3. Beziehungen zu nahestehenden Personen

Der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V. (AG Köln Vereinsregister Nr. 4346) hält 100% des Kommanditaktienkapitals der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und 100% der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH.

4. Arbeitnehmer

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

TEUR

Löhne und Gehälter	30.515
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	2.866
	<u>33.381</u>

Im Berichtszeitraum waren durchschnittlich 648 Mitarbeiter (30.06.2014: 351) beschäftigt.
Die Ermittlung i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB wurde nach Köpfen wie folgt vorgenommen:

	Anzahl
Angestellte im sportlichen Bereich	144
Angestellte im Verwaltungsbereich	87
Aushilfen	417
	<hr/>
	648
	<hr/>

Der Zuwachs gegenüber dem vorhergehenden Stichtag ist in erster Linie durch die Verschmelzung bedingt, infolge derer ein Betriebsübergang i.S.d. § 613a BGB stattgefunden hat.

5. Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.718.609,64 wird mit dem zum 01.07.2014 bestehenden Verlustvortrag in Höhe von EUR 2.474.045,26 verrechnet und die Geschäftsführung schlägt der Hauptversammlung vor, den sich dadurch für das Geschäftsjahr 2014/2015 ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von EUR 244.564,38 auf neue Rechnung vorzutragen.

Köln, den 11. September 2015

1. FC Köln Verwaltungs GmbH
gez. Alexander Wehrle
Geschäftsführer

1. FC Köln Verwaltungs GmbH
gez. Jörg Schmadtke
Geschäftsführer

Brutto-Anlagenspiegel zum 30.06.2015

										Buchwerte					
										Kumulierte Abschreibungen					
										01.07.2014	Zuführungen aus Verschmelzung	Zuführungen	Abgänge	Umbuchungen	30.06.2015
01.07.2014	Zugänge aus Verschmelzung	Zugänge	Abgänge	Abgänge aus Verschmelzung	Umbuchungen	30.06.2015	01.07.2014	Zuführungen aus Verschmelzung	Zuführungen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzanforderungen an solchen Rechten und Werten	14.967.099,66	20.046.343,94	10.133.554,54	4.955.127,90	0,00	1.045.168,07	41.237.038,31	10.398.767,06	8.203.291,94	7.945.808,50	4.567.656,90	0,00	21.980.210,60	19.256.827,71	4.568.332,60
2. geleistete Anzahlungen	1.045.68,07	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.045.168,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.045.168,07
II. Sachanlagen															
1. Grundsätze, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.094.160,44	6.536.633,58	713.163,49	260.000,00	0,00	0,00	17.083.947,51	5.698.877,24	151.129,18	618.138,50	238.340,00	0,00	6.229.804,92	10.854.142,59	4.395.283,20
2. technische Anlagen und Maschinen	615.334,87	118.396,20	232.768,26	88.730	0,00	0,00	965.911,83	475.108,39	2.333,00	56.992,75	887,00	0,00	533.166,94	432.744,89	140.246,68
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.549.827,94	820.696,91	503.072,81	77.329,87	0,00	0,00	3.796.267,79	1.656.968,51	360.573,51	377.647,91	77.306,87	0,00	2.317.883,06	1.478.384,73	892.859,43
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.14,40	55.765,10	543.016,06	0,00	0,00	0,00	636.895,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	636.895,56	38.14,40	
III. Finanzanlagen															
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.620.62,90	0,00	0,00	0,00	6.620.62,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.620.62,90
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.300.000,00	0,00	0,00	0,00	3.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.300.000,00
3. Beteiligungen	5.514,64	0,00	0,00	5.514,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.514,64
39.236.282,92	27.577.825,73	12.125.575,16	5.298.859,31	9.920.762,90	0,00	5.514,64	9.920.762,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.926.277,54
39.236.282,92	27.577.825,73	12.125.575,16	5.298.859,31	9.920.762,90	0,00	63.720.001,00	18.229.721,00	8.717.347,63	8.998.187,66	4.884.190,77	0,00	31.061.055,52	32.058.995,48	21.006.561,32	

Forderungsspiegel

Bilanzposten	Bezeichnung der Forderung	Gesamtbetrag TEUR	davon fällig nach 30.06.2016 TEUR	frei verfügbar TEUR	Abtretung/Verpfändung Stand 30.06.2015 TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
		2.625	0	2.625	-
Forderungen gegen Gesellschafter					
	1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.	515	0	515	-
Wertpapiere					
		1	0	1	-
Sonstige Vermögensgegenstände					
		2.836	16	1.836	-
Kasse/Bankguthaben					
		8.523	0	8.523	-
Rechnungsabgrenzung					
		125	53	125	-
Summe					
		14.625	69	13.625	-

Verpfändung in Höhe von TEUR 1.000
an die Sparkasse KölnBonn für die
Besicherung eines Darlehens.

Verbindlichkeitenübersicht

Bilanzposten	Bezeichnung der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag bis 30.06.2016	davon fällig vom	davon fällig nach	besicherte Beträge	Art der Sicherheit
			01.07.2016 - 30.06.2020	30.06.2020		
		TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Rückstellungen						
Steuerrückstellungen		2.231	2.231	0	0	-
sonstige Rückstellungen		5.261	5.178	83	0	-
		7.492	7.409	83	0	-
Anleihen						
- davon konvertibel: € 0,00		12.846	346	12.500	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten						
Annuitätendarlehen						
Sparkasse KölnBonn / Kreissparkasse Köln		3.841	761	3.080	0	3.841
Baudarlehen Sparkasse KölnBonn		1.464	172	765	527	1.464.
		5.305	933	3.845	527	5.305
Verbindlichkeiten aus Lieferungen						
Rückstellungen						
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern						
sonstige Verbindlichkeiten						
Private darlehen		5.093	1.093	4.000	0	5.093
Umsatzsteuer/Lohnsteuer		2.708	2.708	0	0	0
sonstige		228	182	23	23	0
		8.029	3.983	4.023	23	5.093
Rechnungsabgrenzung						
- Sponsoring /Dauerkarten/Sonstige		8.358	8.358	0	0	0
Passive latente Steuern		513	167	222	124	0
Summe		46.802	25.364	20.764	674	10.398

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015

	01.07.2014 - 30.06.2015 TEUR	01.07.2013 - 30.06.2014 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	2.719	490
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	8.998	5.769
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	12	-998
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	-450	20
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlageabgängen	-16	912
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	374	-143
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.371	-94
Zinsaufwendungen (+)/Zinserträge (-)	1.509	1.260
Ertragsteueraufwand (+)/-ertrag (-)	2.737	748
Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	0	-1.800
Ertragsteuerzahlungen (-)	-802	-663
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>12.710</u>	<u>5.501</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-1.992	-680
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	425	965
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-7.983	-4.188
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	5	0
Erhaltene Zinsen (+)	5	19
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-9.540</u>	<u>-3.884</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	0
Auszahlungen aus Genussrechtsrückkauf	-200	-675
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.384	-1.882
Gezahlte Zinsen (-)	-938	-836
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-3.522</u>	<u>-3.393</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	-352	-1.776
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.875	10.651
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>8.523</u>	<u>8.875</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	8.523	8.875
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>8.523</u>	<u>8.875</u>

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2014 bis 30. Juni 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 11. September 2015

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Uwe Mrowka
Wirtschaftsprüfer

gez. Klaus Altendorf
Wirtschaftsprüfer

**JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS MIT DEM 30. JUNI 2014 ENDENDE
GESCHÄFTSJAHR**

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Bilanz zum 30. Juni 2014

AKTIVA

		30.06.2014 EUR	30.06.2013 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.568.332,60	3.395.866,67
2.	geleistete Anzahlungen	<u>1.045.168,07</u>	5.613.500,67
			0,00
II.	Sachanlagen		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.395.283,20	4.801.079,41
2.	technische Anlagen und Maschinen	140.526,68	127.157,48
3.	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	892.859,43	979.281,42
4.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>38.114,40</u>	<u>38.114,40</u>
III.	Finanzanlagen		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	6.620.762,90	6.620.762,90
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.300.000,00	3.375.000,00
3.	Beteiligungen	5.514,64	<u>9.926.277,54</u>
			5.514,64
		<u>21.006.561,92</u>	<u>19.342.776,92</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I.	Vorräte		
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	88.122,32	117.047,84
2.	fertige Erzeugnisse und Waren	<u>32.054,90</u>	<u>1.745,24</u>
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.556.413,41	2.954.003,58
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.358.523,35	119.675,71
3.	Forderungen gegen Gesellschafter	524.423,54	605.147,75
4.	sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.839.490,17</u>	<u>7.278.850,47</u>
III.	Wertpapiere	1.505,00	1.505,00
IV.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>6.607.628,06</u>	<u>8.892.774,26</u>
		<u>14.008.160,75</u>	<u>14.016.732,25</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			
		178.873,45	183.549,97
		<u>35.193.596,12</u>	<u>33.543.059,14</u>

PASSIVA

	30.06.2014 EUR	30.06.2013 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	2.500.000,00	2.500.000,00
II. Bilanzverlust	-2.474.045,26	-2.474.045,26
III. Genussrechtskapital	1.133.373,22	1.159.327,96
	585.025,79	610.980,53
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	694.385,49	635.654,12
2. sonstige Rückstellungen	4.054.597,16	4.748.982,65
	5.130.398,51	4.494.744,39
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Anleihen - davon konvertibel EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)	12.853.772,00	12.866.172,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.627.727,16	1.850.228,32
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.165.256,77	1.687.468,26
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	213.068,36	445.691,87
5. sonstige Verbindlichkeiten	970.316,28	18.830.140,57
davon aus Steuern: EUR 943.882,25 (Vorjahr: EUR 1.819.928,17)		18.749.207,73
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 1.355,10 (Vorjahr: EUR 11.042,76)		
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	10.361.744,94	8.979.931,37
E. PASSIVE LATENTE STEUERN		
	93.400,00	72.541,00
	35.193.596,12	33.543.059,14

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

	EUR	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	54.092.281,68		49.091.287,60
2. sonstige betriebliche Erträge	3.748.669,23		3.692.571,06
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	21.594.971,18		22.726.573,49
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.491.405,90</u>	24.086.377,08	<u>2.508.939,40</u>
davon für Altersversorgung: EUR 2.714,36 (Vorjahr: EUR 1.865,75)			
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.211.168,74		2.956.628,85
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	30.733.088,42		27.408.615,44
6. Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	4.837.492,27		188.249,25
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 190.856,19 (Vorjahr: EUR 213.760,32)	205.176,90		293.402,65
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		153.387,56
9. Aufwendungen aus Ergebnisabführungsverträgen	0,00		118.840,47
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: EUR 6.857,09 (Vorjahr: EUR 45.399,10)	<u>737.939,11</u>		<u>910.495,20</u>
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.115.046,73		-3.517.969,85
12. außerordentliches Ergebnis	-1.800.000,00		4.186.306,53
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag davon aus latenten Steuern EUR 20.859,00 (Vorjahr: EUR -95.459,00)	747.369,60		406.734,86
14. sonstige Steuern	<u>19.329,70</u>		<u>110.318,37</u>
15. Jahresüberschuss	<u>548.347,43</u>		<u>151.283,45</u>

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Anhang für das Geschäftsjahr 2013/2014

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2014 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des Aktienrechts und den Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des Ligaverbandes erstellt.

Die Gliederung der Bilanz entspricht dem handelsrechtlichen Gliederungsschema gemäß § 266 HGB. Entsprechend § 264c Abs. 1 HGB wurde der Posten „Forderungen gegen Gesellschafter“ ergänzt. Der Eigenkapitalausweis erfolgte gemäß § 268 Abs. 1 Satz 2 HGB. Gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB wurde der Posten „Genussrechtskapital“ eingefügt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB i.V.m. § 158 AktG. Die Kontenzuordnung zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 Abs. 2 HGB erfolgte entsprechend dem in Punkt 5.1.2 von Anhang VII der Lizenzierungsordnung vorgegebenen Gliederungsschema.

Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der 1. FC Köln Sportinternat gGmbH werden entgegen dem Wortlaut der §§ 271 Abs. 2, 290 HGB im Sinne der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB unter den verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Aufstellung des Abschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung, da dieser weder rechtliche noch tatsächliche Gegebenheiten entgegenstehen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des Geschäftsjahres stellen sich wie folgt dar:

Die Vermögens- und Schuldposten wurden unter Beachtung der Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bewertet. Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden in Übereinstimmung mit dem Vorjahresabschluss ausgeübt.

1. Anlagevermögen

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagegüter wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, die sich an der voraussichtlichen Nutzungsdauer orientieren, bewertet. Spielerwerte wurden unter Berücksichtigung des BFH-Urteils vom 26. August 1992 zu Anschaffungskosten bewertet und linear, entsprechend der jeweiligen individuellen erstmaligen Vertragslaufzeit der Anstellungsverträge der Lizenzspieler, abgeschrieben. Im BFH-Urteil vom 14. Dezember 2011 sind die grundsätzlichen Aktivierungsvoraussetzungen für geleistete Transferzahlungen im Sinne des Urteils aus 1992 bekräftigt worden. In analoger Anwendung hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA auch die seit dem Ende der Saison

2012/2013 für die Verpflichtung des Trainers der Lizenzmannschaft, Peter Stöger, an den österreichischen Club Austria Wien gezahlten Entschädigungen unter den immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Die gezahlte Summe wird über die Erstvertragslaufzeit des Trainers abgeschrieben.

Der alleinige Kommanditaktionär der Aktiengesellschaft, der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., hat mit der Stadt Köln einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen, welcher im Rahmen der Ausgliederung des Lizenzspielbetriebs in die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA auf diese übertragen worden ist. Das Erbbaurecht umfasst die Grundstücke Gemarkung Köln-Efferen und ist bis zum 31. Dezember 2054 befristet.

Mit notarieller Beurkundung vom 13. Februar 2012 ist das zwischen der Stadt Köln und dem 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. bestehende Erbbaurechtsverhältnis dahingehend geändert worden, dass auf Wunsch der Stadt Köln der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA für die Flurstücke, auf denen das Verwaltungsgebäude der Kapitalgesellschaft in 2009 errichtet wurde, ein eigenständiges Erbbaurecht eingeräumt worden ist. Die Neuregelung ist ebenfalls bis zum 31. Dezember 2054 befristet.

Mit Wirkung zum 30. Juni 2013 hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA das wirtschaftliche Eigentum an den Aufbauten des Geißbockheims in ihrem zum Beschlusszeitpunkt vorliegenden Zustand unentgeltlich im Wege eines freiwilligen Gesellschafterzuschusses („Einlage“) auf die 1. FC Köln Gaststätten GmbH übertragen.

Der gutachterlich nachgewiesene Wert der Einlage in Höhe von EUR 6.360.000,00 ist bei der Tochtergesellschaft bilanziell als andere Zuzahlung in das Eigenkapital gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt worden.

Die 1. FC Köln Gaststätten GmbH hat die übertragenen Aufbauten zum 30. Juni 2013 im Sachanlagevermögen erfasst und schreibt diese seit dem 1. Juli 2013 über den Zeitraum bis zum vertraglichen Ablauf (31. Dezember 2054) des Erbbaurechtes seitens des 1. Fußball-Club 01/07 e.V. Köln, auf dem die Aufbauten errichtet worden sind, linear ab.

Die Muttergesellschaft hat die Aufbauten des Geißbockheims (ohne Gastronomie) seit dem 1. Juli 2013 im Wege eines selbständigen, langfristigen Pachtvertrages von der Tochtergesellschaft zurückgepachtet.

Die Zugänge zum Sachanlagevermögen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Planmäßige Abschreibungen wurden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Für die geringwertigen Wirtschaftsgüter wird analog zu § 6 Abs. 2a EStG ein jahrgangsbezogener Sammelposten gebildet, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird.

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum Nominalwert angesetzt. Das in Vorjahren unter den „sonstige Ausleihungen“ ausgewiesene langfristige Darlehen an einen fremden Dritten von TEUR 153 wurde im Geschäftsjahr 2012/2013 in voller Höhe außerplanmäßig abgeschrieben, mit Vereinbarung vom 14. Januar 2014 wurde auf den Rückzahlungsanspruch endgültig verzichtet.

2. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie die bezogenen Waren wurden zu Einstandspreisen unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Bei verminderter Verwertbarkeit einzelner Waren werden angemessene Wertabschläge vorgenommen.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, liquide Mittel

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert bewertet. Erkennbare Einzelrisiken wurden durch Einzelwertberichtigungen und das für die restlichen Forderungen bestehende Pauschalrisiko durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

5. Genussrechtskapital

In der Bilanz zum 30.06.2014 wird das Genussrechtskapital der Kapitalgeber der 2. Tranche (Nominalwert EUR 2.700.000) mit seinem werthaltigen Anteil nach Verlustverrechnung ausgewiesen.

Die Genussrechte wurden aufgrund ihrer Ausgestaltung, welche u.a. die Verlustverrechnung bis zur vollen Höhe bedingt, als Eigenkapital qualifiziert.

Zur Bilanzierung des Genussrechtskapitals wird auf „III. Erläuterungen zur Bilanz“ verwiesen.

6. Rückstellungen

Die Steuerrückstellungen und die sonstigen Rückstellungen enthalten alle bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden bereits erzielte Einnahmen angesetzt, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die Beträge werden zeitanteilig aufgelöst.

9. Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 274 HGB für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie auf steuerliche Verlustvorträge ermittelt. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt auf Basis des unternehmensindividuellen Steuersatzes. Eine sich insgesamt ergebende passive Steuerbelastung wird in der Bilanz als passive latente Steuer ausgewiesen. Für eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung wird grds. das Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 Abs. 1 HGB ausgeübt, der Ausweis erfolgt unter dem Posten aktive latente Steuern.

Zur weiteren Erläuterung wird auf „III. Erläuterungen zur Bilanz“ verwiesen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung des Anlagevermögens zum 30.06.2014 einschließlich der kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der kumulierten Abschreibungen wird auf den separat dargestellten und als Anlage 3/13 dem Anhang beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

Eine Belastung des Anlagevermögens oder Teilen davon durch Verpfändung, Sicherungsübereignung, Abtretung oder Ähnlichem liegt mit Ausnahmen der Eintragung einer Grundschuld zugunsten eines Kreditinstituts auf das Erbbaurechtsgrundstück des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V., dessen wirtschaftliches Substrat im Rahmen des Ausgliederungsplans vom 31. Oktober 2001 auf die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA übergegangen ist, sowie des neu eingeräumten Erbbaurechts der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA nicht vor.

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden entgeltlich erworbene Spieler-/Trainerlizenzen und Software ausgewiesen.

Das Sachanlagevermögen umfasst in erster Linie die auf einem Erbbaurecht errichteten Gebäude und Anlagen, insbesondere das in 2009 bezugsfertig gestellte neue Verwaltungsgebäude der Gesellschaft sowie das Franz-Kremer-Stadion sowie weitere Bauten und sportliche Einrichtungen des Trainingsgeländes und Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Das Clubhaus mit Nachwuchsgeschäftsstelle und Gastronomie ist im Wege eines freiwilligen Gesellschafterzuschusses mit Wirkung zum 30. Juni 2013 auf die 1. FC Köln Gaststätten GmbH übertragen worden.

Das Finanzanlagevermögen umfasst neben den unter Abschnitt V. 1. „Anteilsbesitz“ näher bezeichneten Gesellschaften im Wesentlichen ein an die 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH gewährtes langfristiges Darlehen aus dem Geschäftsjahr 2001/2002.

Bezüglich der Zusammensetzung und der Laufzeiten der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber verbundenen Unternehmen, Gesellschafter und sonstigen Vermögensgegenstände wird auf den als Anlage 3/14 dem Anhang beigefügten Forderungsspiegel verwiesen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus ausstehenden Zahlungen seitens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, aus Steuerforderungen sowie aus sogenannten Barter-Geschäften. Darüber hinaus werden unter diesem Posten die zur Besicherung verpfändeten Guthaben bei Kreditinstituten i.H.v. TEUR 1.000 ausgewiesen. Diese dienen als Sicherheit für zwei Darlehen einer Tochtergesellschaft.

Die liquiden Mittel bestehen im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten. In Vorjahren beinhalteten diese ein Guthaben auf einem mit der IMG gemeinsam geführten Konto bei der Sparkasse KölnBonn. Mit Auflösung der Geschäftsbeziehung mit IMG hat diese den Zugriff auf das genannte Konto verloren.

In dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagien aus der im Geschäftsjahr begebenen Anleihe i.H.v. TEUR 9 enthalten.

Das Grundkapital ist zerlegt in 250.000 Aktien im Nennbetrag von je EUR 10,00.

In den Geschäftsjahren 2003/2004 und 2005/2006 hat die Gesellschaft Genusscheine in 2 Tranchen mit variabler Ausschüttung mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 7,7 Mio. begeben. Das Genussrechtskapital wurde als bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen, da die Kriterien der Nachrangigkeit, der Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie der Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe und der Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung erfüllt werden. Ausschüttungen auf die Genusscheine werden nur vorgenommen, soweit das Jahresergebnis

vor Abzug der Ausschüttungen positiv ist und nach Abzug der Ausschüttungen nicht negativ ist. Werden nach einer Teilnahme der Genussrechtsinhaber am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren positive Jahresergebnisse erzielt, so ist aus diesen nach dem Ausgleich der seit der Ausgabe der jeweiligen Genussrechte entstandenen laufenden Verlustvorträge das Genussrechtskapital wieder aufzufüllen.

In der Saison 2009/2010 wurde mit den Kapitalgebern der 1. Tranche mit nominalem Wert von EUR 5.000.000 vereinbart, deren Genussrechtskapital zurückzukaufen. In diesem Zusammenhang wurde ein Forderungsverzicht mit Besserungsschein ausgesprochen.

Die Tochtergesellschaft 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH hat im Geschäftsjahr 2013/2014 Genussrechte im Nominalwert von EUR 2.500.000,00 von den ehemaligen Inhabern erworben: Mit Vertrag vom 20. Dezember 2013 erfolgte der Kauf von 40 Genussrechtsanteilen aus der Begebung vom 21. Dezember 2005 im Nominalwert von EUR 2.000.000,00, mit Vertrag vom 20. Januar 2014 wurden weitere 10 Genussrechte aus der Begebung vom 13. Februar 2006 im Nominalwert von insgesamt EUR 500.000,00 erworben.

Eine Kündigung der verbliebenen 2. Tranche ist frühestens mit Wirkung zum 30. Juni 2017 möglich.

Veränderungen des Genussrechtskapitals werden entsprechend § 158 Abs. 1 Satz 2 AktG nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag als „Entnahmen aus Genussrechtskapital“ bzw. als „Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals“ ausgewiesen. Nach Wiederauffüllung entstehende Ausschüttungsansprüche werden als Aufwandsposten unter „Vergütung für Genussrechtskapital“ gezeigt.

Das Genussrechtskapital hat sich somit im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR
Stand zum 1.07.2013	585.025,79
Genussrechtskapitals	548.347,43
Stand zum 30.06.2014	1.133.373,22

Analog dazu zeigt der Bilanzverlust im Geschäftsjahr 2013/2014 folgende Entwicklung:

	EUR
Jahresüberschuss	548.347,43
Genussrechtskapitals	-548.347,43
Verlustvortrag	-2.474.045,26
Bilanzverlust zum 30.06.2014	-2.474.045,26

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Verpflichtungen aus tauschähnlichen Geschäften, ausstehenden Anleihezinsen, gegenüber der Berufsgenossenschaft, sowie Zahlungsverpflichtungen aus ausstehenden Rechnungen und sonstige der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verpflichtungen.

Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat zum 1. August 2005 49.882 (effektive und global verbriezte Stücke) Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100 begeben, die seit dem 1. August 2011 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden. Die zum 30.6.2014 unter den Anleihen ausgewiesenen TEUR 355 stellen den Gegenwert der noch nicht wieder eingereichten effektiven Stücke dar.

Darüber hinaus hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA im Geschäftsjahr 2012/2013 zwei weitere Schuldverschreibungen begeben:

Ab dem 8. August 2012 wurden neue nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen („FC-Anleihe 2012|2017“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 ausgegeben. Bis zum Ende der Zeichnungsfrist am 29. Oktober 2012 konnten 6.075 effektive Stücke im Gesamtnennwert von EUR 3.807.372,00 und 61.922 global verbrieftes Stücke im Gesamtnennwert von EUR 6.192.200,00 platziert werden, welche vollständig eingezahlt worden sind.

Zahlstelle ist die Sparkasse KölnBonn. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 1. August 2012 (einschließlich) bis zum 1. August 2017 (ausschließlich) mit 5 % p.a. Die Zinsen sind nachträglich am 1. August eines jeden Jahres zahlbar.

Des Weiteren wurden zum 1. November 2012 im Rahmen eines nicht-öffentlichen Angebots weitere nicht nachrangige, unbesicherte Inhaberschuldverschreibungen („1. FC-Köln 5%-Anleihe von 2012|2017“) in global verbriefteter Form im Nennbetrag von bis zu 5.000 Euro und einem Gesamtnennwert von bis zu EUR 2.500.000,00 ausgegeben. Mit insgesamt 50 Zeichnungsanträgen konnte das nicht-öffentliche Angebot im Gesamtnennwert von EUR 2.500.000,00 platziert werden.

Zahlstelle ist ebenfalls die Sparkasse KölnBonn. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 1. November 2012 (einschließlich) bis zum 1. August 2017 (ausschließlich) mit 5 % p.a. Die Zinsen sind nachträglich am 1. August eines jeden Jahres zahlbar.

Sämtliche Schuldverschreibungen aus dem Jahre 2012 müssen am 1. August 2017 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Bezüglich der Zusammensetzung und der Laufzeiten der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, gegenüber verbundenen Unternehmen, und sonstigen Verbindlichkeiten wird auf den als Anlage 3/15 dem Anhang beigefügten Verbindlichkeitspiegel verwiesen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt aus Lohnsteuer- und Sozialversicherungsverpflichtungen und aus Umsatzsteuerzahllast.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen aus Sponsoring, Dauerkartenverkäufen und sonstigen Einnahmen, die erst im nächsten Geschäftsjahr zu Erträgen werden.

Die passiven latenten Steuern beruhen auf lediglich in der Handelsbilanz (Bauten auf fremden Grundstücken) realisierten stillen Reserven. Diese wurden im Rahmen der Einbringung des Lizenzspielbetriebs seitens des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. in die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA im Jahr 2001 gehoben. Im Berichtsjahr bestehen aktive latente Steuern aus Drohverlustrückstellungen in der Handelsbilanz, welche mit den passiven latenten Steuern saldiert wurden. Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte mit dem am Abschlussstichtag bestehenden unternehmensindividuellen Steuersatz von 32,45%. Die Veränderung der latenten Steuern beträgt TEUR 21 (Aufwand) und wird gesondert unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen.

Die Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB betragen EUR 4,9 Mio. (Vorjahr: EUR 6,7 Mio.), sie resultieren aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten:

Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat für Kredite zweier verbundener Unternehmen Sicherheiten in der Form gestellt, dass Ansprüche seitens der KGaA an Kreditinstitute und einen fremden Dritten abgetreten worden sind. Der Haftungsbetrag beruht zum Teil auf Schätzungen. Die zugunsten verbundener Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten gegenüber Dritten waren nicht zu passivieren, da die zugrundeliegenden Verbindlichkeiten durch die verbundenen Unternehmen voraussichtlich erfüllt werden können und daher mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen ist.

Bei der bestehenden Transferbeteiligung kann es zu Konstellationen kommen, bei denen die zukünftige Finanzlage belastet werden kann.

Am Abschlussstichtag bestehen folgende in der Bilanz nicht auszuweisende sonstige finanzielle Verpflichtungen, und zwar

	TEUR
Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen Gebühren	1.416
Verpflichtung aus Pachtvertrag Geißbockheim und sonstige	7.030
Verpflichtungen aus Erbpachtverträgen	1.806
Verpflichtungen aus langfristigen Miet- und Nutzungsüberlassungsverträgen	
- unter der Annahme Verbleib in 1. Bundesliga	95.200
- unter der Annahme Abstieg in 2. Bundesliga	42.370
Verpflichtungen aus neuen fest abgeschlossenen Transfer- und Spielervermittlerverträgen	9.580

Die Verpflichtung aus dem Pachtvertrag Geißbockheim betrifft die Rückverpachtung der zum 30. Juni 2013 übertragenen Aufbauten (ohne Gastronomie) auf die 1. FC Köln Gaststätten GmbH. Hinzu kommen noch sich aus dem Pachtverhältnis ergebende variable Betriebs- und Instandhaltungskosten.

Die unterschiedlichen Verpflichtungen aus dem Stadionpachtvertrag in den Varianten der 1. Liga und 2. Liga resultieren aus einer Regelung im Pachtvertrag für das Stadion, nach der die Höhe des Pachtzinses von der Teilnahme an der 1. oder 2. Liga abhängt. Der eigentlich bis zum Ende der Saison 2013/2014 befristete Pachtvertrag ist im Geschäftsjahr 2013/2014 vorzeitig beendet und mit Vereinbarung vom 21. Februar 2014 neu gefasst worden. Der neue Pachtvertrag sieht einen rückwirkenden Beginn zum 1. Juli 2013 vor und ist auf 11 Jahre (bis zum 30. Juni 2024) befristet. Die dargestellten Konditionen spiegeln ausschließlich die des neuen Pachtvertrags wider.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des erfolgten internen Abstimmungsprozesses mit der Europäischen Kommission sind der Stadionverpächter, die Kölner Sportstätten GmbH, und die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA zu dem Ergebnis gelangt, dass mangels beihilferechtlicher Maßgeblichkeit die Durchführung eines Non-Aid-Notifizierungsverfahrens bezüglich der vereinbarten Pachtkonditionen nicht erforderlich ist.

Mit dem neuen Vermarkter der Agenturrechte, der Infront Germany GmbH, wurde für die ersten beiden Vertragsjahre ab dem 1. Juli 2014 keine vermittelungsumsatzabhängige, sondern eine fixe Provision vereinbart.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betragen im Berichtsjahr EUR 54,1 Mio. Sie betreffen im Wesentlichen das Tätigkeitsfeld Lizenzfußballspielbetrieb und werden ausschließlich im Inland erwirtschaftet. Im Übrigen verweisen wir auf die Erläuterung der Umsatzerlöse im Lagebericht.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge i.H.v. TEUR 439 aus Auflösungen von Rückstellungen, aus nachträglichen Mediaeinnahmen sowie sonstigen periodenfremden Erträgen enthalten.

Das Ergebnis wurde im Berichtsjahr durch periodenfremde Aufwendungen i.H.v. TEUR 147, im Wesentlichen Forderungsverluste, belastet.

Darüber hinaus wurden in den immateriellen Vermögensgegenständen außerplanmäßige Abschreibungen im Lizenzspielervermögen i.H.v. TEUR 737 vorgenommen.

Das außerordentliche Ergebnis beinhaltet die finanzielle Bedienung eines getätigten Forderungsverkaufs aus der Saison 2012/2013.

Auf die Angabe des Gesamthonorars des gesetzlichen Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB wurde zulässigerweise verzichtet, da die Angaben im Konzernanhang der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA zum 30. Juni 2014 gemacht werden.

V. Sonstige Angaben

1. Anteilsbesitz

Bezüglich der Kapitalanteile verweisen wir auf die nachstehende Übersicht und die Aufstellung des Anteilbesitzes.

Name und Sitz	Beteiligungsquote %	Eigenkapital EUR	letztes Jahresergebnis vor Gewinnabführung EUR
1. FC Köln Gaststätten GmbH, Köln	100	6.510.000,00	3.484.004,68
1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH, Köln	100	102.300,00	1.353.487,59

Auf den gesonderten Ausweis einer weiteren Beteiligung wurde durch Inanspruchnahme der Schutzklausel des § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB verzichtet.

2. Organe

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die 1. FC Köln Verwaltungs GmbH, Köln, die am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt ist. Diese ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (AG Köln HRB 37030). Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag EUR 25.000.

Zum Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin (AG Köln HRB 36162) waren im Berichtszeitraum bestellt:

Herr Alexander Wehrle, Dipl.-Verw.Wiss. (kaufmännischer Bereich)
Herr Jörg Schmadtke, Sportmanager (sportlicher Bereich) (seit 1. Juli 2013)

In der Gesellschafterversammlung der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH vom 28. Juni 2013 ist Herr Jörg Schmadtke mit Wirkung zum 1. Juli 2013 zum weiteren Geschäftsführer berufen worden. Er vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit dem weiteren Geschäftsführer, Herrn Alexander Wehrle, oder gemeinsam mit einem Prokuristen der Gesellschaft.

Die Herren Wehrle und Schmadtke sind vom Verbot des § 181, 2. Alternative BGB befreit und befugt, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten, nicht jedoch mit sich im eigenen Namen abzuschließen.

In der außerordentlichen Hauptversammlung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA vom 1. Juli 2013 wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2013 die Neuwahl folgender Mitglieder in der Aufsichtsrat beschlossen:

Philipp Koecke, Vorstand Finanzen SolarWorld AG,
Univ.-Prof. Dr. Tobias Kollmann, Universitätsprofessor, (Mitglied bis 20. August 2014)
Jürgen Meisch, ehem. Vorstand Gothaer Konzern,
Dr. Jürgen Sieger, Rechtsanwalt,
Lionel Souque, Vorstand REWE Group,
Jörn Stobbe, Rechtsanwalt

In der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrates vom 1. Juli 2013 wurden Herr Dr. Jürgen Sieger zum Vorsitzenden und Herr Lionel Souque zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Amtszeit des neuen Aufsichtsrates endet grundsätzlich mit Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017/2018 beschließt. Lediglich bei den Herren Koecke und Souque, die bereits dem bisherigen Aufsichtsrat angehört haben, endet die reguläre Mitgliedschaft im Aufsichtsrat aus rechtlichen Gründen mit Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 beschließt.

Herr Univ.-Prof. Dr. Tobias Kollmann wurde in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 20. August 2014 gemäß § 103 Abs.1 i.Vm. § 278 Abs. 3 AktG mit sofortiger Wirkung von seinem Amt als Aufsichtsratsmitglied abberufen. Bis zur Neubesetzung des freigewordenen Postens bleibt der Aufsichtsrat gemäß § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG uneingeschränkt beschlussfähig.

Bezüglich der Angabe der Geschäftsführerbezüge wird von der Regelung gem. § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine Bezüge.

3. Beziehungen zu nahestehenden Personen

Der 1. Fußball-Club Köln 01/07 e. V. (AG Köln Vereinsregister Nr. 4346) hält 100% des Kommanditaktienkapitals der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und 100% der Anteile an der 1. FC Köln Verwaltungs GmbH.

4. Arbeitnehmer

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	TEUR
Löhne und Gehälter	21.595
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	<u>2.491</u>
	<u><u>24.086</u></u>

Im Berichtszeitraum waren durchschnittlich 351 Mitarbeiter (30.6.2013: 322) beschäftigt. Die Ermittlung i.S.d. § 285 Nr. 7 HGB wurde nach Köpfen wie folgt vorgenommen:

	Anzahl
Angestellte im sportlichen Bereich	142
Angestellte im Verwaltungsbereich	49
Aushilfen	<u>160</u>
	<u><u>351</u></u>

5. Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss i.H.v. EUR 548.347,43 wird aufgrund vertraglicher Bedingungen in entsprechender Anwendung der §§ 150 ff. AktG zur Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals verwendet.

Köln, den 22. September 2014

1. FC Köln Verwaltungs GmbH
gez. Alexander Wehrle
Geschäftsführer

1. FC Köln Verwaltungs GmbH
gez. Jörg Schmadtke
Geschäftsführer

Brutto-Anlagenspiegel zum 30.06.2014

							Anschaffungs- und Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
			Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.06.2014	01.07.2013	Zuführungen	Abgänge	Umbuchungen	30.06.2014	30.06.2014	30.06.2013		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	15.812.628,33	5.442.988,00	6.288.516,67	0,00	14.967.099,66	12.416.761,66	3.528.150,40	5.546.145,00	0,00	10.398.767,06	4.568.332,60	3.395.866,67			
2. geleistete Anzahlungen	0,00	1.045.168,07	0,00	0,00	1.045.168,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.045.168,07	0,00			
II. Sachanlagen	15.812.628,33	6.488.156,07	6.288.516,67	0,00	16.012.267,73	12.416.761,66	3.528.150,40	5.546.145,00	0,00	10.398.767,06	5.613.500,67	3.395.866,67			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	10.071.275,67	2.884,77	0,00	0,00	10.094.160,44	5.270.196,26	428.680,98	0,00	0,00	5.698.877,24	4.395.283,20	4.801.079,41			
2. technische Anlagen und Maschinen	572.059,67	43.575,20	0,00	0,00	615.634,87	444.902,19	30.206,00	0,00	0,00	475.108,19	140.526,68	127.157,48			
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.412.118,57	137.709,37	0,00	0,00	2.549.827,94	1.432.837,15	224.131,36	0,00	0,00	1.656.968,51	892.859,43	979.281,42			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.114,40	0,00	0,00	0,00	38.114,40	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.114,40	38.114,40			
III. Finanzanlagen	13.093.568,31	204.169,34	0,00	0,00	13.297.737,65	7.147.935,60	683.018,34	0,00	0,00	7.830.953,94	5.466.783,71	5.945.632,71			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.620.762,90	0,00	0,00	0,00	6.620.762,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.620.762,90	6.620.762,90			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	3.375.000,00	0,00	75.000,00	0,00	3.300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.300.000,00	3.375.000,00			
3. Beteiligungen	5.514,64	0,00	153.387,56	0,00	5.514,64	153.387,56	0,00	0,00	0,00	0,00	5.514,64	5.514,64			
4. sonstige Ausleihungen	153.387,56	0,00	153.387,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
IV. Sonstige Vermögensgegenstände	10.154.665,10	0,00	228.387,56	0,00	9.926.277,54	153.387,56	0,00	153.387,56	0,00	0,00	0,00	9.926.277,54			
V. Finanzverbindlichkeiten	39.060.861,74	6.692.325,41	6.516.904,23	0,00	35.236.282,92	19.718.084,82	4.211.168,74	5.699.532,56	0,00	18.229.721,00	21.006.561,92	19.342.776,92			

Bilanzposten	Bereichnung der Forderung	Gesamtbetrag TEUR	davon fällig nach 30.06.2015 TEUR	frei verfügbar TEUR	Abtretung/Verpfändung Stand 30.06.2014 TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen					
Forderungen gegen ver-		3.556	0	3.556	-
bundene Unternehmen					
1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH		735	0	735	-
1. FC Köln Gaststätten GmbH		613	0	613	-
1. FC Köln Sportinternat gGmbH		11	0	11	-
		1.359	0	1.359	-
Forderungen gegen Gesellschafter	1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V.	524	0	524	-
Wertpapiere		1	0	1	-
Sonstige Vermögensgegenstände		1.839	22	839	Verpfändung in Höhe von TEUR 1.000 an die Sparkasse KölnBonn für die Besicherung eines Darlehens eines verbundenen Unternehmens
Kasse/Bankguthaben		6.608	0	6.608	
Rechnungsabgrenzung		179	62	179	-
Summe		14.066	84	13.066	-

Verbindlichkeitenübersicht

Bilanzposten	Bezeichnung der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag	davon fällig bis 30.06.2015	davon fällig vom 01.07.2015 - 30.06.2019	davon fällig nach 30.06.2019	besicherte Beträge	Art der Sicherheit
			TEUR	TEUR	TEUR		
Rückstellungen							
Steuerrückstellungen		694	694	0	0	0	-
sonstige Rückstellungen		4.055	4.055	0	0	0	-
		4.749	4.749	0	0	0	-
Anleihen							
Anleihen		12.854	355	12.499	0	0	-
- davon konvertibel: € 0,00							
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Baudarlehen Sparkasse KölnBonn	1.628	164	730	734	1.628	Grundschuld auf Erbbaurecht T€ 1.790
		3.165	2.665	500	0	0	-
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1. FC Köln Gaststätten GmbH 1. FC Köln Marketing & Vertriebs GmbH 1. FC Köln Sportinternat gGmbH	131 81 1 213	131 81 1 213	0 0 0 0	0 0 0 0	0 0 0 0	-
sonstige Verbindlichkeiten		970	970	0	0	0	-
Rechnungsabgrenzung	- Sponsoring/Dauerkarten/Sonstige	10.362	10.362	0	0	0	-
Passive latente Steuern		93	-58	22	129	0	-
Summe		34.034	19.420	13.751	863	1.628	-

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

	01.07.2013 - 30.06.2014 TEUR	01.07.2012 - 30.06.2013 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis	548	151
Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.211	3.110
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen	-381	1.150
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)	0	-5.631
Gewinn (-)/Verlust (+) aus Anlageabgängen	912	-9.265
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-1.606	1.981
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-583	-1.670
Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	-1.800	-1.350
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	1.301	-11.524
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-204	-180
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	965	13.413
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-4.188	-1.510
Einzahlungen (+) aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	75	75
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.352	11.798
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0	12.498
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-187	-3.184
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-187	9.314
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	-2.238	9.588
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	8.846	-742
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.608	8.846
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	6.608	8.893
jederzeit fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	-47
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.608	8.846

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Köln

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden können. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort wird in Abschnitt E. auf bestehende Liquiditäts- sowie Aufwands- und Ertragsrisiken hingewiesen, bei deren Eintritt die Entwicklung der Gesellschaft spürbar beeinträchtigt wäre.

Bornheim, den 22. September 2014

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Uwe Mrowka
Wirtschaftsprüfer

gez. Klaus Altendorf
Wirtschaftsprüfer

Emittentin

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA
Franz-Kremer-Allee 1-3
50937 Köln
Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle

Sparkasse KölnBonn
Wertpapier- und Derivateabwicklung A 623
Adolf-Grimme-Allee 2-4
50829 Köln

Unterschriftenseite

Köln, den 17. August 2016

gez. Alexander Wehrle
Geschäftsführer

gez. Jörg Schmadtke
Geschäftsführer



SPÜRBAR ANDERS.

ONLINE ZEICHNEN: www.fc-koeln.de/anleihe2016

1. FC Köln GmbH & Co. KGaA • Stichwort: FC-Anleihen 2016|2024 • Franz-Kremer-Allee 1-3 • 50937 Köln

HOTLINE: 0221 / 7 16 16-600 FAX: 0221 / 7 16 16-605 E-MAIL: anleihe@fc-koeln.de